

Nachdeme einige nicht Bürgerlich N. Imo.
qualificirte Eingefessene und Schutz-
Verwandten sich in ihren unterm 6. Julii und
5. Decembris nechst vorigen Jahrs übergeben
nen unterthänigen Vorstellungen über das am 6. Febr. 1711.
publicirtes Edictum umb des willen beschwärt / daß dabey
§. 5to. denen nicht Bürgerlich qualificirten ihre Wahren auff
sichere Weiß und Manier / und zwar an hiesige Bürgere
allein unzertheilt / unverpact / und unversplissen zu verkauf-
fen verordnet / da sie von Alters hero immerhin in widriger
Possession velquasi gewesen zu seyn vorgeben / und dann bey
Nachsehung aller desfals von Alters gemachter und viel-
fältig verneuerter Verordnungen / absonderlich der am 16.
Septembris Jahrs 1616. sich von selbst ergibt / daß sie we-
gen Abgang benöthigter und von alters erforderter Quali-
fication, anderst nicht als für Unqualificirte und Beyfassen
geachtet / folgamb ihre Handlung als Grossier zu treiben
allein befügt / als wird es dabey auch allerdings jedoch
mit der in vorgeml. Ordnung vom Jahr 1616. §. finali der
Grossier halber gemachter Erklärung und sonsten ohne Auf-
bruch was der Stapel-Wahren halber / wie auch des Wein-
Handels bekenndtlich verordnet / mit dem Anhang gelassen/
daß zu folg der am 16. May 1603. und 1623. den 16. Junii
und dabevor vielfältig ergangenen Verordnungen die ver-
kauffte Wahren auff die Lieffer-Waag bey denen in vorge-
melten Registraturen enthaltenen Straffen zu liefferen / noch
mit andern als qualificirten Bürgern zu handeln / befügt / und
respectivè gehalten seyn sollen.

Und dazu nicht wenigem Abbruch des gemeinen Stadt-
Wesens und völligem Umsturz des regulirten gemeinen Han-
dels hiesiger Stadt gegen Eines Hochweisen Raths jährlich
publicirte Morgen-Sprach / und verschiedentlich außgelaf-
sene hoch verpönte Edicten und sonsten gegen alle Policy-
und Qualifications-Ordnung sich eine Zeithero verschiedene
sowohl Catholisch- als Uncatholische dahier ohne Vorwissen
vorgemelten Raths niedergeschlagen / ihr Gewerb / Hand-
lung und Commercia gleichs denen veränderten Bürgern und

qualificirten Handels-Leuthen auff Cammern sitzend treiben/
-allerhand Commissionen und Speditionen sich neuerlich
zu mercklichem Nachtheil der Bürgerlich qualificirten Un-
ternehmen / als wird mit Inharirung der im Jahr 1638.
den 13. Augusti und dabevor vielfältig ergangener und of-
fentlich angeschlagener verpönter Edicten allen denjenigen/
so Catholischen- als anderwerten Religions-Verwandten / so
dahier sich auffhalten / und einig Gewerb zu treiben gemeint/
alles Ernstes auffgeben und anbefohlen / innerhalb Monats
Frist von dato dieses anzurechnen / und zwar als viel die
Catholische nicht Bürgerlich beändete anlangt / der Gebühr
nach sich Bürgerlich zubeändigen / und zu qualificiren / denen
Religions-Verwandten aber / so sich dahier häußlich niederge-
lassen / oder auff Cammern wohnen / ohne Unterscheid sich
bey denen Herren Præsidenten und Commissariis der Kauff-
Häuser anzugeben / ihres Vorhaben / wie und welcher ge-
stalten sich dahier ernähren / und was für Handthierung trei-
ben wollen / zu expliciren / und demnechst von ermelter Com-
missionswegen / zu vernehmen / wie sich bey ihrer Beywoh-
nung und Handlung auffzuführen / und zu verhalten / und
über die ihnen desfalls vorhaltende Beysassen-Ordnung der
in allem getreulich nachzukommen / mit Hand- Gelübdt zu
sichern / und dieser gestalten zur Handlung und respective
Beywohnung zugelassen werden / daß diejenige / so sich
innerhalb vorgemelter Monaths Frist bey denen Herren Præ-
sidenten und Commissariis nicht angeben würden / davon
außgeschlossen seyn sollen. Ita Conclusum in Senatu den
21. Decembris 1713.

P. W. Tils Dr. Secret.

Alt

Alt = erneuerte **Verfassungen = Ordnung**
des **Heiligen Römischen Reichs freyer**
Stadt **Cölln am Rhein.**

Nachdem bey deme unterm 21. Decembr. jüngst N. 2^{do} abgeflossenen Jahrs unter anderen zeitlichen Herren Präsidenten und Commissariis der Kauff-Häuser auffgeben/ niemand zu hiesiger Stadt-Beywohnung zuzulassen/ er habe dann zuvor vor ihnen gesichert/ der vorgehaltener Verfassungen = Ordnung nachzukommen/ als hat Ein Ehrsammer Hochweiser Rath solche aus denen vor und nach heilsamlich erlassenen auch verpönten Edictis verfassungen lassen/ und zwar das erstliche diejenige/ so als Verfassungen sich dahier zu ernehren/ oder zu wohnen/ Wohlgeneldten Herren Präsidenten und Commissariis mit einem leiblichen Eyd sicheren sollen/ Einem Ehrsammen Hochweisen Rath Zeit ihrer Beywohnung treu und hold zu seyn/ gleichs hiesigen Bürgeren vor denen Stadt-Cöllnischen Gerichten bey vorkommenden Streit-Sachen Recht zu geben/ und zu nehmen/ niemand aber von denen Stadt-Cöllnischen Bürgeren und Eingefessenen/ an auswärtige Gerichten/ als denen bey hiesiger Stadt Gerichts-Reformation, und sonst bey denen gemeinen Rechten erlaubten Fällen zu evociren und zu ziehen.

Zum andern/ das sich zuvor bey mehrgemeldten Herren Commissariis zu expliciren/ wie und welcher gestalten/ und mit was Handlung sich zu ernehren gemeint/ und das letzteren Falls/ wann nemlich dahier Kammerschaft und Handlung zu treiben gemeint/ sie solches nicht auff Cammeren zu thun/ sondern wenigstens innerhalb eines halben Jahrs Zeit eine Haushaltung anzustellen/ und folgsam sich keiner Bürgerlicher Lasten zu entziehen.

Drittens/ das sich bey ihrer Handlung eines aufrichtigen und redlichen Handels befeisigen/ der jährlich öffentlich publicirter Morgensprach/ und anderen vielfältig erlassenen hochverpönten Edictis, absonderlich des vom 21. Decembris jüngst = verflossenen Jahrs allerdings bequemen sollen.

Vierdtens/ das als viel die Ventgüther und Stapel-Wahren/ wie auch Wein-Handlung belangt/ in allem der Fisch-Kauff-Haus-Ordnung/ Weinrollen/ und anderen desfalls ergangenen Rathschlüssen und Edictis getreulich nachkommen/ und nichts dargegen unter denen dabey benenneten Straffen bey Verlehrung des Verfassungen Rechts vornehmen sollen.

Fünfftens/ das bey anderen Handlungen sich anders nicht/ als Grossirer auff-führen/ kein Elle/ Maas noch Gewicht brauchen/ sondern was von Leinen und Wollenen Wahren dahin bringen/ anders nicht als mit Stücken/ zufolge der Tuchhallen- und Leinen-Kauff-Haus-Ordnung/ verkauffen/ andere trockene Wahren aber/ als Zucker/ Specereyen/ Farb-Stoffen und Drogues, in behörlicher

cher Fustagie auff die Lieffer- Waag unverpacht und ohnverspilffen bringen sollen/ jedoch mit dem Unterscheid/ das die grobste Sorten anders nicht/ als mit ganzen und halben Fässern/ die feinere von hier unbekannter Fustagie aber in Kisten/ und Colli von 25. Pfund wenigstens/ raue Senden aber mit ganzen/ halben/ oder wenigstens Quart-Balgens verkauffen mögen.

Sechstens/ als viel aber die gefarbte Senden belangt/ wie vor Alters mit ganzen/ und halben Karten/ die Ultramarine, Mosches, Ambre, und dergleichen feinere Wahren mit ganzen Oncen verkauffen/ und was die Wahren angehet/ von der Obligation die verkauffte Wahren auff die Lieffer- Waag zu bringen/ dispensirt seyn sollen.

Siebtens/ das sich aller Commissionen und Speditionen frembder Wahren enthalten sollen.

Das zeitliche Herren Præsidenten und Commissarii des Kauff- Haus Guckhenich versorgen sollen/ das niemand/ der sich nicht vermög letzteren Edicti zur Bensassenschaft/ als vorgemeldet/ qualificirt/ und sich innerhalb Monaths- Frist bey ihnen angegeben/ einig Krahen- oder anderes Kauff- Haus- Zeichen gefolgt werde/ dieß auch und das daran seyn sollen/ damitten dieser Ordnung in allem fleißig nachgelebt werde/ und dargegen vor sich heimlich oder öffentlich den geringsten Vorschub nicht geben/ noch gestatten sollen/ denen Kauff- Haus- und Krahen- Bedienten unter Straff der Cassation ernstlich einzubinden/ mithin über diejenige/ so sich zur Bensassenschaft/ als vorgemeldet qualificiren/ ein ordentliches Buch zur Nachricht halten/ wie auch die vor Alters im Brauch gewesene Zettulen/ und deren Unterschrift über die frembde oder eigenthümliche Güter wieder einzuführen/ oder sich desfalls nach Gutbefinden der Fisch- Kauff- Haus- Ordnung zu bequemen/ welches alles dann in Druck zu verassen/ und zu Jedermanns Nachricht zu communiciren befohlen. Ita Conclusum in Senatu, den 8. Januarii 1714.

P. W. Tils Dr. Secr.



N. 3^{io}. **I**ch zu End Unterschriebener bekenne hiemit an Eyds- statt/ das die hierunten specificirte Wahren/ welche ich Vorhabens bin in die Stadt einführen zu lassen/ mir allein eigenthümlich zugehörig seyn/ dergestalt/ das solche selbst eingekauft/ oder durch andere auff meine Gefahr und Kosten kauf- fen/ und hiehin bringen lassen: Daraus alleinig Verlust oder Ge- winn zu gewarten/ und also daran kein Frembder einiz Theil oder Part habe.

Zu Urkund der Warheit habe Gegenwärtiges mit eigener Hand unterschrieben/ und beygedrücktem Pittschafft bekräftiget. Cöllen/ den

Hoch

An des Kayserl. Herrn Plenipotentiarü
Graffen von Königseck Bischöfl. Excell. &c.

Höchst-abgedrungene unterthänige und wehmüthige

Vorstellung und Bitt/

samt Beylag/

Deren

Hiesiger Reichs-freyer Stadt Cöllen sich verhal-
tenden Kauff-Leuten von der Evangelischen Religion.

Hoch-Würdigster Bischoff/ Hoch-Bebohrner
Reichs-Graff! Röm. Kayserl. Majest. Bevollmächtigter
hoher Minister, &c.

Gnädiger Herr!



S B. Bischöfl. Excellentz ist bereits in Gnaden
bekannt / wie hart / befrembd und neuerlich von kurz
her Zeit her denen in hiesiger Reichs-freyer Stadt
sich verhaltenden Einwohneren von der Evangelischen
Religion zugesetzt werde / und das dieselbe aus der
von undenklichen Zeiten her / auch vor und nach dem
Münsterischen / in denen darnach gefolgten Nimweg, Rixwick, und
Rastattischen bestätigten Friedens Schluß ruhig-geübter freyer Kun-
merschafft / weniger nicht gehabte Commission und Specirungen
frembder ihren Personen und Glauben anvertrauten Wahren auffein-
mahl verdrungen und entsetzt / mithin in völliges Verderb und Unter-
gang dadurch gestürzet werden wollen; Wie nun besagte Eingeseffene
von der Evangelischer Religion ihre desfalls habende höchst-befugte
Beschwerden mit aller erforderter Ehrerbiethung dem Hoch-Löblichen
Magistrat etliche mahl vorgestellt / und gleichwohl das in Unterthä-
nigkeit verhofftes rechtliches Gehör noch nicht erhalten / haben selbige
nicht entübriget seyn können / an das Preßslichstes Kayserliches und
Reichs-Cammer-Gericht zu Weßlar durch den im ganzen Römischen
Reich üblich und eingeführten Weg der würcklich interponirter Ap-
pellation sich hinzuwenden / solche auch hocherwehntem Magistrat
durch einen immatriculirten Notarium gebührend verkünden zu lassen/
zugleich aber gehorsambst zu bitten / das solches in Gnaden verstattet/
und mit aller niedriger weiterer Erkänntnuß und Verfahren einge-
halten werden möchte;

N. 4^{to}.

Wir müssen aber leyder und mit höchster Bestürzung in der
That erfahren / das solches allen Reichs-Einwohnern verstattetes /
auch

auch in allen Völkern und gemeinen Rechten weniger nicht denen bekannten Reichs Grund Gesetzen und Abscheiden fest gegründetes Mittel uns nicht zugestanden/ sondern wir aus bengelegter beglaubter Relation des Insinuanten Notarii gnädig zu ersehen/ uns im Fall der fortsetzender Appellation mit Aufkündigung des in dieser Stadt habenden Geleyds/ als wann eine straffbare Missethat durch den an Jhro Kayserl. Majestät und das allerhöchste Reichs Ober Haupt oder Dero angeordnetes höheres Cammer Gericht genommenen Recursum begangen hätten/ befremblich bedrohet werden wollen; Inmassen verschiedenen von besagten Evangelischen bey ihrer von etlichen Tagen her bescheneher persönlicher Vorbescheid und Erscheinung solches ebenmäßig durch den Herrn Commissarium Dülmann ist be deutet worden/ mit dem merckwürdigen Zusatz/ daß man in 8. Tagen Zeit Handtastlich angeloben sollte/ des Hochlöbl. Magistrats erlassenen jüngeren Verordnungen gehörige Folge zu leisten/ im widrigen aber es bey der anbedroheteter Aufkündigung des Geleyds sein unfehlbarlich Verbleiben haben/ und solche in 8. Tagen Zeit vollzogen werden soll.

Wie nun wir hierdurch nicht allein in der bisshertiger ruhiger zeitlicher Nahrung/ sondern auch an Glimpff und Ehren unerseßlich betrübt werden müssen/ im ganzen Römischen Reich es auch eine wenig erhörte Sache ist/ da in gewöhnlichen Weg Rechtens unsere Befugniß und von undenklichen Zeiten her ruhig getriebene freye Kammerschafft/ auch gehabte Commission- und Speditionen frembder Wahren/ bey Jhro Kayserl. Majestät und Dero Ober Gerichteren allerunterthänigst vorbringen und der Obrigkeitlicher Erkenntniß das Werck lediglich anheim stellen wollen/ daß aus solcher Ursachen des durch den gemeinen Religions und Münsterischen/ auch darnacher gefolgte öffentliche Friedens Schlüsse/ weniger nicht bey denen in hiesiger Reichs freyer Stadt vorgangenen verschiedenen Kayserl. Huldigungen uns zugestanden und bestätigten Juris incolatus & domicilii verlustiget seyn/ mithin das im ganzen Römischen Reich per pacta publica denen Evangelischen zugelegtes Geleyd uns auffgekündet und benommen werden solle/ zumahlen viel zu kundbaren Rechtens ist/ quod privilegium appellationis partim in litigantium favorem, præcipue vero in recognitionem superioritatis Imperialis introductum sit, quæ à statu inferiore attingi non debet.

Mylerus de Principibus & statibus Imperii, part. 2. cap. 42. §. 10.

Reincking. de Regimine Seculari & Eccles. lib. 1. cl. 4. cap. 19. n. 126.

Rumelinus ad auream Bullam Dissertat. 2. th. 1.

Wegen Sr. Kayserl. Majestät wiederfahrenden schweren Vorgriff auch mehr andern daraus besorglich entstehenden schädlichen Folgerungen Ew. Bischöfl. Excell. nicht gern werden zugeben wollen.

Dahero haben dieselbe bey jetziger andringender äußerster Noth in Unterthänigkeit hiemit zu bitten uns bemüßiget befunden/ daß nicht allein bey dem Hochlöbl. Magistrat dieser Reichs freyer Stadt ins Mittel gnädig zu treten/ und von obbesagten/ salvò per omnia ejus respectu & honore, wiederrechtliches Verfahren denselben wohlmeynentlich

meynentlich und gewichtig abzurathen / sondern auch nach Gutbesin-
den dieses weit ansehendes Werck an Ihro Kayserl. und Königliche
Cathol. Majestät beweglich gelangen zu lassen / und Dero allergnädigste
Verordnung einzuhohlen / von uns aber gesichert zu glauben /
dass geruhen wollen / dass in denen Schrancken der unser hoher Groß-
gebiethender Obrigkeit gebührender Submission und Respects, sodann
in dem nach denen Reichs- Grund- Gesetzen vorgeschriebenen Weg
rechtens mit aller Bescheidenheit uns halten / Ew. Bischöfl. Excell.
aber vor die uns hieby erweisende grosse Gnade eine ewige Verbind-
lichkeit zutragen werden. Daran ic.

Ew. Bischöfl. Excell.

Unterthänig-Gehorsamste
Eingefessene von der Reformirten Religion
hier zu Cöllen.



Libellus Gravaminum summarius cum æquissima petitione,
samt Beylagen sub N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10.

In Appellations-Sachen /

Anwalds deren in des Heil. Röm. Reichs- freyer Stadt
Stadt Cöllen wohnender Kauff-Leuten von der Evan-
gelischen Religion.

Contra

Dem Hochlöbl. jetzigen Magistrat daselbst.

Hoch- und Wohl-Gebührner Frey-Herr / Römisch-Kayserl.
Majestät Cammer-Richters / Ambts-Verweser.
Gnädiger Herr.

SW. Excell. kan Anwald deren in des H. Röm. N. 5^{ten}
Reichs- freyer Stadt Cöllen häußlich sich verhaltens
den Einwohneren von der Evangelischen Religion ge-
horsamst anzuzeigen nicht entübrig seyn / was massen
verschiedene von ihren Vor- Anich- und Groß- Elte-
ren her daselbst nicht allein domiciliirt / sondern auch
besagte dero Vor- Elteren in der Bürgerschaft und Zünfften oder
Gaffelen gewesen / auch noch der davon de facto beschehener Vertrin-
gung denenselben gleichwohl und Anwalds jetzigen Herrn Principalen
die freye Kammerschaft in dem bisanhero ruhig-geübten Stand / samt
denen gehabtten Commission- und Spedirungen frembder Wahren /
von

von undenklichen Zeiten her ohne Widerrede und unweigerlich bis hiehin zugestanden und zugelassen worden seye / weilen aus dem Welt-berühmten Exempel deren benachbarten Potenzen und vieler firtreflicher / auch im Römischen Reich gelegener Handels-Städten / weniger nicht der lang-jähriger und täglicher Erfahrung überflüssig bekannt ist / das die freye unbeschränckte Kunnerschafft das Blut und Leben / oder aber auch das fünffte Element einer wohlbestellter Bürgerschafft / Stadt und Republic von allen Zeiten her gewesen und noch seye / wie solches

Klockius de Arario Principum lib. 2. cap. 25. n. 21.

Petrus Gregorius Tholos. de Republic. lib. 4. cap. 1. n. 1. & seq.

Knipschild de Juribus & Privileg. Civit. Imp. lib. 5. cap. 22. n. 1. 2. 3.

Anfaldus de Commercio & mercatura discurs. generali, n. 4. & 5.

firtreflich anführen / deswegen dann auch das commercium oder treibender Handel der Kunnerschafft / als ein von natürlichen und aller Bölcker Rechten eingeführtes nützlich und hochnöthiges Werk / juxta Leg. 5. ff. de Just. & Jure.

Fritsch. in Tract. de Monopoliis, cap. 1. n. 1. 2. 3. 43. & Scaviam in Tract. de Commerciis, §. 1. quest. 6. n. 4. 5.

weniger nicht aus dieser und mehr anderen wichtigen Ursachen deren Kauff-Leuten und Commercianten habende / oder von alten Zeiten her geübte gute Gewohnheiten / Privilegia und Rechten / ja gar an etlichen Derteren unter sich hergebrachte Jurisdiction mit allem Fleiß und Vorsichtigkeit vielmehr zu handhaben / und sorgfältig zu erhalten / als verderblich zu schmählern / und zu beschrencken / seynd secundum

Pet. Greg. Tholos. dicto loco n. 22. & 23.

Knichen in opere politico lib. 2. part. 1. de Administ. & Conserv. Reipubl. Thes. 6. §. 1.

erfolglich es eine recht befrembdliche Sache ist / das der jetho in des H. Röm. Reichs-freier Stadt Cöllen regierender Hochlöbl. Magistrat wider das alte ihme selbst und der ganzer Bürgerschafft wohlbekanntes Herbringen sich gleichwohl dahin bewegen lassen / vermög eines unterm 6. Februar. 1711. oder sage ohne die geringste vorhergehende Anhörung deren Evangelischen Kauff-Leuten / gefast und in Druck ausgegebenen / denenselben aber nicht verkündigten sub Num. 1. angelegten Schlusses §. 5. zu verordnen / das die nicht Bürgerlich-qualificirte ihre Wahren durch sich oder die ihrige / in keine frembde / sondern an hiesige qualificirte Bürger mit ganzen Ballen oder Fässern unverpackt und unverspließen verkauffen / und unter Straff der würcklicher Confiscation zu Buch setzen lassen sollen / weshalben besagte Kauff-Leute nach davon erlangter äusserlicher Nachricht ihren ab immemorabili tempore hergebrachten ruhigen Besitz des freyen Handels / Commission und Spedirungen mit gebührender Submission vorzustellen / nicht ermangelt / und sich die zuverlässige Hoffnung gemacht / das gegen solche vim tituli in allen Rechten gebührende Possession weiter nicht würden einbeschränckt und betrübt werden; Dieselbe haben aber so befrembd als wehmüthig in Erfahrung gebracht / das hochberührter Stadt-Cöllnischer Magistrat, vermög des anderwertent unterm 21. Decembris nächst-vorigen Jahrs begrieffenen Schlusses sub

N. 1.

sub Num. 2. bey der voriger gefasster widrig^e und beschwerlicher Reso- N. 2.
lution bestehen wollen/ darauff auch unterm 8. Januarii dieses lauffen-
den Jahrs die sub Num. 3. verfasst und also genannte alt-erneuerte N. 3.
Beyfassen-Ordnung in Druck heraus gegeben/ das ermeldte Kauff-
Leute von der Evangelischer Religion nach der davon wiederum auß-
serlich erlangter Kundschaft unumgänglich benöthiget worden/ nicht
allein ihr in immemorabili quiete in conspectu tam laudabilissimi
Magistratus, quam totius Civitatis omnium Civium ac incolarum
publicè Continuata possessione gegründetet/ sondern auch in Instru-
mento Pacis Monasteriensis Cæsareo Suevicæ §. 35. ausdrücklich bese-
stigtet Recht dem Preislichsten Magistrat, unterm 9. und 21. Martii N. 4. &
dieses Jahrs/ vermög deren Anlagen sub Num. 4. und 5. etwas weit^e 5.
läufftiger und mit mehrerem Nachdruck/ jedoch aber auch in gezie-
mender Ehrerbietung anzuzeigen/ an statt der vermuthlicher rechtli-
cher Erhörung aber haben die Evangelische Kauff-Leute sehr betrübt
und schmerzlich in der That erfahren/ das die nachtheilige Registra-
tur sub Num. 6. unterm 21. Martii dieses lauffenden Jahrs verfasst/ N. 6.
und ihnen etliche Tage darnacher ausgefolgte/ mithin dardurch deren
eingewendete in gemeinen Rechten und verbindlichen Frieden-Schluss
festgegründete Reden und Exceptionen verworffen worden seyen/ von
welcher dann dieselbe als höchst und unversehrlich beschwert intra cur-
rens decendii tempus vor dazu beruffenen Notarien und Gezeugen
an die höhere Reichs-Gerichter zu appelliren/ und vermög des bey der
supplica pro decernendis gratiosissimè plenariis ac publici instru-
menti zu allen/ von Rechts-wegen oder sonstem vermög etwa obhan-
dener Privilegien erfordernten Solemnitäten sich öffentlich zu erbiethen/
nicht umhin seyn können/ gleichwohl aber bey gewöhnlicher durch ei-
nen Kayserl. an hiesigem höchsten Reichs-Gericht immatriculirten
Notarium bewürckter Verkündung solcher Appellation, zu Bezeigung
ihres der hoher und gebietender Obrigkeit zutragenden unveränderli-
chen Respects, nicht ermangelt/ die sub Num. 7. bemerkte gehorsam^e N. 7.
ste Anzeig und Bitt mit in versammelten Hochlöbl. Rath zu überge-
ben/ weniger nicht durch eingetretene höhere Vermittelung beweglich
remonstriren zu lassen/ was hieraus vor schädliche Folgerungen zum
ungezweiffelten Verderb und Untergang deren sämtlichen Evangeli-
schen in Cöllen sich verhaltenden Familien/ auch zum gewissen Nach-
theil und mercklicher Schmäherung des Ærarii publici, und vielleicht
gar des gemeinen Wesens entstehen könnten/ welches alles jedoch den
vermutheten Eingang nicht gefunden/ sondern ist unterm 23. Aprilis
die sub Num. 8. verfasste scharffe Registratur heraus kommen/ worin N. 8.
der Appellation um deswillen nicht deferirt werden wollen/ das ab
ordinationibus publicum regimen & œconomiam Civitatis Concer-
nentibus keine Appellation statthafft seye/ worüber so wenig aus de-
nen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen/ als aus denen von
zeitlichen Kayserl. Majest. der freyer Reichs-Stadt Cöllen ertheilten/
von dem Limnæo enucleato ex pandectis Juris publici Imperii Ro-
mano Germanici Lib. 4. §. 10. 11. 12. 13. und 14. angeführten Privile-
giis etwas mit rechtlichem Bestand anzuweisen ist/ und in gegenwärti-
gigem

tigem Fall dardurch dergleichen Registraturen / Beschlüsse und Bescheider des Hochlöbl. Magistrats aller und jeder Einwohneren von der Evangelischen Religion bisheriger freyer Handel und Wandel / beständig getriebene Kammerschafft / auch Commission und Spedirungen frembder Wahren auff einmahl neuer und unleidentlich beschränckt und vielmehr ganz umgeworffen / und niedergelegten / mithin so vielen von etlichen Sæculis, oder doch von undencklichen Jahren her in der Stadt gewesen ansehent und ehrlichen Familien gehabte ruhige Nahrung völlig entzogen / fort deren Verderben und Untergang befördert wird / solcher angezogener Vorwand bey unpræoccupirten Gemüthern und höheren Reichs-Richtern nicht wird bestehen / noch auch darauff hoffentlich reflectirt werden können ; Inmassen dann auch die Evangelische Kauff-Leute aus täglich anwachsenden Beschwer sich gemüthiget befinden / von letzt-bemerckter Registratur und dardurch attentative vermehrten Beschwer abermahl vor Notario und Zeugen intradecendium zu appelliren / solche interponirte Appellation auch dem Hochlöbl. Magistrat wiederum insinuiren / und darüber das zwenthes bey der Supplic. pro obtinendis processibus & mandato attentatorum revocatorio erfindliches Notarial-Instrumentum fertigen zu lassen / dessen Inhalt dann hiehin um die täglich vermehrende Beschwerden anzuweisen / hiemit utiliter wiederholt / daneben gehorsamst gebetten wird / wohlbedachtlich zu verlesen und erwegen / wie wunderbarlich dem insinuirenden Kayserlichen Notario begegnet worden / auch was vor eine bestemmd. und widerrechtliche Erklärung und (honore & respectu Laudabilissimi Magistratus per omnia & ubique salvo) darauff erfolgt / auch wie die eingewendete Appellation mit Ungnaden empfunden / deren keine mehr verstattet / noch auch die fernere Insinuation angenommen / und gar das Blait auffgekündiget / fort die Evangelische Einwohner / als wann durch den an die höhere Kayserl. und Reichs-Richter eingewendeten recursum eine Mißthat begangen / auch des Juris incolatus & domicilii sich verlustig gemacht hätten / mit Schimpff und Schand aus der Stadt weggerwiesen werden wollen / da gleichwohl verindög aller Reichs-Rechten und Satzungen / das heylsames Appellationens-Mittel verstattet ist / und kein Reichs-Stand / wann von Ihro Kayserl. Majestät desfalls mit keinem sonderlichen Privilegio begnadiget zu seyn anweiset / solches verhindern kan.

Mylerus de Princip & Statibus Imperii part. 2. cap. 2. §. 42. ex adducta ratione, quod privilegium appellationis partim in Litigantium favorem. præcipue vero in recognitionem superioritatis introductum sit, quæ à Statu Inferiore attingi non debet, per cap. Inferior 16. & de Majo. & obedien. Reincking de Regimine sæculari & Ecclesiastico Lib. 2. cl. 4. cap. 19. n. 126. Rumelin. ad aur. Bullam dissert. 2. th. 1. Ideoque Camera Imperialis contra similia Decreta subditos Statuum Imperii Mandatis poenalibus defendit, juxta ordinat. Camer. part. 2. tit. 28. in princ. & §. 1. Gail. lib. 1. obf. 72. n. 3. Bender. de revif. concl. 29. n. 19.

Welches dann in diesem Fall um so mehr wird Platz finden müssen / indeme das denen sämtlichen Evangelischen Cöllnischen Einwohneren bereits zugesügt und ferners besorgendes auch würcklich anbedrohetes

Be.

Beschwer aus denen schon gehorsamst angezeigten offenbar zu Tage liegt / und aus der sub Num. 9. hierbey gelegter Specialer Anmerckung N. 9. mit mehrerem zu erschen ist / in wievielen Puncten dieselbe durch vorangeführter Raths-Schlüsse / Registraturen und Bescheider / h. s. widerrechtlich beschwert / gedruckt / und auffer Stand gesetzt wird / ihre bisherige frey und ruhig getriebene Kammerschafft / auch gehabte Commission und Speditionen frembder Wahren / continüiren / mithin sich und ihre Familien ferner unterhalten zu können / da gleichwohl alle denen Bürgeren zu Cöllen aufliegende Lasten / wie die immer Nahmen haben mögen / unweigerlich getragen / und davon sich niemahlen entzogen / sondern bey deren Abführung jederzeit ganz willig bezeigt / mithin vermög vorhandener gemeiner Stadt-Registeren / Renth-Bücher und Rechnungen / das Ararium publicum mit vielen tausend Reichsthälern jährlich vermehret haben / auch nachdeme durch den Passauischen Vertrag und Münsterischen Frieden / die 3. darin benannte Religions-Verwandten im ganzen Römischen Reich / den darbey vorbedungenen öffentlichen Schutz / Schirm und Manutenenz kundbarlich erlangt haben / & in Commerciis aliisque Juribus paricum concivibus Jure habendi sint, æquali Justitia protectioneque tuti juxta supra allegat. instrum. Pacis Cæsareo Suecicæ art. 5. §. 35. welcher nach seinen ganzen Litterlichen Inhalt in denen darnacher gefolgten Nimweg, Ryswick, und Rastattischen Frieden wiederholt und bestätigt / ja gar in oberwehnten Münsterischen Friedens-Schluss art. 9. §. 2. ausbedungen und verordnet worden / quod Magistratus contra injustas oppressiones & violentias exteros Mercatores absque differentia Religionis in Imperio instar propriorum subditorum defendere & protegere teneatur, wie vielmehr würden dann die in der freyer Stadt Cöllen sich verhaltende Evangelische Kauff- Leute / welche per reiteratas publicas Conventiones im ganzen Römischen Reich den Schutz und Protection von Ihro Kayserl. Majest. & per contrahentes utrimque potentias gesichert überkommen haben / auch pro civibus & subditis augustissimi Imperatoris & Imperii aufgenommen und geachtet werden müssen / in Cöllen bey ihrer bisheriger getriebener Nahrung / Handel / Kammerschafft und Speditionen / ohne fernere Beschränkung zu handhaben seyn / da dieselbe bey jedesmahliger zu Cöllen vorgangener Kayserl. Huldigung / gleich anderen dasigen Bürgeren den Homagial-Andt abgelegt und die ebensmäßige gesicherte Zusag bekommen / daß bey ihrem Jure domicilii & incolatus in urbe Coloniensi auch sonst habenden Freyheiten / gerechtfamen und führenden Gewerb von allerhöchster Reichs-Obrigkeits wegen kräftigst geschützt und erhalten / davon aber ohne höchster erwahnter Kayserl. Majestät Obrigkeitliche Erkenntnuß und Decision nicht vertrungen werden sollen / immassen in dem ganzen Heil. Römischen Reich die profitirende Evangelische Religion keine rechtmäßige Ursach geben kan | daß derjeniger / so selbiger zugethan zu seyn sich befindet / geringere Freyheiten in seinem treibenden auffrichtigen Handel und Kammerschafft haben und genießen solle / als diejenige / welche eine andere Religion profitiren / bevorab wann derselbe

von 20. 30. 50. 100. und mehr Jahren / mithin vor und nach dem Münsterischen in denen darnach gefolgten Nimweg. Ryswick. und Rastattischen ausdrücklich bestätigten Friedens. Schluß sich in ruhigen Besitz des treibenden Commercii, Commission und Spedirungen frembder Wahren sich befunden / gleich die Evangelische zu Cöllen sich desfalls auff die Gemeine dieser Reichs. freyer Stadt bey denen öffentlichen Kauff. Häusern von jetzt. erwehnten Jahren geführte Registra und jährlich bey dem Hochlöbl. Magistrat ablegende Rechnungen ungescheuet beruffen / auch aus ihren eigenen alten unverwerfflichen Kauff. Büchern und Anmerckungen solches unwidersprechlich bewehren können / und sich dazu nöthigen Fals hiemit erbiehen / daß bey solcher der Sachen Wahren Beschaffenheit / vielmehr darin der recht und redlicher Manutentz die Evangelisch. und getreue Einwöhner sich versehen / als die herbe Enthörung gemuthmasset hätten / bevorab da viele vornehme und sehr bewehrte Teutsche Rechts. Gelehrte bewehren / quod in causis commerciorum, quæ sunt Juris gentium extra necessitatem. aut utilitatem publicam nihil immutari aut tolli possit

Klock. de Contrib. cap. 1. n. 371. & Consil. 10. n. 861. Mœvius part. 2. Decif. 279. n. 2. 5. 6. Vasquius de Successionibus §. 29. & illust. Controv. cap. 5. n. 15. & seq. Knipschild de Jurib. & Privileg. Civit. Mp. Lib. 5. cap. 22. n. 53. 54. 57. 58. Peregrinus de Jure fisci lib. 1. tit. 1. n. 12.

Welche gemeine Noth und Vorthail dermahlen obhanden zu seyn / noch zur Zeit gar nicht zu vermercken / sondern vielmehr anscheinlich ist / daß die vorhabende Veränderung zu alleinigem Nachtheil und gantzlicher Unterdrückung deren Evangelischen Einwohnern / und etwa vorbildeter Beförderung einigen Catholischen Kauff. Leuten oder Factoren ziele / und angesehen seye / qualia Decreta & ordinationes in præjudicium & æmulationem alterius vergentia invalida esse & non subsistere posse tradit

Klock. de Contribut. dicto loco n. 372. Cacheran. decif. pedemont. 17. n. 13. 14. Knipschild supra dicto loco n. 63. 64. Camillus Borellus de Magist. Edict. lib. 2. cap. 7. per tot. signanter 60. n. 8. & seq.

Und wird solches um so mehr in gegenwärtigem Casu Platz greiffen müssen / da mehrangezogene des Hochlöbl. Cöllnischen Magistrats erlassene gedruckte Schlüsse / Registratur und Bescheidern bereits angeführter massen dem Münsterischen im gefolgten Nimweg. Ryswick. und Rastattischen bestätigten öffentlichen Friedens. Schluß gerad widerstreben / und aus deren sämtlichen Inhalt / absonderlich aber ex Artic. 17. Pacis Monaster. Cæsareo Suecicæ §. 1. 2. 3. 4. 5. bekannt ist / auff was Weise die allerhöchste und transigirende Theile mit gesämnten Reichs. Ständen zu deren fester Beobachtung sich verbunden haben / über welches ferner beliebig nachgesehen werden kan:

Decker. Consult. forens. de Pace Civili Religioni Germ. Monasterii data part. 1. cap. 48. per tot.

Woraus dann der rechtlicher Schluß erfolgen muß / daß weilien denen Evangelischen Cöllnischen Kauff. Leuten durch vorerzehltes Verfahren des Hochlöblichen Magistrats ihre alt auch bis an diese Zeit versuchte Neuerung / getriebene Kammerschaft und Freyheit / auch gehabte Commission und Spedirung frembder Wahren benommen werden will /

will, daß dieselbe davon das in gemeinen Rechten und Reichs-
Satzungen verstattetes Appellationis beneficium in alle Wege ergreifen/
und sich dessen bedienen können /

Molinaus in Consuet. pacis §. 76. Gpfl. 1. n. 21. & Knipfchild de Civit.
Imper. Lib. 5. cap. 22. n. 68. 69. 70. 71. 72.

Ubi ulterius sustinet etiam si lapsum esset appellandi tempus, quod ta-
men in Camera Imperiali mandata sine clausula peti & impetrari
possint, per L. qui gravatus L. 5. Cot. de censibus. Klock. tom. 1.
conf. 48. n. 50. & seq.

Wann nun über dieses ferner die von Anwalden Principalen denen
Cöllnischen Rauff- Leuten Evangelischer Religion punctatim be-
grieffene Beschwerden bedachtsamlich nachgesehen werden / wird dar-
aus zu bemercken seyn / daß besagte Evangelische in verschiedenen Be-
schwernüssen & oneribus denen Stadt- Cöllnischen Bürgeren gleich/
in vielen aber weit härter und beschwerlich, ja ärger dann alle Fremd-
de gehalten / belastet und eingeschränckt / auch diesen zugestanden / er-
laubt und nachgesehen werde / was denen Cöllnischen / den Bürgerli-
chen / und alle andere Lasten tragenden Eingewesenen von der Evan-
gelischer Religion nicht verstattet wird / welches eine höchst schädliche
und nachtheilige / auch sehr widerrechtliche Sache zu seyn ;

Bodinus de Repluc. Lib. 6. cap. 2. pag. 1022. angewiesen / cum tamen
Magistratus parentis vicem incolis se exhibere, Lib. in Defensoribus
4. Cod. de Defensoribus Civitarum & secundum, quod possibile est
omnium commodis prospicere debeat, l. si quis filium 34. vers. sed
nos, qui omnes subjectos nostros 34. Cod. de inoff. testamento.
Mavius Conf. 63. n. 49.

Wie es dann auch gegen die natürliche Billigkeit streitet / denen Evan-
gelischen alle gemeine in der Stadt Cölln gewöhnliche Bürger-
Lasten / ja noch weit mehrern als denen Catholischen / aufzubürden /
den Nutzen aber und freye Kammerschaft / auch Commission und
Spedirung frembder Wahren / welche denen erlaubten dreien Reli-
gionen im ganzen Römischen Reich durch den Religions- und Mün-
sterischen / auch darnach gefolgte öffentliche Friedens- Schlüsse / ja
gar ex Jure Gentium (wie Grotius de Jure Belli & Pacis, Lib. 2.
c. 2. n. 5. & 22. bewehret) verstattet ist / neuerlich zu entziehen / oder aber
solchen gegen altes und von undenklichen Jahren vorhandenes öffentli-
ches Herbringen zum Verderb deren Evangelischen einzuschräncken.

Contra Leg. secundum naturam 10. ff. de Reg. Jur.

Mavius Conf. 19. n. 24. & 26.

Daß diesennach deren Evangelischen Cöllnischen Einwohnern obhan-
denes sehr empfindlich und höchst- schädliches Beschwer ganz darge-
than und erwiesen / erfolglic die von denenselben desfalls eingewen-
det- und wiederholte Appellation befugt und gegründet / mithin es
sehr befrembd und wunderlich ist / daß der davon beschehener gebüh-
render Insinuation ungeachtet mit weiterem widerrechtlichen Verfah-
ren honore & respectu Amplissimi Magistratus salvo, attentative
ist fortgeschritten deren Evangelischen von auswendig her an die
Stadt ankommen / und gebrachte eigene Wahren und Güther an de-
nen Krabnen und Rauff- Häusern angehalten / auch allen bisherigen
gethanen Vorstellungen und Supplicirens ungeachtet / nicht ausgefolgt /

mithin dadurch offenkündigen Anlaß zu gewissen Fallissementen und mehr anderen nachtheiligen Folgerungen gegeben / über dieses ferner denen Evangelischen zugemuthet worden / an ihre correspondirende Kauff-Leute zu schreiben / die auff Cölllen spedirende Wahren nicht mehr an sie / sondern an Catholische Factoren zu übersenden / ob schon solches in ihrer Gewalt nicht / sondern in libero arbitrio deren Holländischen und anderen auswändigen Kauff-Leuten stehet / welche bis hichin fidem & Industriam ihrer in Cölllen sich verhaltender Correspondenten gefolgt seynd / und an andere unbekante sich nicht werden hinweisen lassen / deswegen sich es dann ehe bald nothwendig ergeben und zeigen wird / wann die Holländische und auswändige Kauff-Leute von der Stadt Cölllen ihre bishero dahin dirigirte Wahren abziehen / und anderwärtig hin cum evidenti damno Ararii publici Communitatis & commerciorum richten und dirigiren werden / welche wichtige Bedencklichkeiten jeho nicht mehr geachtet / sondern nach besagter Beylage sub Num. 10. denen Evangelischen zugemuthet werden will / sich zu Beywohnung / welche dieselbe à Saeculis & immemoriali tempore bereits hergebracht / und festiglich besitzen / auff's neu zu bequemen / auch obigen widrig und verderblichen Verordnungen völlig zu untergeben / mithin ihr eigenes Verderb und Untergang jurato zu versprechen; Wie aber solches lautere attentata und honore & respectu s. in keinen Rechten / auch im Römischen Reich nicht zu verantworten / sondern alsobald propter continuum gravamen & exorbitans præjudicium nachdrück und völliglich abzustellen seynd zc.

Dahero thut mehrbesagter Anwald deren Cöllnischen Einwohnern von der Evangelischen Religion gehorsamst und flehentlichst bitten / nicht allein plenarios appellationis processus und mandatum attentatorum revocatorium ob præsentissimum in mora periculum unverlängt zu erkennen / sondern auch in Rechten zu sprechen / das die von dem Hochlöbl. Cöllnischen Magistrat neuerliche Verordnungen / Schlüsse und Bescheider nicht bestehen können / vielmehr aber zu cassiren und aufzuheben / mithin die Evangelische Kauff-Leute / bey ihrem von alten Zeiten her / vor und nach dem Münsterischen / durch die 3. gefolgte bestätigte Friedens-Schlüsse getriebenen freyen Commercio, Commission und Spedirungen frembder Wahren gegen die abstattende bisherige gewöhnliche Gebührnüss zu handhaben / darin aber ferner nicht zu beeinträchtigen seyen / alles mit Abtrag deren bereits verursacht und ferner verursachenden Schadens und Unkosten / oder aber sonsten omni meliori modo Jus & Justiriam zu administriren. Daran

Sw. Hoch- und Wohlgebohrne Excell.

Unterthänig-Gehorsamste
**Evangelisch-Reformirte Kauff-Leute und
Eingeseffene der freyen Reichs-
Stadt Cölllen.**

Veneris

Veneris, 7. Septembris, 1714.

Auff verlesenes Guttachten Löblicher Schickung wird dem Sup- N. 6^{to}.
plicanten Banner Herrn deuras committirt / hiesigen Werck-
Leuthen unter der Hand zu bedeuten / das sie sich allinger Ar-
beit zu Mülheim enthalten / und müßigen sollen.



Mercurii, 31. Octobris, 1714.

Auff vorgefallnes Gespräch / das zu Beförderung der zu Mül- N. 7^{ma}.
heim unternehmender / und durch Ihre Kayserl. Majestät
höchst-verbottener Wercker / sich einige Meistere von hiesi-
ger Stadt- Zunftten gebrauchen lassen dörfen / wird allen
und jeden hiemit bey Verlust ihrer Ampts- Gerechtigkeith und anderer
Straffen wohl ernstlich anbefohlen / zu besagtem Mülheim allingen
Gebäues / es sene auch was es immer wolle / sich gänzlich zu ent-
halten &c.



An Zoll-Beambte dahier.

J. W. C.

Lhrsam Liebe Getreue. Demnach uns mißfällig N. 8^{vo}.
lig zu vernehmen vorkommen / das der vor einigen Tagen
dahier angelangter Schiffmann / Johann Diederich von
Löwen / mit seinem beladenen Schiff annoch allhier still
liege / und dann unseren Mülheimischen Kauff- Leuten und Unterthar-
nen Stock und Köster merklich daran gelegen / das sie bey jetztmah-
len herannahender Franckfurter Messe deren vor sie darin geladener
Wahren und Güteren ohnverlangt haabbafft und mächtig werden;
als ist unser gnädigst- und ernstlicher Befelch hiemit / das ihr dem-
selben unter Straff 100. Goldgülden nachdrücklichst einbindet / ge-
stalten sofort von hier abzufahren / und ermeldtem Stock und Köster
die für dieselbe eingeladene Wahren zu Mülheim am Rhein behörend
zu überlieffern; Warab uns ihr den Erfolg inner den nächsten dreyen
Tagen nach Empfahung dieses gehorsamst zu berichten. Düssel-
dorff / den 17. Augusti, 1714.

Vid. Frey- Herr von Hettermann.

J. P. Douven.

Allerdurchlauchtigst- Großmächtigst- und An-
überwindlichster Römischer Kayser / in Germanien/
zu Hispanien / Hungarn und Böhemb König zc.

Allergnädigster Kayser / König und Herr zc.

N. 9^{no}.



Der Kayserl. Majestät gibt Anwald / Bürger-
meister und Rath / Dero und der Reichs-freyer Stadt
Cölln allerunterthänigst abgenöthigt zu erkennen/
und ist an sich selbst eine Reichs- ja Welt-kündige
Sache / was gestalten dieselbe in einer unerdenkli-
cher / ja von vielen Sæculis herrührender Possession
vel quasi des Juris Stapulæ, Geranii Exonerationis und der Nieders-
lag senen / und daß dieser herbrachter Jurium zusolg von unten hin-
auff / und von oben herunter kommende Schiffe dahier anlanden / aus-
laden / und ihre Wahren / zusolg der auff diese Jura gerichteter Ord-
nung / in andere Schiffe / nachdem mit denen Stapel- Wahren die
gewöhnliche Stapel- und Marck- Tag gehabt / überschlagen müssen/
keineswegs aber / als viel die von unten hinauff kommende Schiffe
belangt / ihre Ladung unter Wegs anbrechen / mit denen eingelad-
enen Wahren Kauff oder Marckt halten mögen / sondern mit unan-
gebrochener Ladung auff einem Boden in Cölln anlanden / und von
ihrer Ladung von dem Lager- Ort / wo sie ihre Ladung eingenom-
men / eine beglaubte Obrigkeitliche Certification mitbringen / und
darüber / daß dieser Certification zusolg die Ladung gantz unerbro-
chen als vorgemeldet dahin gebracht / den gewöhnlichen Andt ablegen
müssen / gestalten dann erwöhnte Anwalds Principalen dessen nicht
nur in kundbarem Besiß vel quasi sich befinden / auch die Contra-
venienten immerhin nach Beschaffenheit der Sachen entweder gar
abweisen / die Ladung an denen Krahnenn untersagt / und sonst mit
anderen Geld- Straffen belegt / sonderen auch dieser an sich selbst
Reichs- kündiger Jurium Kayserl. Confirmationes, Privilegia und
verschiedene Begnadungen / auch titulo onerosissimo erlangt / und
ohnschwer anzuweisen wäre / was gestalten die von Kayser Friderico
Tertio und Maximiliano , Glorwürdigsten Andenckens / davon die
Lit. A. Copia in Clausula concernente hiebey sub Lit. A. gehet / disfalls be-
schehene Begnadigungen / wegen zu dem Burgundischen- oder Neus-
ser- Krieg / und also in rem & utilitatem Imperii verschossenen 800000.
Goldgülden ertheilet / wann nicht Ihre Churfürstl. Durchleucht zu
Pfalß / dieses der Stadt Recht / indeme im Jahr 1705. den 8. und
und 13. Augusti mit Deroselben errichtetem Concordato selbst
agnoscirt / und mit der Stadt paciscirt / daß außserhalb dessen / so
vor Dero Hoff- Lager destinirt / in Holland in einer absonderlicher
Fustagie eingepackt / und bey Dero Residentz- Stadt Düsseldorf
ausgeladen werden möchte / übrighens mit unangebrochener Ladung
nach erwöhntem Cölln gebracht werden solle / gestalten hiebey sub
Lit.

Lit. B. angelegtes Concordatum allerunterthänigst aufwelsset; Wie Lit. B.
nun hochgemelte Jhr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz diese kundtbahre
Stadt rechten ohnleidentlich involirt / und erstlichen die von unten
hinauff kommende Schiff-Leuth an dero Zoll zu Düsseldorff anhal-
ten / und bedeuten lassen / dasz an sichere zu Cöllen annoch sich auff-
haltende unqualificirte Einwohner / bekandtlich Christophel Andrea /
Gottardt Meuling / Dietherich Köster / Stock / Junior, Daniel Noel /
Johann Friedrich Vieban / Johann Dietherich de Haen / und beyde
Gebrüdere Brückelmann / so sich unter Chur- Pfaltzische Protection
begeben | und nach Mülheim ihr Domicilium zu transferiren vor-
habens / destinierte Wahren zu besagtem Mülheim auffzuladen hät-
ten / gestalten solches sub Lit. C. eingelegte Deposition des immit-
telst angekommenen Schifferen Engelen Engels desz mehreren beweh-
ret / nachgehends und in specie Johann Deithrichen von Levenmit sechs
Pferden allda angehalten und zur Aydlicher Verbindung / dasz er-
meldter Leuthen ihre Wahren zu mehrgemeldtem Mülheim ausladen
wollen / vermittels sothanen Arrests annöthigen wollen / und in die
14. Tag daselbsten zu seyn des Schiffmanns eigenem Ruin, und der
interessirter Kauff-Leuthen unwiederbringlichen Schaden annoch de
facto mit dem Schiff angehalten wird / alles mehreren Inhalts des
Adjuncti sub Lit. C. woben es aber noch nicht geblieben / sondern es
haben Jhr. Churfürstl. Durchl. Violando immemoriam à seagni-
tam Possessionem, vel quasi Jurium Civitatis deluperque erectum
concordatum noch ferners zu gefahren / und vermittels Bedrewung
der Confiscation des Schiffs und Wahren / dem Schiffmann Hen-
richen Claesen de facto Inhalts adjuncti sub Lit. D. angenöthigt zu
erwehntem Mülheim die Wahren auffzuladen / und als mit unter-
brochener Ladung in Cölln anzulanden / und obgleich dieses alles
Sachen seynd / so salvis Juribus & Privilegiis Civitatis unmöglich
zusammen stehen können / und die gute Stadt Cölln bey demahlen
vorsiehenden Frieden / woben nach so langwürigem Krieg demahlen
etwas zu respiriren verhofft / weit ärger als im Krieg auffeinmahl
zu grund gerichtet wird / so hat es dannoch die Temerität desz in
Mülheim wohnenden Henrichen Aussen / und dessen Anhängern /
absonderlich vor erwehnt. Religions- Verwandten dabey nicht belas-
sen / sondern zu völligen Umsturß Anwalts Principalen zukommen-
der Jurium, zu ermelttem Mülheim gleichs in Conspectu Civitatis
einen Krabnen auffzurichten / auch einen Haaven und Wärf daselb-
sten zu erbauen angefangen gleichs der darvon genommener sub Lit.
E. angelegter Abrieff mit mehrerem bezeuget / gar zu der Berges-
senheit zu letzt gelanget / dasz am 14ten dieses bey hellem Tag mit
einigen zu erwehntem Mülheim auffgeladenen Stapel-Wahren nullo
hactenus audito exemplo, einige Schiff zu ermelttem Mülheim
beladen / und darmitten mit Churfürstl. Flaggen / und hintergesetz-
tem Mülheimer Waapen auff der Deuzer- oder Bergischer Seithen
unangefahren / die Stapel-Stadt vorbei und hinauff fahren / ob-
nun wohl als viel den Krabnen- Bau belangt / als Principalen dar-
gegen per Notarium & testes protestiren / und in opere presenti

novum opus nuntieren / und an sich unzulässig und widerrechtlichen
Lit. F. Bau verbiethen lassen / mehreren Inhalts sub Lit. F. angelegten
Instrumenti notarialis, so werde dennoch damitten je länger je mehr /
und mit stärkerer Bereitschaft verfahren / also daß allem Ansehen
dieser Krähnen-Bau in aller Eyl zu der Principalen unersetzlichen
Schaden verfertigt werden wolle;

Als viel aber die Vorbeyfahrt belangt / obgleich Anwalds Prin-
cipalen diese Tadt-Handlung und unleidentlicher infraction Ihrer
gerechtfam um so mehr mit dergleichen Tadtlichkeit zu wehren befugt
und gekönnnet hätten / daß solche non sine metu commotionis publicæ,
& maximo scandalo commotionis ganz nahe bey der Stadt untrem
Canon vorgangen / so haben dennoch dieselbe zu Bezeigung ihres ge-
gen Hochgemeldte Ihro Churfürstl. Durchl. tragenden unterthänig-
sten Respects und brauchender Moderation, vor dismahlen darvon

Lit. G. abgestanden / und vermittelst sub Lit. G. anliegender Protestation zu
Benbehaltung Ihrer kundbahrer Jurium sich gegen alles præjudicium
bewahret / in allerunterthänigster Hoffnung Ew. Kayserl. Majestät
ihnen ungnädigst nicht nehmen werden / wann bey künftiger Tentirung
dergleichen Thätlichkeiten Gewalt mit Gewalt abkehren / und
selbige durchs Canon anzuwingen werden; Gleichs nun Allergnädig-
ster Kayser und Herr / vermög denen Reichs-Constitutionen / ja al-
ler Welt Rechten / ein jeder bey seiner von undencklichen Zeiten her-
brachter Possession vel quasi, denen darüber errichteten Concordatis
kräftig zu manutemiren / und was dargegen vorgenommen wird /
nur unzulässige That-Handlungen / und in præsentiarum offenbare
Bergewaldungen eines Potentioris status contra Inferiorem seynd /
so im Heil. Römischen Reich inter Concives Imperii um so weniger
zu gestatten / daß vermög der im Jahr 48. vorigen Sæculi errichteten
Westphälischen Friedens-Schluß art. 8. S. 4. alle Reichs-Städte bey
ihren hergebrachten Juribus und Weesen sie longo usu ante illos mo-
tus in Besiß vel quasi gewesen / manutemirt / alles was dargegen
widriges vorgenommen / und künftigt vorgenommen werden könte /
cassirt / und pro illicitis attentatis declarirt worden / sonsten auch
auff die geringste Verweilung solche facheuse Suiten ersitzen / die zur
Zerstörung innerlicher Ruhe / ferneren höchst-schädlichen und ärger-
lichen Collisionen / ja zu Land-verderblicher Sperrung aller Commer-
cien / folglich zur Bewegung benachbarter Puillancen und See-
Machten Anlaß geben möchten / und also præsentissimum in omni
mora periculum ist / so Ew. Kayserl. Majestät tam propter noto-
riam immediatam Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als Her-
zog zu Göllich und Berg / quam etiam propter causam in factis
omni Jure prohibitis & illicitis consistentem, per mandata sine
Clausula & præcepta abzustellen tragenden allerhöchsten Ober-Rich-
terlichen Ampts-wegen befugt und schuldig seynd;

Als gelanget zu Ew. Kayserl. Majestät Anwalds / Bürgermei-
ster und Rath allerunterthänigste Bitt / Dieselbe allergnädigst ge-
ruhen wollen / ermeldte seine Principalen bey ihren herbrachten Ju-
ribus allergnädigst handhaben / was dargegen thätlich vorgenommen /
als

als attentata; absonderlich aber die unternommene Vorbenfahrt pro futuro abstellen/ und den prohibirten Krahen- Bau niederlegen/ und dissals gegen hochgemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. deren Räthe/ den Aussem zu Mülheim und Adhärenten zulängliche Mandata respectivè de manutendo, non contraveniendo privilegiis & concordatis, sodann de demoliendo cum inhibitione S. C. sub gravi poena, wie auch Dero allerhöchstes Protectorium gegen alle Gewalt/ absonderlich wegen der annoch im Göllich- und Bergischen anhaltender Arresten allergnädigst förderlichst zu erkennen zc.

Desuper nobilissimum

Supremi Judicis officium pro largissima Juris & Justitiæ administratione omni meliori modo implorando

Sw. Kayserl. Majestät

Allerunterthänigst- Treu-gehorsamster

Stadt-Cöllnischer Anwald P. J. von Klerff.

Cavens de rato & mandato.

A.

Privilegium der Stapel-Gerechtigkeit zu Cöllen.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden/
Römischer Kayser/ Mehrer des Reichs/ zu
Hungarn zc.

Das die Gedachte von Cöllen nun hinführo zu ewigen Zeiten denselben Stapel und Aufschlag auff dem Rhein bey und vor ihrer Stadt auffrichten/ halten und gebrauchen sollen und mögen/ von Jedermänniglichen ungehindert/ nemlich also/ das kein Niederländisch Schiff/ sie seynd Eichen off Dannen/ den Rhein hinauff für der Stadt Cöllen mit einigerley Kauffmannschafft oder Gütheren fahren sollen noch mögen/ sie haben dann zuvor erst daselbst Stapel gehalten/ und die Güther und Wahren auffgeschlagen/ und alsdenn von einem Boden auff den andern verschaffen lassen/ und wer sich darüber freventlichen unterstanden/ Auf- oder Nieder- Fahrt zu fahren/ und diese Unsere Königl. Gnade/ Gabe und Freyheit verachten oder verbrechen würden/ den oder dieselben mögen die Genannte von Cöllen angreifen/ und die Güther also verwürckt und verfallen annehmen und

und behalten/ und darzu die Busß hernachfolgend in Unserem und
Ihrem Nahmen einfordern und nehmen/ und niemand darinnen
verschonen; Und wir gebieten auch hierauff allen und jeglichen
Churfürsten 2c. 2c.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unseren Königlichen
anhangenden Insiegel zu Mechelen/ am 18ten. Tag des Monaths
Septemb. nach Christi Geburth 15. und im Fünfften unseres Reichs/
des Römischen im Zwanzigsten/ und des Hungarischen im Fünff-
zehenden Jahren.

B.

Nachdeme zwischen Ihrer Churf. Durchl. zu Pfalz/
als Herzogen zu Sülich und Berg 2c. sodann Bürgermeis-
teren und Rath der Stadt Cöllen/ wegen den von diesen
von Alters hergebracht zu haben præterirt/ von Höchst-
gemeldter Ihrer Churfürstl. Durchl. aber und Dero Herren Vorsah-
ren/ Christfeeligster Gedächtniß/ nicht gestanden/ sondern jederzeit
ausdrücklich widersprochenen und noch widersprechenden Stapel-
Rechens/ und die Ausladung deren aus Holland den Rhein hinauff
kommenden Wahren hieselbst betreffend/ einige Mißhelligkeit entstan-
den; Als haben höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. auff unter-
thänigst. inständigstes Ansuchen gedachter Bürgermeistern und Rath/
und sonsten aus mehr andern Sr. Churfürstl. Durchl. darzu bewegen-
den Ursachen sich dahin mit denen desfalls anhero abgeordneten Stadt-
Cöllnischen Bürgermeistern von Krufft und Syndico Büllingen gnä-
digst gütlich verstanden/ daß hinführo/ jedoch Beyderseits unma-
chtheilig/ die aus Holland nach Cöllen fahrende Schiff-Leute/ alle
diejenige Wahren/ welche in Holland zu Behuff Ihrer Churfürstl.
Durchl. Hoffstatt/ oder auch zu hiesiger Dero Residentz Stadt Düs-
seldorf eingeseffener Bürgeren eigener Consumption und sonstiger
Nothdurfft bestellt und eingekauft worden/ in besagtem Holland ab-
sonderlich emballiren/ auch mit particuliren Zeichen bemerken/ von
denen übrigen separirten nacher Cöllen destinirten Wahren separiren/
und selbige alsdann/ so viel dessen auff Düsseldorf gehig/ bey der
Anlandung hieselbst sofort ohne einige Reservation aus- und abladen/
und was dessen allhier an Wahren abgeladen und erbrochen worden/
solches gedachte Bürgermeistere und Rath zu Cöllen durch die Schiff-
Leute anzunehmen nicht schuldig seyn; Wie dann ebenmäßig Ihre
Churfürstl. Durchl. und Eingeseffene Dero Residentz-Stadt Düssel-
dorff auch nicht schuldig oder gehalten seyn sollen/ dergleichen zu Cöl-
len auffgebrochene Wahren anzunehmen/ die übrige aber nach ge-
meldtem Cöllen destinirt und eingeschiffte Wahren/ bey solcher An-
landung hieselbst in integro und unauffgebrochen in selbigem Schiff
lassen/ und also ungeänderten Schiff-Bodens nacher Cöllen liefern/
respectivē sollen und mögen/ die Schiff-Leute aber auch zu Verhüt-
tung allen schädlichen Verschlags schuldig seyn/ jedesmahlen ein be-
glaubtes Certificat von denen Güttheren/ welche sie aus Holland
ver-

verlangt / allhier zu Düsseldorf ausgeladen / von hiesigem Zoll-Ambt
sich ertheilen zu lassen / und dasselbe in Cöllen vorzuzeigen / gestal-
ten Ihre Churfürstl. Durchl. Dero allhiesigen Zoll-Beambten zu
diesem Ende expresse, und mit absonderlichem Nachdruck anhalten
lassen wollen: wie dann mehr höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl.
die auff der Stadt Cöllnischen Magistrats-Personen und übrige Ein-
gesessene in hiesigen Göllich- und Bergischen Landen habende Rhen-
ten und Pacht-Gefälle / provisionaliter angelegte prohibiciones &
sequestra, wie auch die eine Zeithero gesperrte Kohl-Fahrt / nunneh-
ro Krafft dieses in Gnaden völlig wieder aufgehoben haben / mit der
gnädigster Erklärung / die zu solcher Aufhebung erforderliche Gene-
ral-Berordnungen alsofort auch ins Land abgeben / mithin gedachten
Bürgermeistern und Rath die daraus einbrachte Gelder / außer
zwen Tausend Reichsthaler / wiederum erstatten zu lassen.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vergleich *salvâ ratificatio-
ne* in duplo ausgefertigt / und Beyderseits hierzu bevollmächtigten
Commisarien und respective Deputirten / als Höchst-gedachter Ihr-
rer Churfürstl. Durchl. Geheimden Rath und Obrist-Hoff-Cam-
mer-Präsidenten / Frey-Herrn von Schaesberg / sodann von Sei-
ten der Stadt Cöllen derselben allhier gegenwärtigen Bürgermeiste-
ren von Krufft und Stadt-Syndico Büllingen unterschrieben / und ge-
gen einander ausgewechselt worden / dergestalt jedoch / daß gemeldte
Ratification inner Zeit von acht Tagen längstens von Ihrer Chur-
fürstl. Durchl. sowohl / als Bürgermeister und Rath gemelter Stadt
Cöllen beygebracht werden solle &c. Düsseldorf / den 8. Aug. 1705.

(L.S.) Johann Friederich Frey-Herr von Schaesberg.

(L.S.) P. Krufft.

(L.S.) H. J. Büllingen.

Serenissimus Elector.

Nachdeme Ihre Churfürstl. Durchl. gegenwärtigen
unter Dero gnädigster Ratification geschlossenen Vergleich
in allen und jeden Punkten und Clausulen gnädigst ratifi-
cirt und genehm gehalten / massen sie hiemit und Krafft
dieses ratificiren und genehm halten; Als thuen Dieselbe solches un-
ter Dero eigenhändiger Unterschrift und auffgedrucktem Geheimen
Cammer-Canzelen-Insigel hiemit beurkunden. So geschehen
Düsseldorf / den 13. Aug. 1705.

(L. S.) Johann Wilhelm Churfürst.

Vt. L. Frey-Herr von Hondhumb.

In Gottes Nahmen Amen. Kund und zu wissen seye hiemit Jedermänniglich / denen dieses nächst-folgendes Instrumentum informative gethaner Anfrag und respective eingenommener Kundschaft zu lesen / sehen oder hören lesen vorkommen wird / was gestalt im Jahr nach der heylsamer Gebuhrt unsers einzigen Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi / des Ein Tausend / Sieben Hundert und Bierzehen / in der siebender Römer Zins-Zahl / zu Latein Indictio genannt / bey Hersch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlich- sten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI des Sechsten dieses Nahmens / Römischen Kayfers und König in Hispanien 2c. 2c. Tit. Tit. Unseres Allergnädigsten Herrns 2c. Auff Sambstag / so war der Vierde dieses Monaths Augusti, Nachmittags ungefehr 4. Uhren / aus Ordre und auff sonderbahres Begehren eines Hochweisen Magistrats dieser der freyer Reichs-Stadt Cölln am Rhein / Ich Notarius nach bemeldt ersucht seye worden / über sonderlich ja niemahlen erhörtes neuerliches Vornehmen / welches dann durch etliche der Stadt Cölln respective inwohnend- jedoch unqualificirten Kauff- Leuten sowohl / als eben etlichen Schiff-Leuten attentirt / auch denselben gegen alt- und von undenklichen Jahren übliches Verkommen sowohl als habenden Gerechtsamkeit respective will zugemuthet werden / ein und andern von den Schiff-Leuten in forma juris abzuhören / deren Aussag ad notam zu nehmen / darüber ein ordentliches Prothocollum zu form ren / zu instrumentiren / und für die Gebühr / um sich dessen gehörigen Orths bedienen zu können / allergnädigste Andung aller- unterthänigst zu suchen zu communiciren.

Welchenmach zu Folge dann Ich Notarius Nachmittags ein wenig nach 4. Uhren / in dem der Reichs-Stadt Cölln also genannten Fisch- Kauff-Haus / mit zweyen hierzu sonderlich beruffen- und gebetteneu Zeugen auff Erfordern mich eingefunden / und ist also vor mich Notario und Gezeugen der Ehr- und Achtbarer Engel Engels-Schiff- mann erschienen / also erscheinend / auff vorheriges Begehren in Warheit ausgesagt / daß er etliche Kauffmanns-Wahren zu Rotter- dam eingeladen / ihme aber bey dem Einschiffen dieser / unwissend (gestalt den Fracht-Brieff ehender nicht / als nach beschehener Einlad- dung) wohin solten spedirt und ausgeladen werden / jedoch der gantz- licher Meynung nach und zu Cölln / solchen empfangend gelesene / in adresse auff Mülheim zu seyn / hätte er sich alsobald widersetzt / und weilen die adresse und Ausladung auff Mülheim dirigirt / ab- solut nicht annehmen wollen / wohlwissend / ihme solche Ausladung in Mülheim nicht permitirt zu seyn / weshalb er Schiffmann dann zu Rotterdam auffm Stadt-Haus vor einen Scheffen citirt erscheinen müssen / und dann selbst nach einem harten debate ihme bedeutet worden / er müste diesen Fracht-Brieff absolutement gesetz- ter massen annehmen / und mit der Condition die Wahren zu Mül- heim ausladen und liefern / er genöthiget werden wäre / solche anzu- nehmen /

nehmen; Welchemnach zu Düsseldorf arrivirend/ als auff dem Zoll sich klar gemacht/ und sein Schiff auff der andern Seiten des Rheins ungefehr eine Stunde hoch avancirt/ hat demselben wollen zugemuthet werden/ sich positive zu erklären/ daß obgemeldte nach Mülheim destinirte Wahren daselbsten lassen solle und wolle; worüber er unterm Vorwand einigen Abstands/ tacite über Rhein und seinem Schiff/ ohne weiteres Anhören/ nachgeschifft/ also zu Mülheim nichts ausgeladen/ sondern zu Cöllen arrivirend/ sich Ordnungsweise verhalten/ sein Loß-Zeichen bekommen; Jedoch über obigen Umstand sich bey Herrn Commissario von Caspars/ sowohl als eben bey dem Herrn Bürgermeistern von Krufft informativè angeben/ welchem zu folg an Platz bescheiden worden; Demnachst garbe weiters obgedachter Schiffmann deutlich an/ ihm die Lieferung nimmermehr also auff Mülheim incumbire/ und ob ihm also der Factor Meuser zu solchem Ende zu gestatten wäre/ jedoch zum Antwort empfangen/ könnte sich deshalb gehöriger Orthen angeben.

Eodem die quo supra circa quintam pomeridianam auff Erfordern erschienen/ in eodem loco, quo supra Johann Dietrich von Löven/ wiederhohlend seinen bey dem Herrn Bürgermeistern von Krufft und Herrn Commissario von Caspars selbigen Morgens gethane Aussage und Anfrage klar bedeutend/ nachdem er zu Düsseldorf mit seinem Schiff/ und mit allerhand auff Cöllen destinirte Wahren arrivirt/ und mit seiner Ladung also passiren wollen/ wäre ihm zugemuthet worden/ eine Handschrift zu geben/ oder Mittel-Andt zu verklären/ solche Güter ohne Unterscheid/ welche an denen Kauff-Händlern Stock und Köster nacher Cöllen waren adressirt/ jedoch ehe und bevor er auff Cöllen kommen/ zu Mülheim zu lassen/ worauff gemeldter Schiffmann sich excusirend/ daß vor dißmahl/ Urkund aller Kauff-Händler zu Amsterdam auff der Börs anderster nicht/ als auff Cöllen laden können noch wollen; gleich dann zu dessen Bezeugung einen unter Wegs empfangenen Fracht-Brieff von drey Fässer Wahren auff Mülheim adressirt/ gleich remittirt/ und gegen solche eingewilligte adresse protestirt; worauff demselben sein Schiff zu Düsseldorf ohne obigen Zumuthungs-Effect nicht hat passirt werden wollen/ thäte sich also gleichfals informativè angeben/ des selben einigen Bescheids zu gewärtigen/ dieses also geschehen/ gemelter massen angeben/ gefragt ad notam genommen/ bey den obgemeldten Schiff-Leuten/ und waren einem jeden das Seinige absonderlich vorgelesen/ und darüber instrumentirt worden/ in Gegenwart/ Anhören und Zusehen zweyer hierzu sonderlich beruffen/ und glaubwürdigsten Zeugen/ benennlich Bernarden Krappol und Johann Michaelen beyde Bürger in Cölln/ Jahr/ Monath/ Tag/ Stund/ Orth und Platz wie oben.

L.S.

In fidem ac veritatis testimonium omnium & singulorum pramissorum publicum hoc instrumentum per alium descriptum confeci; Subscripti & Notariatus mei signeto munivi. JOANNES PETRUS Bey/ Notarius Publicus, & in Camera Imperiali immatriculatus ad id requisitus manu & signeto.

In Gottes Nahmen Amen. Kund und zu wissen
 sene hiemit Jedermänniglich / welchergestalt nach der heyl-
 samen Gebuhrt unsers Erlösers / im Jahr des Ein Tausend /
 Sieben Hundert und Bierzehen / auff Befehl Eines Hoch-
 Weisen Magistrats der freyer Reichs Stadt Cöllen beschehener Re-
 quisition auff Donnerstag / so war der sechzehender Tag dieses Mo-
 naths Augusti, Nachmittags ungefehr 5. Uhren / den also genann-
 ten Holländischen Schiffmann Henrichen Elasen / über ein und an-
 deren gegen der Stadt Cöllen gerad zielenden Privilegien und jeder
 Zeit continuirter Observanz beschehenen Erneuerungen / wie dann
 diß beyliegendes von Ihrer Churfl. Durchl. zu Pfalz Regierungs-
 Rath ausgefertigtes Decretum mit mehrerem nach sich führet / an-
 noch deme uneracht in forma Juris abzuhören / und darüber was und
 wie derselbe ahn Ands. statt referirt formliches Documentum vort
 die Gebühr mitzutheilen; Welchem zu folg dann Ich Notarius mich
 zwischen 4. und 5. Uhren in dem sogenannten Fisch-Kauff-Haus ein-
 gefunden / den obgemeldten Schiffmann vor mich kommen lassen /
 solchem alles und jedes vorgehalten / worüber derselbe ahn Ands. statt
 bekennet / daß ihme / den 9. Augusti zu Düsseldorf arrivirend / nicht
 allein obgemeldtes Decretum eingehändiget / sondern ihme auch münd-
 lich dabeneben zugemuthet worden / er solle / dem eingehändigten De-
 creto gemäs / die Handlassung alle und jede nacher Mülheim adres-
 sirte Wahren daselbsten zu lossen verrichten / und festiglich angeloben /
 im widrigen solle er nicht demittirt / sondern daselbsten arrestirt /
 und dem Befehl gemäs verfahren werden; worüber er Schiffmann
 replicirt / solches dörfte er keineswegs unternehmen; wobey dann
 ihme abermahlen härter bedeutet / diesem also unwidersprechlich
 nachzukommen / im widrigen dessen / wie vorhin gemeldet / zu ge-
 wartigen / wäre er Schiffmann also gezwungen worden / die Hand-
 Lastung und die Lossung zu Mülheim zu leisten und zu verrichten /
 welchemnach dimittirt / jedoch unter Beges nach seiner Gelegenheit /
 die sonst auf Mülheim adressirte Wahren in einem Neben-Nachen
 ausgeladen / und solche vorher auff Mülheim anfahren lassen / mit
 seinem Schiff aber directe auff Cöllen / wie in Holland eingeladen /
 angeländet. Ita depositum & actum Cöllen am Rhein / in Gegen-
 wart zweyer hierzu sonderlich beruff. und glaubwürdigen Zeugen /
 benennentlich Berneren Crapoll und Johann Henrichen Zaun / Jahr /
 Monath / Tag / Orth und Platz als oben.



In fidem omnium & singularum ac Veritatis testimonium
 publicum hoc documentum per me ipsum confectum
 subscripsi. & expedivi, nec non Notariatūs mei signeto
 munivi ad id debite requisitus.

JOANNES PETRUS Bey / Notarius Publicus, & in
 Camera Imperiali immatriculatus.

Dennach bey hiesigem Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ꝛ. Geheimbden Rath vorkommen / daß der heut angegangter Schiffmann / Henrich Clasen / einige Wahren und Gütere für die Mülheimische Kauff- Leute Küster und Stock in seinem führenden Schiff geladen habe ; Als wird demselben hiemit bey Confiscation seines Schiffs auffgelegt und alles Ernstens anbefohlen / sothane Wahren und Güter zu gedachtem Mülheim zu lossen / und solchemnachst nach Belieben fortzufahren. Düsseldorf / den 9. Augusti, 1714.

L.S.

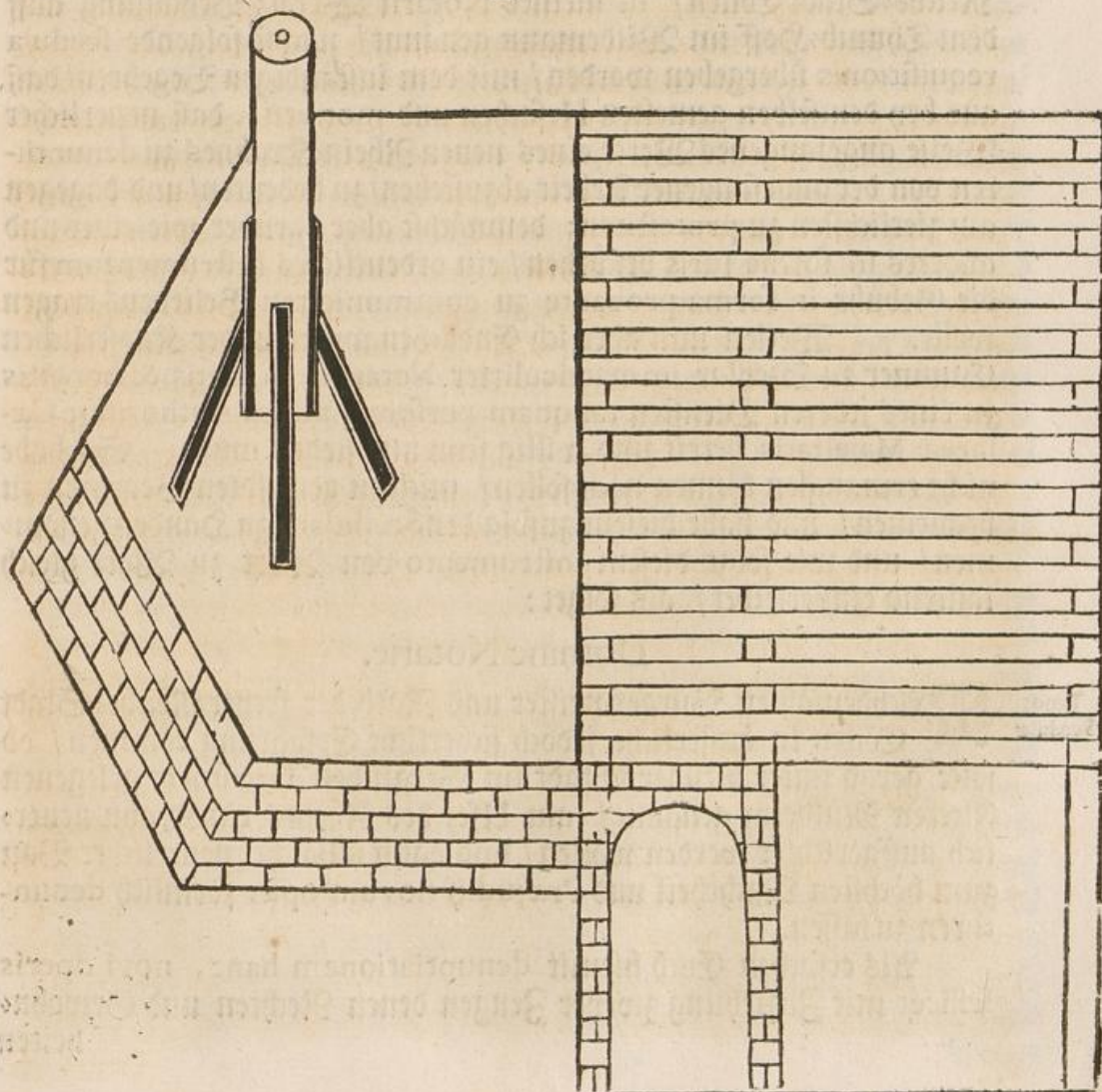
Aus höchstgemeldter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Pro Copia Originali consona & collacionata subscripsi
JOANNES PETRUS Bayl
 Notar. qui supra.

Vt. Palmer.

P. W. von Aachen.

E.



Invocatio.

Annus
Domini.Dies re-
quisitio-
nis &
hora.

In Gottes Namen Amen. Kund und zu wissen seye hiemit Jedermänniglich / deme dieses offenes Instrumentum denunciationis, novi operis, protestationis ac insinuationis zu lesen / sehen oder hören lesen vorkommen wird / was gestalt im Jahr nach der heylsamer Gebuhrt unsers einzigigen Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi / des Ein Tausend / Sieben Hundert und Bierzehen / in der siebender Römer Zins / Zahl / zu Latein Indictio genannt / bey Hersch / und Regierung des Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI des Sechsten dieses Namens / Römisch. Kaisers etc. zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / Ungarn / Böhemb / Dalmatien und Croatia / auch Slavonien Königs etc. Erzh. Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Steyer / Carndten / Crayn und Württemberg etc. Unseres Allergnädigsten Kaisers / Königs und Herrns. Auff Frentag / so war der Zehende dieses Monats Augusti, Morgens ungefehr 11. Uhren / ist mir Endsb. bemeldtem bey der Kaiserl. Cammer zu Wehlar immatriculirten Notario, von Einem Hochweisen Magistrat der freyer Reichs. Stadt Cöllen / in meines Notarii Bohn. Behausung auff dem Thumb. Hoff im Wildemann genannt / nächst folgende scedula requisitionis übergeben worden / mit dem inständigen Begehren / das aus bey demselben gemelten Ursachen und motiven / das neuerlicher Weise angefangenes Werck eines neuen Rhein. Krahnens zu denuntiren von der angefangener Arbeit abzustehen / zu bedeuten / und dagegen am zierlichsten zu protestiren; demnächst aber darüber wie eines und anderes in forma Juris beschehen / ein ordentliches Instrumentum für die Gebühr in forma probante zu communiciren Beliebens tragen wolle. Welten nun aber ich Endsb. benannter in der Kaiserlichen Cammer zu Wehlar immatriculirter Notarius in licitis & honestis zu eines jedenen Dienstern tanquam persona publica Autoritate Caesaræ Majestatis bereit und willig seyn und stehen muß. So habe nicht ermanglen können noch sollen / mich zu gemeldten Begehren zu bequemen / und habe diesem zuzolg den Scedulam zu Handen genommen / und wie folgt diesem Instrumento von Wort zu Wort gleich lautend einverleibet / als folget:

Domine Notarie.

Tenor
Scedulae.

Nachdemahlen Bürgermeister und Rath der freyer Reichs. Stadt Cöllen in äusserliche jedoch sicherliche Erfahrung kommen / ob solte gerad unter hiesiger Stadt im Bergischen Territorio gelegenen Flecken Mülheim genannt / am Ufer des Rheins ein Krahn neuerlich auffgerichtet werden wollen / und dann allsolcher neuerlicher Bau zum höchsten Nachtheil und Præjudiß novum opus förmlich denuntiren zu lassen.

Als ersuchen Euch hiemit denuntiationem hanc, novi operis scilicet mit Zuziehung zweyer Zeugen denen Rechten und Gewohnheiten

heiten gemäß/ ohne Zeit-Verlierung gehörigen Orts zu verrichten/
und uns darab zur Nachricht und gehöriger Bescheinigung/ daß selb-
biges förmlich geschehen und vollenzogen seye/ Documentum seu Do-
cumenta für die Gebühr mitzutheilen.

De mandato benememorati Amplissimi senatus.

P. W. Tils Dr. Secr.

Melchemnächt am Fülfften dieses vorgemeldten Monaths Mor-
gens zwischen acht und neun Uhren/ auch mit zweyen glaub-
haft- und darzu sonderlich erfordernten Gezeugen zu Schiff nach Müls-
heim begeben/ daselbsten arrivirend/ bin gerad ad locum novi ope-
ris e regione gegen des Herrn Auslems seines Garten Anfangs am
Rhein angelegten Fundamenten und Posten des neuen Krahnens
gangen/ daselbsten etwa stillstehend das neue Werck examinando zu
besichtigen/ ist der Herr Auslem selbst/ als des neuen Operis An-
fänger/ wie er selbst mir referirt/ daß er solchen Krahnem für seine
Wahren und Nothdurfft zu bauen/ auffzurichten/ und zu perfectio-
niren Sinnens wäre/ auch indigitando, da liege bereits ein Schiff/
welches daselbsten würde und müste lassen durch den kleinen bereits
daselbsten stehenden Hand-Krahnem; worüber ich Notarius remon-
strirte/ aber daselbst theils auszuladen/ und den Rest auff Cöllen zu
führen/ könnte nicht wissen/ wie dieses angenommen würde werden/
antwortete derselbe: Sie zu Cöllen müsten also wohl den Rest anneh-
men/ und die Schiff-Leute/ wie er gehört/ müsten so gar zu Düffel-
dorff Juramentum ausschwören/ oder würden keine passirt/ zu Müls-
heim die dorthin deitinirte Wahren zu lossen/ also ich weiters über
den Bau und Anstos des Wassers mit ihme Auslem raisoniret/ seynd
zwey unbekante Herren darzu kommen/ und ich Notarius den Hrn.
Auslem quitirt; Demnächst hin und her mit meinen beywesenden
Zeugen spazirend/ habe die Gelegenheit (um alle Ungelegenheit zu
verhüten/ in Obacht und endlich abgesehen/ ein wenig unter dem
neuen Krahnem abwärts einen Arbeits-Mann/ Johann von Fursels/
welcher dann/ von altem Gemauers die abgebrochene und ausgehau-
ne Steine/ um solche zum neuen Bau zu gebrauchen/ mit seiner
Schub-Karre beyführte/ welchen dann zu mir geruffen/ examini-
rend/ welcher solchen Bau des neuen Krahnens thäte auffrichten/ und
wer ihme und den übrigen Arbeits-Leuten seinen Lohn thäte geben/
antwortete derselbe: Herr Auslem, und liesse dieser den Krahnem
bauen/ aber weilien die Reformirte und Religions-Genossen in Cölln
sich dorthin begeben würden/ solten diese sich selbigen Krahnens mit
bedienen/ dann deren würden viele dorthin wohnen kommen; Wor-
auff ich Notarius gleich geantwortet: Dagegen thuet die freye Reichs-
Stadt Cölln und ich in deren Nahmen am zierlichsten protestiren/
und die Denunciation durch ein Würff eines Stein des neuen Wercks
hiemit ihme nicht allein bedeuten und die Arbeit widersagen/ sondern
bitten und begehren/ er möchte so gütig seyn/ gegen ein Trinck-
Geld/ diesen durch einen grossen Umschlag in quarto zugemachten

Brieff dem Herrn Auffern alsobald überreichen / auch alles was ge-
redet bedeuten / wie er dann nach Empfang des Trinck-Gelds getreu-
lich versprochen und gethan.

Welchemnächst Ich Notarius abgangen / und meine Testes dem-
selben Arbeiter nachgangen / und gesehen / daß dieser Arbeits-Mann
dem Auffern selbst in seinem Garten / mit vorgedachten Herren
spazirend / solches überreicht / denselben eröffnet / und in Zusehen
von weitem meiner nach bemeldten Zeugen / in Beywesen obaner-
wehnter zweyer Herren gelesen / und referirt / also verrichtet und al-
les geschehen in Gegenwart und Zuhör zweyer hierzu sonderlich be-
ruffen und glaubwürdigen Zeugen / benennntlich Joannis Georgii Gohr,
Præsbyteri, & Joannis Petri Bey / S. S. Theologiae Auditoris, & Vi-
carii S. Castoris in Coblent; Jahr / Monath / respective Tag /
Stund / Ort und Platz nächst an dem neuen Krahen / respective
Cöllen und Mülheim zc.



In fidem ac veritatis testimonium omnium & singulorum
præmissorum publicum hoc instrumentum per alium descri-
ptum confeci. expedivi & subscripsi, nec non Notariatus
mei signeto munivi ad id debite requisitus.

JOANNES PETRUS Bey / Notarius Publicus, & in Camera
Imperiali immatriculatus.

G.

In Nahmen des Allerhöchsten Amen. Kund und zu
wissen seye hiemit Jedermänniglich / was gestalt im Jahr
nach der heylsamer Gebuhrt unseres Erlösers und Seeligma-
chers Jesu Christi der Ein Tausend / Sieben Hundert und
Vierzehen / in der siebenden Römer Zins-Zahl / zu Latein Indictio
genannt / bey Herrsch und Regierung des Allerdurchlauchtig-Groß-
mächtigst und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CA-
ROLI des Sechsten dieses Nahmens / Römischen Kayser / zc. zc.
Unsers Allergnädigsten Herrns. Auff Donnerstag / so war der
Sechzehende dieses Monaths Augusti, Nachmittags ungefehr Vier
Uhren / mit Notario nachbenennet dieser Eines Hochweisen Magistrats
der freyer Reichs-Stadt Cölln Rath-Schluss überlieffert worden / mit
dem inständigen Begehren / daß solchen Schluss denen hiesigen In-
wohnern N. Küster und Stock zu inlinuiren / und den Inhalt münd-
lich zu repetiren / und zu wiederholten Beliebens tragen wolle;
Welchem zuzolg ich solchen Schluss / wie hieben gehet / angenommen
und diesem documento adjungirt zc.

Diesemnächst aber aus Befehl Eines Hochweisen Magistrats mir
mündlich beschehener Requisition mich mit zweyen hierzu sonderlich
requirirt und glaubhafften Zeugen zu des dabey gemelten N. Stock
seine Behausung begeben / und daselbsten in seinem grossen Salatz-
Garten warths in personam das injunctum nicht allein inlinuirt
per consonam Copiam, sondern auch alle und jede Contenta repe-
tirt und protestirt / mit sonderlicher Reservation. Welches gemelter
N. Stock

N. Stock zuhörend / aber den Beschlus nicht acceptiren wollen / ver-
meldend alles und jedes dessen / was dabey gemeldt / er kein Ur-
sach zu seyn / was aber sein gnädigster Herr dabey gnädigst ver-
ordnet und befohlen / solches thäte ihnen nicht concerniren / also ich
Copiam an die Fenster niedergelegt / still mit Nahmen Zeug aus
dem Saal abgehend ist der / sonst in diesem Eines Hochweisen
Raths Schluß gedachter N. Küster an der Hauß Thür begegnet /
welchem Ich Notarius recedendo in des Stocks seinem Vor-Hauß
ein gleichlautende Copien des vorgemeldt infinuirt omnia & singula
repetendo & reservando erstens vorgelesen / und die Copien über-
reicht / wie dieser dann solche gern empfangen / mit den formalibus:
Alles und jedes / was dabey gemeldt / ihnen nicht concernirte / viel
weniger er dessen Inhalts sich pflichtig erkannte. Ita actum præ-
sentibus Testibus fide dignis, & ad id debitè requisitis, benennentlich
Johann Henrichen Jaun und Cornelii Kramer / beyde Bürger in
Cöllen. Jahr / Monath / Tag / Orth und Platz quibus supra.



In fidem ac Veritatis testimonium omnium & singulorum
præmissorum publicum hoc documentum à me confe-
ctum pe alium verò descriptum, expediti, subscripsi. &
Notariatûs mei signeto muniyi ad id debitè requisitus.

JOANNES PETRUS Bey / Notarius Publicus, & in
Camera Imperiali immatriculatus.

Mercurii, den 15. Augusti, 1714.

Nachdem Ehrfamen / Hochweisen Rath dieser des
Heil. Römischen Reichs freyer Stadt Cöllen des Mehre-
ren referirt worden; was gestalten Henrich Aussem zu
Mülheim / zu vorseßlicher Verkleinerung der Stadt Cölln
besißlich hergebracht / und von verschiedenen Kayseren confirmirt /
auch titulo onerosissimo acquirirten Stapel-Rechtens sich neuerlich
unterstanden / gestrigen Tags am Bierzehenden annoch lauffenden
Monaths Augusti ein Schiff zu Mülheim dem äusserlichen Berneh-
men nach mit Stapel-Wahren zu beladen / und damit bey dem hellen
Tag die Stadt unangefahren / vorbey zu fahren / und obwohlen Ma-
gistratus befugt gewesen wäre / dieses ganz neuerliches Unternehmen
und unverantwortliche Thate-Handlung mit gleichmäßiger Thätliche-
keit zu steuren / so hat dannoch derselbe für dismahlen zu Bezeugung
des gegen Seine Churfürstl. Durchl. tragenden unterthänigsten Re-
spechts cum reservatione Juris davon ablosen / und vermittelst ge-
genwärtiger Protestation und Reservation sich gegen alles Nachtheil
und üble Folgerung best-möglichst bewahren / auch vorbedingen
wollen / daß sich aller daraus folgender Weiterung und zustoß-
senden Schadens halber an denen ohnmäßlichen emigranten signanter

Johannem Stock und Dietrichen Küster als Caufanten erhohlen wol-
le / und wird diese Protestation und Reservation per requisitum No-
tarium gehörigen Orts intimiren zu lassen / denen Herren Stimm-
Meistern committirt zc.

Pro Copia Originali consona &
collacionata subscripsi.
JOANNES PETRUS Bey/
Notarius qui supra.

De Mandato Amplissimi
Senatus.

P. W. Tils, Dr. Secr.



N. 10.

WIR **W A R E** der Sechste/
von Gottes Gnaden Erwählter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehre-
ren des Reichs / in Germanien / zu Hispa-
nien / Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien und
Sclavonien König / Erz-Hertzog in Oesterreich / Hertzog
zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain und Württemberg /
Graff zu Tyrol zc.

Entbiethen dem Durchleuchtigsten Johann Wilhelmen /
Pfalz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen zu Bel-
denz und Sponheim / des H. Römischen Reichs Erz-Truchsess /
Unserem lieben Vetteren und Churfürsten / wie auch Sr. Liebden
Räthen / dann Henrichen Aussem und Consorten / Unseren res-
pective freund-Vetterlichen Willen / Kayserl. Huld / Gnad und alles
Gutes. Durchläuchtigster lieber Vetter und Churfürst / auch Ehr-
same / Gelährte / liebe Getreue. Uns haben Bürgermeistere und
Rath Unserer und des Heil. Reichs Stadt Cölln allerunterthänigst
klagend zu vernehmen gegeben / daß eine Reichs- ja Welt- kündige
Sache seye / was gestalten sich in einer von unfürdencklichen Jahren /
ja von vielen Sæculis herrührender Possession vel quasi des Juris
Stapulæ, Geranii, Exonerationis und der Niederlag wären / auch
daß dieser herbrachter Jurium zufolg von unten hinauff und von oben
hierunter kommende Schiff daselbsten anlanden / ausladen / und ihre
Wahren / zufolg der auff diese Jura gerichteter Ordnung / in andere
Schiffe / nachdeme sie mit denen Stapel- Wahren die gewöhnliche
Stapel und Marck- Tage gehabt / überschlagen müsten / keineswegs
aber als viel die von unten hinauff kommende Schiffe be angt / ihre
Ladung unter Wegs anbrechen / mit denen eingeladenen Wahren
Kauff oder Marck halten mögen / sondern mit ohnangebrochener La-
dung auff einem Boden in Cölln anlanden / und von ihrer Ladung
an

an dem Lager-Ort / wo sie ihre Ladung eingenommen / eine beglaubte
Obrigkeitsliche Certification mitbringen / und darüber / daß dieser
Certification zufolge die Ladung ganz unerbroschen als vorgemelt da-
hin gebracht / den gewöhnlichen Ahd ablegen müssen / gestalten dann
sie Kläger dessen nicht nur in kundbahrem Besitz vel quasi sich befind-
eten / auch die Contravenienten immerhin nach Beschaffenheit der
Sachen entweder gar abgewiesen / die Ladung an deren Krabnen
untersagt / und sonst mit anderen Geld-Straffen belegt / sondern
auch dieser an sich selbst Reichs-kündiger Jurium, Kayserl. Confir-
mationes, Privilegia, und verschiedene Begnadungen / auch titulo
onerosissimo erlangt hätten / und ohnschwer anzuweisen / was ge-
stalten die vom Kayser Friderico Tertio, und Maximiliano, Glor-
würdigsten Andenkens / davon die Copia in Clausula concernente
hiebey sub Lit. A. gienge / disfalls beschene Begnadungen wegen
der zu dem Burgundischer- oder Neusser-Krieg / und also in rem &
utilitatem Imperii vorgeschossenen Achtthundert tausend Goldgülden
ertheilet seye; wann nicht Ewer Liebden dieses der Stadt-Recht in
deme im Jahr 1705. den 8ten und 13. Augusti mit Jhro errichteten
Concordato selbst agnosciert / und mit der Stadt pacificiert hätten /
daß außserhalb dessen / so vor Dero Hoff-Lager destinirt / in Holland
in einer absonderlichen so genannten Fustagie eingepackt / und bey
Dero Residentz-Stadt Düsseldorf ausgeladen werden möchte / übris-
gens mit ohnangebrochener Ladung nach erwehntem Cöllen ge-
bracht werden solten / gestalten hiebey sub Lit. B. angelegtes Con-
cordatum ausweist; wie nun Ew. Liebden diese kundbahre Stadt-
Rechten ohnleidentlich violirt / und erstlich die von unten hinauff
kommende Schiff-Leute an Dero Zoll zu Düsseldorf anhalten / und
bedeuten lassen / daß sie die an sichere in Cöllen annoch sich auff-
haltende unqualificierte Einwohner / benenntlich Christophel An-
drea, Goddard Meuling, Dietrich Köster / Stock junior, Daniel
Noel, Johann Friderich Vieban, Johann Dietrich de Hahn, und
beyde Gebrüdere Bruckelmann / so sich unter Ew. Liebden Protection
begeben / und nach Mülheim ihr Domicilium zu transferiren Vor-
habens destinirte Wahren zu besagtem Mülheim auszuladen hätten /
gestalten sub Lit. C. angelegte Deposition des unmittelst angekom-
menen Schifferen Engelen Engels / des mehreren bewehrte nach-
gehends und in specie Johann Dietrich von Lewen mit 6. Pferden
allda angehalten / und zur aydlicher Verbindung erwehnter Leuten
ihre Wahren zu mehrgemeldtem Mülheim auszuladen / vermittelst
sothanen Arrests annöthigen wollen / und in den 14. Tagen daselbst
zu sein des Schiffers eigenen Ruin / und der interessirten Kauff-Leu-
ten ohnwiederbringlichen Schaden annoch de facto mit dem Schiff
angehalten werde / alles mehreren Inhalts des Adjuncti sub Lit. C.
Wobey es aber noch nicht geblieben / sondern es hätten Ew. Liebden
violando immemoriam à se agnitam Possessionem vel quasi jurium
Civitatis, desuperque erectum Concordatum, noch ferners zuge-
fahren / und vermittelst Bedrohung der Confiscation des Schiffs und
Wahren den Schiffmann Henrichen Claessen de facto Inhalts Ad-
juncti

juncti sub Lit. D. angenöthiget / zu erwehntem Mülheim die Wahren auszuladen / und also mit unterbrochener Ladung in Cölln anzulanden / und obgleich dieses alles Sachen wären / so salvis juribus & Privilegiis Civitatis unmöglich zusammen stehen könten / und die gute Stadt Cölln bey demahlen vorsehenden Frieden / woben nach so langwierigem Krieg demahlen etwas zu respiriren verhofft / weit ärger als im Krieg auff einmahl zu Grund gerichtet würde / so hätte es dannoch deine des Henrichen Aussem und deiner Anhänger Temerität / absonderlich vorerwehnter Religions-Verwandter / dabey nicht belassen / sondern du hättest zu völligem Umsturz ihnen Klägeren zukommender Jurium, zu ermeltem Mülheim gleich in Conspectu Civitatis einen Krähnen auffzurichten / auch einen Haven und Warff daselbst zu erbauen / angefangen / gleich der davon genommene sub Lit. E. angelegter Abriss mit mehreren bezeigete / ja zu der Bergesfenheit zuletzt gelangt / das am 14. dieses bey hellen Tag / mit einigen zu erwehntem Mülheim ausgeladenen Stapel-Wahren nullo haecenus audito exemplo einige Schiffe zu erwehntem Mülheim beladen / und darmit mit Ew. Liebden Flagge und hinten gesetztem Mülheimischen Wappen auff die Deuser oder Bergischen Seiten unangefahren die Stapel-Stadt vorbey und herauff gefahren / ob nun wohl als viel den Krähnen-Bau belangt / sie Kläger dargegen per Notarium & testes protestiren / und den an sich unzulässig und widerrechtlichen Bau verbiethen lassen / mehreren Inhalts sub Lit. F. angelegten Instrumenti Notarialis, so wurde dannoch damit je länger je mehr mit stärkerer Bereitschaft verfahren / also das allem Ansehen nach dieser Krähnen-Bau in aller Eyl zu ihren der Kläger unersetzlichen Schaden verfertigt werden wolte; Als viel aber die Vorbey-Fahrt belangte / obgleich sie Klägere über diese That-Handlung und unleidentliche Infraktion ihrer Gerechtsame um so mehr mit dergleichen Thätlichkeiten zu wehren befugt und gekönt hätten / das solche non sine metu commotionis publicæ & maximo scandalo commotionis ganz nahe bey der Stadt unterm Canon vorgangen / so hätten dannoch sie zu Bezeugung ihres gegen Ew. Liebden tragenden Respects und brauchender moderation vor dismahl davon abgestanden / und vermittels sub Lit. G. anliegender Protestation zu Verbehaltung ihrer kundbaren Jurium sich gegen alles Präjudicium bewahret / in Hoffnung / das Wir ihnen nicht ungnädigst nehmen würden / wann sie bey künftiger Tencirung dergleichen Thätlichkeiten Gewalt mit Gewalt abkehren / und selbige durchs Canon anzuwingen würden; wie nun vermög allen Reichs-Constitutionen / ja aller Welt Rechten ein jeder bey seiner von unfürdencklichen Zeiten hergebrachter Possession vel quasi denen darüber errichteten Concordatis kräftig zu manuteniren / und was dargegen vorgenommen würde / nur unzulässige That-Handlungen und in præsentiarum offenbare Bergewaltigungen eines potentioris status contra inferiorem wären / so im H. Röm. Reich inter Concives Imper. i um so weniger zu gestatten / das vermög des im Jahr 48. vorigen Sæculi errichteten Westphälischen Friedens-Schluss Art. 8. §. 4. alle Reichs-Städte

Städte bey ihren hergebrachten juribus, und wessen sie longo usu & ante illos motus in Besiz vel quasi gewesen / manutenirt / alles was dargegen widriges vorgenommen und künfftig vorgenommen werden könte / casirt / und pro illicitis & attentatis declarirt worden / sonst auch auff der geringste Verweilung solche übele Folge ersehen / die zu Zersthörung innerlichen Ruhe / ferneren höchst-schädlichen und ärgerlichen Collisionen / ja zu Land-verderblicher Sperrung aller Commercien / folglich zu Bewegung benachbarter Potenzen und Sees Mächten Anlaß geben möchten / und also præsentissimum in mora periculum wäre / so Wir tam propter notoriam immediatatem Ew. Liebden als Herzogen zu Glich und Berg quam etiam propter causam in factis omni jure prohibitis & illicitis consistentem per Mandata S. C. & præcepta abzustellen / tragenden allerhöchsten Ober Richterlichen Ampts wegen befugt und schuldig wären / als bitteten Uns sie Kläger allerunterthänigst / Wir hierunter ein Mandatum respectivè de manutenendo non contraveniendo Privilegiis & Concordatis, ut & demoliendo, cum inhibitione S. C. annexâ Citatione solitâ zu erkennen gnädigst geruhen wolten / massen auch erlangt / daß ein Mandatum de non turbando, nec contraveniendo Privilegiis, uti & demoliendo novo opere S. C. cum petita citatione nach reiffer der Sachen Erwegung heut dato zu Recht erkent worden. Gebieten demnach Ew. Liebden und euch von Röm. Kayserl. Macht bey Pœn. 20. Marcklöthigen Golds halb in unsere Kayserl. Cammer / und den anderen halben Theil Klägeren unnachlässlich zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß sie nach Insinuir- und Verkündigung dieß unsers Kayserl. Mandati Klägere in ihren wohlhergebrachten juribus weiter nicht turbiren / bekümmern oder beleidigen / noch auch ihren Privilegiis zugegen handeln / sondern die unternommene Vorbey-11.01fahrt abstellen / und dann den angefangenen Krähnen-Bau demoliren und niederlegen / deme allem also und zuwider nicht handeln / noch hierin säumig oder ungehorsam seyn / als lieb Ew. Liebden und euch ist obbestimmte Pœn zu vermeyden / das meinen Wir ernstlich. Wir heischen und laden Ew. Liebden und euch auch von oberührter Kayserl. Macht / auch Gericht und Rechtswegen hiemit / und wollen / daß sie innerhalb 2. Monathen / den nächsten nach Insinuir- oder Verkündigung dieß unsers Kayserl. Mandati, so Wir ihnen für den ersten / anderten / dritten letzten und endlichen Gerichts-Tag sehen und benennen peremptorie, oder / ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag hernach selbst oder durch ihren gevollmächtigten Anwald an unserem Kayserl. Hoff / welcher Orten derselbe alsdann seyn wird / erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweis zu thun / daß diesem unserem Kayserl. Mandato all seines Inhalts gehorsam nachgelebt worden sene / wo nicht / alsdann zu sehen und zu hören / daß sie um ihres Ungehorsams willen in obgedachte Pœn gefallen / mit Urtheil und Recht zu sprechen / zu erkennen / und zu erklären / oder aber erhebliche und in Rechten beständige Ursachen / dafern sie einige hätten / warum solche Erkenntnuß und Erklärung nicht geschehen solle / dargegen in Rechten fürzubringen / und endli-
chen

chen Entscheid und Erkenntnis zu erwarten. Wann Ew. Liebden und ihr nun kommen und erscheinen alsdann also oder nicht / so wird nichts desto weniger auff des gehorsamsten Theils oder dessen Anwalts ferner unterthänigstes Anruff und Bitten mit gemeldtem Erkenntnis / Erklärung und anderen hierin ferner in Rechten gehandelt und procedirt werden / wie sich das seiner Ordnung nach engnet und gebühret / darnach wissen Ew. Liebden und ihr sich allerseits zu richten. Geben in unserer Stadt Wien den 28. Augusti, Anno 1714. Unserer Reiche des Römischen im Dritten / des Hispanischen im Enffften / des Hungarisch und Böheimischen im Vierdten.

CARL m. p.

Vt. Friederich Carl G.
von Schönborn.



Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Franz Willrich von
Menshengen.

Infiuirt durch mich Johann Georg Emmerich / des Hochlöbl. Kayserlichen Cammer-Gerichts geschwornen Bott / mit den verschlossenen Beyslagen / den 5ten Tag Octobr. 1714.



No. II. Maximiliani Romanorum Regis revocatio Privilegii Civitati Colon. concessi. Anno 1495.



Er Maximilian von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien etc. König / Erz-Herzog zu Oesterreich / etc. etc. (Tit. Tit.) Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich / als wir in kurz verschieenen Tagen den Ehrsamten Unseren und des Reichs lieben getreuen Bürgemeistern und Rath Dero Stadt Cölln ihre Privilegia, Gnad und Freyheiten ihnen von Beyland Unserer Vorfahren am Reich Römischer Kayser und Königen Löbl. Gedächtnis gegeben / mit sacht ihrem alten Herkommen und guten Gewohnheiten erneuert / confirmirt und bestätiget haben / Innhalt Unsers Königlich Brieffs darüber ausgegangen / und von Wort zu Wort also lautend:

Maxi.

Maximilianus Divina favente clementia Romanorum Rex semper Augustus, Hungariæ, Dalmatiæ &c. Rex, ad perpetuam rei memoriam &c. Si regiæ benignitatis generosa sublimitas universos & singulos subditos & fideles quos ambit, Imperium sacrum ex innata sibi clementia pro favore prosequitur ad illos tamen uberius gratiæ incrementa speciali quadam prærogativa præterdit, qui circa Romani Sacri Imperii honores & commoda circa privilegii & obsequiorum continuationem sollicitè fidei quoque & legalitatis industriam constantibus animis claruerunt, cum itaque Magistri, Consules, *Cives nobilis civitatis Colon. Nostri* & Sacri Imperii fideles dilecti regiæ nostræ Majestati humiliter duxerunt supplicandum & ipsis omnia sua privilegia literas gratias concessiones ordinationes & indulta, quæ & quas à Divis Romanorum Imperatoribus sive Regibus prædecessoribus nostris à Sacro Romano Imperio à Divæ memoriæ Frederico Romanorum Imperatore Patre nostro super quibuscunque juribus, libertatibus, consuetudinibus & honoribus obtinuisse noscuntur approbare, ratificare, innovare, confirmare & de novo concedere de Regalis Nostræ Celsitudinis gratia dignaremur, nos igitur præfatorum prædecessorum nostrorum vestigiis inhærere volentes nostræ considerationis oculis attentæ pensavimus dictam Civitatem præ cæteris allemaniæ partium *civitatibus nobilibus*, fore fundatam & ipsam multivariis libertatibus honoribus super omnibus multipliciter insignitam grataque & probitatis monita & indefessio fidei constantiam & varia fidelique servitia, quibus dicti cives & eorum Civitas nos & Sacrum Romanum Imperium flagrantibus animis solertibus Studiis frequentius honorarunt, præsertim cum multiplicatio prædicta è fonte rationis emanet & cum justa petentibus non est denegandus assensus animo deliberato & ex mero libertatis arbitrio universa & singula, privilegia & literas quæ & quas super quibuscunque suis & dictæ Civitatis juribus, libertatibus, honoribus, possessionibus, proprietatibus, assertionibus, consuetudinibus banno urbis vanni levia quæ vulgariter **Bürgban** & *bannile nuncupante* judiciis, *teloniis nundinarum constitutionibus*, & privilegiorum ad easdem concessionibus vectigalibus conductibus monetis obventionibus censibus proventibus, redditibus &

aliis quibuscunque pertinentiis rebus utilitatis & quibusve emolumentis, quibuscunque etiam specialibus designentur vocabulis à Divis Romanorum Imperatoribus five Regibus prædecessoribus Nostris à Sacro Romano Imperio & præsertim à Divæ memoriæ Frederico Patre nostro præmentionato ab Archi-Episcopis Colon. obtinuerunt hæctenus in omnibus suis tenoribus, articulis, punctis & clausulis de verbo ad verbum prout scripta seu scriptæ sunt, ac si tenores omnium forent inserti præsentibus etiamsi de iis jure & consuetudine deberet fieri mentio specialis auctoritate Romana Regia approbamus, ratificamus, innovamus & de novo concedimus & de singulari nostra benignitatis gratia & Romanæ Regiæ potestatis plenitudine tenore præsentium confirmamus, nulli ergo omnium hominum liceat hanc nostræ approbationis ratificationis, innovationis, concessionis & confirmationis paginam infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc tentare præsumserit indignationem nostram gravissimam & pœnam centum Marcarum auri purissimi, quarum medietatem in ærario five Fisco nostro Regali residuam verò partem Civibus Coloniensibus prædictis persolvendas decernimus, se noverit remissibiliter incursum præsentium sub nostri Regalis Sigilli, Anno Domini 1495. 10. Martii, Regnorum Nostrorum Romano 10. Hungariæ verò 5^{to} annis.

Und wann wir dann eigentlich wissen haben / daß in weyland Caroli des IV. Unseres Vorfahren am Reich Löbl. Guldene Bullen unter andern mit ausgedruckten Worten gesetzt und begriffen stehen / daß alle Privilegia und Brtese / so einige Personen / von was Würden oder Stand die wären / oder auch steter Befestigung oder Gemeinden von weyland unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaysern oder Königen Löbl. Gedächtniß über einige Rechten / Gnaden / Freyheiten oder Gewohnheiten / oder andere Ding aus eigener Bewegniß oder sonst gegeben wären / oder die nachmahlen gegeben würden / Unseren und des H. Reichs Churfürsten Geist- und Weltlichen an ihren Privilegien / Freyheiten / Gerichten / Rechten / ihren Geschäften nicht schädlich seyn sollen noch mögen / wie dann das die Puncten und Articul in des genannten Unseres Vorfahren Kayseres Carls Guldene Bull vorberührt besagen / daß auch Dieselbe Unsere Vorfahren am Reich die Erz-Bischoffen und Stift Cöllen mit besonder Versicherung und Briefen versehen / die Wir / als ob sie von Worten zu Worten hiehin geschrieben / angezogen und gemeldet haben; Demnach setzen und wollen wir von Römisch. Kayserl. Macht ernstlich mit diesem Brieff / daß die genannte unsere Confirmation
und

und Bestätigung der Ehgenannter von Cölln als Vorsteher
gegeben / und auch bis ihnen vormahls von unseren Vorfahren ge-
geben seynd / oder von Unseren Nachkommen am Reich hernachmahls
gegeben würden / dem Ehrwürdigen Hermann, Erz-Bischoff zu
Cölln / des Heil. Römischen Reichs zu Italien Erz-Canzler / Un-
sern lieben Nefen und Churfürsten seinem Stiff / Nachkom-
men und Pfaffheit zu Cölln an ihren Rechten / Privilegien /
Freyheiten oder Brieffen keinen Schaden oder Hindernuß brin-
gen / noch die in einigen Puncten schwächen oder fräncken / sondern
alle und jede des obgedachten Bischoffs seiner Vorfahren und Stiffs
Cölln Privilegien / Freyheiten / Recht / Brieff / wie sie oder die
Pfaffheit vorgeannt / von Unseren Vorfahren obberührt oder Uns
haben behalten / oder sonst rechtlich hergebracht / in ihren vollkomme-
nen ganzen Kräften und Mächten bleiben und seyn sollen / als die
Wahren auff die Zeit / als die ihnen erst gegeben würden / und als
ihme die auff dato dieses Brieffs erst gegeben wäre / und von Wort
zu Worten in diesen Brieff geschrieben stünden / halten auch die ehe-
genannte Unsere Vorfahren am Reich der obgedachten Bürgermei-
stern und Rath und gemeinlich zu Cölln / oder andere Fürsten / Her-
ren / Städte oder einige andere Personen / in welchem Standt oder
Würden die wären / einige Freyheit / Recht / Brieff oder Gnad ge-
geben / die der vorgeannten Erz-Bischoffen zu Cölln / seinem
Stiff und desselben Privilegien / Pfaffheit oder Untersassen gemein-
lich noch sonderlich an ihren Privilegien / Rechten / Freyheiten / Brie-
fen / Herkommen und guten Gewohnheiten schädlich wären / unter
was Worten und Formen die ausgegangen seynd / oder hernachmahls
von Uns gegeben würden / ob sie wohl inhalten / das sie nicht wider-
ruffen oder vernichtiget solten werden / sondern in ihrer Macht blei-
ben / es geschehe darvon besondere Meldung von Wort zu Worten /
und unter anderen Clausulen / die absonderlich solches oder noch in-
halten / die sollen keine Krafft noch Macht haben in keine Wei-
se / sondern jetho als dann / und dann als jetho gänzlich und zumah-
len Macht-los / todt und nichtig seyn / thun die auch vernichten / und
versprechen sie auch Krafft- und Macht-los von vorgedachter Unserer
Königlichen Macht in Krafft dieses Brieffs; Des zu Urkund mit
Unserem Königlichem anhangenden Insiegel besiegelt und geben ist
zu Worms am vierdten dieses Monaths Aprilis nach Christi Ge-
buhrt 1495. Unsers Reichs des Römischen im Zehnden / des Hun-
garischen im Fünfften Jahre.

R. Sixtus **S**chlhande.

Ad Mandatum Domini Regis in Concilio
Bartholdus Archi-Episcopus Mogunt.
Archi-Cancellarius B.

Privilegium Caroli Quarti Wilhelmo Archi-
Episcopo concessum de Anno 1356.

*In Nomine sanctæ & individuæ Trinitatis
feliciter, Amen!*

No.12. **C**AROLUS Quartus Romanorum Impera-
tor semper Augustus & Bohemiæ Rex, Venerabili
Wilhelmo Archi-Episcopo Colon. Principi & devoto suo dilecto
gratiam suam & omne bonum tua & prædecessorum tuorum devotionis
obsequia erga nos & Divinorum Imperatorum Romanorum nostrorum
Prædecessorum & Sacri Imperii excellentium exhibita & experta hæcenus
meruerunt, quod tuam Colon. Ecclesiam divinæ quippe insigniis super no-
stras Ecclesias exornatam diversarum donationum largitionum Privilegio-
rum Imperialium & Regalium gratiis decorarunt & nos in voto ut nostræ
tua eadem Ecclesia dum res exegerit liberalitatis gratiam sentiat, & effectum
ea propter quia aliis diebus de veterum nostrorum subjectorum Consulium,
Scabinorum, Majorum & Universitatis Colon. Serenitati Nostræ exhibita
supplicatio continebat quatenus ut Nundinas in Civitate ipsa Colon. an-
nuas certis temporibus prout leges ipsas admittendas statuerunt ordinare
& facere valerent perpetuò duraturas sub certa formâ Privilegiorum ab ipsis
in sua Supplicatione expressâ gratiosè concedere dignaremur nos benigno
animo recolentes privatæ tuæ Ecclesiæ ac tuo de hac specialiter interesse, eo
quod tu & tui prædecessores utile Dominium & superioritatem autho-
ritate Imperialium largitionum & concessionum huiusmodi Civitatis di-
gnosceris obtinere & ab hoc ne, si quando nostra munificentia Imperia-
lis & ipsorum Consulium, Scabinorum, Majorum & Universitatis Supplica-
tionis huiusmodi seu quoscunque alias admittendas si forsan dignaretur ti-
bi & præfata tua Ecclesia in suis & in tuis juribus Privilegiis confirmatio-
nibus & concessionibus aliquod præjudicium nasceretur, volumus & autho-
ritate Imperiali ex certa nostra scientia motuque proprio statuimus, & tuæ
tibi que Ecclesiæ prædictæ concedimus, quod per quæcunque Privilegia,
Confirmationes & Concessionem super præmissis Consulium, Scabinorum,
Majorum ac Universitatis ipsorum seu super quæcunque alia ab ipsis subli-
mitati nostræ porrectis seu in antea porrigendis supplicationibus & petiti-
onibus à nobis seu etiam à Divis nostris prædecessoribus, Imperatoribus seu
Regibus concessis hæcenus etiam motu proprio & à nobis in antea conce-
dendis sub verborum forma generali vel speciali etiam si in eis continentur,
seu contineri contigerit hanc clausulam aut similem scilicet, quod huius-
modi privilegia seu confirmationes ipsis concessa vel concessæ, concedenda
seu concedendæ revocari non possent, seu quod deberent in suo robore
permanere nisi de eis fieret expressâ ac de verbo ad verbum mentio specia-
lis seu quæcunque alia clausula, quæ magis posset & specialiter hoc inferre
& per

& per quæ tuis tuæque Ecclesiæ Juribus, Privilegiis & Confirmationibus aut Concessionibus per te & per tuos Prædecessores à Nobis seu Nostris Prædecessoribus Romanorum Imperatoribus, seu Regibus impetratis seu impetrandis possit aliquale præjudicium generari nullum quantum ad hujusmodi habere vel haberi penitus debere roboris firmitatem anthoritæ Imperiali ex certa nostra scientia decernenda hujusmodi Privilegia Confirmationes & Concessionibus pro ipsis Consulibus, Scabinis, Majoribus ac Universitate qualitercunque & quodocunque à Nobis seu Nostris Prædecessoribus Imperatoribus seu Regibus Romanorum impetrata seu impetranda, impetratas seu impetrandas, concessas seu etiam motu proprio concedendas in quibuscunque tuis & tuæ Ecclesiæ Colon. Juribus, Privilegiis & Concessionibus privatis possent partem vel totum tollerare, aut etiam immutare quantum ad tale præjudicium irrita atque nulla ipsaque tua & tuæ Ecclesiæ prædicta Jura, Privilegia, Concessionibus & Confirmationes præsentia & futura præsentis & futura non in eo minus valebunt, & debebunt in suo robore perpetuò integrè permanere quàm obstantibus quibuscunque Privilegiis sub quacunque forma verborum etiam motu proprio prædictis Consulibus, Scabinis, Majoribus ac Universitati Imperiali seu Regia concessis seu concedendis ac juribus seu legibus & specialiter imminetibus rei, quæ non est Privilegium & Confirmationem concedi non posse & quibuscunque per quæ effectus impediri valeat quomodolibet vel differri, quæ omnia supra dicta dudum præfata Ecclesiæ tuæ in Personam Walrami quondam Colon. Ecclesiæ Archi-Episcopi sub titulo Romano Regino nos meminimus concessisse, ne ergo hominum liceat hanc nostræ Imperialis Celsitudinis, Privilegii, Concessionis Voluntatis & Decreti paginam infringere, vel ei ausu temerario contra ire, si quis autem hoc attentare præsumpserit indignationem Nostræ Imperialis Civitatis se noverit incursum signum Serenissimi Principis & Domini D. Caroli Romanorum Imperatoris Inviçtissimi & NB. R. G. Gloriosissimi Bohemiæ Regis testes sunt Venerabilis Gerlajus, Archi-Episcopus Moguntinensis, φ. X. L. Sacri Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius, Bemundus Archi-Episcopus Trevirensis ejus Imperii per Galliam Archi-Cancellarius C. R. Majest. nec non Illustres Robertus Senior Comes Palatinus Rheni ipsius Imperii Archidapifer & Dux Baviaræ Rudolphus fide digni præsentium sub aurea Bulla Zipario Nostræ Majestatis Imperialis impressa testimonio litterarum Anno Nativitatis Domini 1356. indiçt. 9. Jan. Regnorum Nostrorum Anno 10. Imperii verò Imo. Ego Joannes Dei Gratiâ **Lohnholischer** Episcopus Sacræ Imperialis Aulae Cancellarius vitæ Reti in Xto Patris D. Gerlaci Moguntinensis Archi-Episcopi Imperii per Germaniam Archi-Cancellarii recognovi. 1356.

Caroli IV. Imperatoris Revocatio Privilegii

Civitati Colon. concessi de Anno 1356. d. 9. Jan.

In nomine Sanctæ & individua Trinitatis

feliciter, Amen!

No. 13.

CAROLUS IV. divina favente clementiâ Romanorum Imperator semper Augustus & Bohemiarum Rex ad perpetuam rei memoriam recordari singulorum & in multis Negotiis errores committere non sustinet humanæ fragilitatis incertum, ideoque merito sensit, vetus autoritas errores corrigere & quod improvidè sui negligentem gestum fuerit emendationis vitio reparare, verum quia nostræ cogitationis ambitus dum variis Sancti Romani Imperii negotiis hinc inde distrahitur evenit & ut sæpe consolvit occurrere, quod propter importunitatem petentium oblivionem vel ignorantiam nonnulla Privilegia & indulgentias diversis personis seu communicationibus inadvertenter nostra Celsitudo concessit, quæ sunt & esse possunt imposterum in multorum Sacri Imperii fidelium præjudicium & jacturam considerantes igitur & imperialis deliberationis studio frequentius, quod cum Venerabilis Wilhelmus Colon. Archi-Episcopus Sacri Imperii per Italiam Archi-Episcopus Sacri Imperii per Italiam Archi-Cancellarius Princeps & devotus noster dilectus & sui prædecessores Colon. Archi-Episcopi Utile Dominium Civitatis Coloniensis virtutum largitione Imperialium dudum obtinuisse noscuntur & obtinent in præsentem & si ad audientiam Nostræ Majestatis adductum qualiter dilectis nobis civibus Colon. ac Nostris Imperii Sacri fidelibus quædam privilegia & litteras obligando seu certo sigillo sub titulo Romano Regio, quo tunc utebantur & demum sub aurea Bulla Zi-pario Nostræ Imperialis Majestatis impressa sub Cæsareo Majestatis titulo invocando & de novo concedendo dederimus, per quæ seu quas sunt plurimorum assertione comperimus apparet eidem Coloniensi, Archi-Episcopo, Ecclesiæ & successoribus suis & aliis Electoribus & etiam communibus Principibus tam Ecclesiasticis quam singularibus non modicum imò signanter notabile præjudicium generari in quibus præter cætera caveri dicitur, quod Nostra Imperialis Celsitudo eisdem civibus & civitati in privilegium concesserit, quod ipsi cives & aliquis eorum super debitis contractibus vel quasi possessionibus hæreditatibus rebus & bonis quocunque nomine censeantur nec non actionibus, juribus & causis quibuscunque ad Judicium Romani Regni vel Imperii aut alterius jurisdictionis cujuscunque ordinariæ vel delegatæ extra muros Civitatis Colon. nullatenus evocentur aut citentur vel evocetur vel citetur, quod vulgariter dicitur *ausheyschen / ausladen* dummodo requirenti aut conquirenti Justitiæ dictæ Civitatis non denegetur quodque Civitas ipsa & Cives Colon. nunquam poterunt, vel debent communiter vel divisim in personis
ejus

ejus aut rebus vel bonis, pro promissione debita excessu sive facto sive delicto sui concivis vel concivium, aut etiam Civitatis impeti impignorari invadi vel quomodolibet aggravari, nisi civitas & iudices Civitatis antea super eo pluries & legitime requisiti, & super facienda justitia secundum mores Civitatis Colon. instanter petiti antea justitiam suam denegassent vel neglexissent, quodque eisdem Civibus concesserimus, quod ipsi accisias, contributiones, Thalias & exactiones statuere & imponere potuerunt, & antea positas, statutas & consuetas nostra Imperiali auctoritate mutare & augmentare & de novo facere quoties & prout iis visum fuerit expedire & nundinas in ipsa Civitate Colon. sive forum generale semel & pluries in anno observandas & observandum in perpetuum ad tempus assumere & indicere sumtas & indictas mutare venientesque ad nundinas & forum hujusmodi conductum habere & eis conferre & nihilominus eisdem Civibus & Civitati Conlon. illam consuetudinem, quae quondam libertatem, quae dicitur **Burgbahn** & bannile habuisse & habere ut dicitur dignoscuntur, confirmaverimus & de novo concesserimus hujusmodi libertatem **Burgbahn** jus habendi Banleucam, quae dicitur bannile circum circa Civitatem praedictam & quod possent in violentias committentes & delinquentes & alias circa haec excedentes ipsam Banleucam animadvertere & ipsos punire in ipsa Curitate & extra infra Banleucam punire, statuere poenis & multis vallare & facta jam statuta mutare & de novo statuere toties quoties voluerint, & quod in praemissis per eos statuta ordinata & mutata plenum robur obtineant, ac si in singulis & quoties fieret nostrum adhiberimus expressum consensum, & quod iidem cives & muros Civitatis praedictae & in locis publicis ejusdem Civitatis possent turre & aedificia publica & privata constituere, & constructa habere, tenere & mutare & quod eisdem civitati & civibus concesserimus, ut personae res & bona eorum in quibuscunque mercibus consistant & nullo telonio per praedecessores nostros Imperatores & Reges Romanos aut nostra vel cujuscunque alterius auctoritate indicto statuto vel indicendo seu quomodolibet alias consueto telonium solvere minimè teneantur, nec pro eo graventur & quod personae res & bona per terram & per aquam ubilibet ascendendo vel descendendo liberè transeant sine telonio novo vel antiquo & sine morâ absolvantur, & quod ductor & vector bonorum rerum seu mercium Civium Colon. si coram ipsis teloniis argueretur, quod bona & res duceret alienas, ipse vector civè Colon. absente super hoc se proprio manus juramento poterit excusare & debeat sine dilatione dimitti, & quod concesserimus eisdem civibus, civibus **Stapel** quod nullus mercatorum de Hungaria, Bohemia, Polonia, Bavaria, Suevia, Saxonia, Thuringia, Hassia & quibuscunque aliis orientalibus partibus cum mercibus quibuscunque ad Rhenum veniens extra atque ultra Civitatem Colon. sola peregrinationis causa excepta procedere debeat, neque etiam Flamingus vel Brabantinus aut alter alius quicumque de ultra Mosam vel aliarum partium inferiorum secundum consuetudinem,

consuetudinem, ut dicunt antiquam causam mercandi alterius, quam in Colonia & non trans Rhenum neque versus superiores partes ultra villam **Rodenkirchen** procedere debeant, ut similiter nullus mercatorum de superioribus partibus extra Coloniensem Diocœsin existens ultra inferiorem turrim Civitatis Colon. i vel saltem ultra villam nomine **Stiell** causa mercandi descendendo procedere debeant & possint, & si quis mercatorum secus fecerit vel fecisse deprehensus fuerit ab antiquo à cive Colon. poterit licite arrestari & puniri more antiquo ut dicunt, qui **Sause** vocatur, qui sicut dicitur fieri consuevit, quod Civis Colon. mercatorem in tali excessu à se deprehensum Calamo vel Junco, vel aliquo, consimili ligamento ligabit, quod vinculum si talis mercator præter ipsius civis voluntatem solverit vel ruperit pro tali excessu tam in corpore quam in rebus in potestatem civis eum sic deprehendentis & ligantis incidat, & si violentia resistentis hoc exposcerit Archi-Episcopus Colon. pro tempore vel quilibet iudex loco requisitus à dicto cive dicto modo exequi haberet, & quod nullus mercator advena undecunque fuerit ultra sex septimanas continuas in civitate Colon. causa emendi vel vendendi morari possit, ad hoc in quolibet anno non plus quam tribus temporibus cum usitatis & consuetis in servitiis temporis facere, unicuique mercatorum liceret nec ut etiam per solium vel nuncium facere possit. Contrarium verò faciens posset secundum jus civitatis prædictæ poenâ debitâ & consuetâ puniri, quas consuetudines & jura præsentia prædicta dicimur dictis civibus in Civitate Colon. autoritate Imperiali confirmasse, & ut eis gaudere & uti possint concessisse, & quod is qui contra præmissa fecerit & ipsos cives & ipsam Civitatem Colon. in & super præmissis & eorum occasione gravaverit à gratia nostra Imperiali alienus esse debeat & amotus, ipsiq; cives & generaliter & singulariter contra eos in præmissis excedentes ex nostra autoritate & licentia deperdita & ex acta expensas & damna usque ad satisfactionem integram propriâ autoritate posse voluerint recuperare, prout sic plus vel minus in dictis privilegiis ad quæ se nostra serenitas dicitur contineri. Verum quia in uno præcedentium articulorum nostra consideravit celsitudo, qualiter dicti cives Colon. per nostram Serenitatem privilegiati dicuntur, quod non possint extra muros Civitatis Colonienfis, ad alia vocari judicia quæcunque & super quibuscunque dependentibus ab eadem quæ superius exprimitur materia, favemus eis de jure suo, dum tamen nobis & Imperio Archi-Episcopo Colon. pro tempore & aliis Sacri Imperii Principibus in nostris & eorum juribus nullum dispendium generetur, in articulo vero qui loquitur de Nundinis Civitatis prædictæ multa quidem damnosa & manifestum comminantia præjudicium peregrinis advenis & universaliter omnibus & specialiter Sacro Imperio & dictæ Colon. Ecclesiæ advertenter colligimus, & signanter cum poena quas ipsi cives nimium improvidè infligentes forsân decernerent in tantum possent excrescere, quod etiam non valerent quovis modo sustineri & cum privilegium ipsorum, quod de Banleuca satis apparet liquidè Sacro Imperio, Ecclesiæ Colon. & aliis Principibus sub quorum jurisdictione dicta Banleuca consistit manifestum præjudicium generari,

rari, in art. verò, qui dicit qualiter supra dicti cives Colon. jura municipalia secundum approbatam laudabilem & præscriptam consuetudinem loci condere possint id absque præjudicio Sacri Imperii ac Colon. Ecclesiæ ac etiam aliorum Principum quorumcunque favemus eisdem tum tamen rationabilia & juri communi non obviant, & de & super re fiant ad eos, pertinente nec nobis, Colon. Ecclesiæ aut aliis Principibus non præjudicent ut præfertur, ubi verò de turribus & aliis ædificiis dicitur non ambigimus quin ex hoc jura nostra & Colon. Ecclesiæ debilitari valerent, & etiam publica utilitas impediri, nec non ubi de absolute Teloniorum agitur & ubi mercatoribus transitus per Coloniam supra citra infra & ultra prohibetur ac etiam certum demorationis tempus indicitur luce clarius est per hoc Sacrum Imperium Colon. Ecclesiæ, universos Principes & rempublicam notabiliter aggravari, ideoque præmissis omnibus diligenter inspectis & in examen providæ discussionis adductis animo deliberato & sano omnium Electorum Sacri Imperii, nec non aliorum Principum in Celebratione Imperialis curiæ nostræ in *Wûrenberg* Communicato nobis consilio nec alicujus instantia, sed motu proprio & de Imperiali potestatis Plenitudine ac ex certa scientia privilegia prædicta, concessionem libertates largitiones, immunitates & gratias tam Regali quam Imperiali autoritate per nos dictæ Civitati Colon. & civibus prædictis datas aut quascunque alias clausulas etiam derogatorias verborum continentia seu continentes sub quacunque data concessa vel concessas, quas clausulas & tenorem & datum seu datas dictorum privilegiorum libertatem & gratiarum prædictarum hujusmodi pro insertis & de verbo ad verbum haberi volumus præsentibus proinde pro expressis ac si ea omnia & singula de verbo ad verbum præsentibus inserta forent & inscripta ut hujusmodi nostris & aliorum manifestis, dispendiis obviamus juxta formam & modum determinamus declarationis & distinctionis nostrarum quæ exprimentur superius revocamus, cassamus & annullamus ac decernimus ea & eas viribus non debite subsistere firmitatis non obstante, si forsan in litteris sic prædictis Privilegiis & largitionibus per nos concessis hujusmodi conficis caveatur expressè, quod ex Regali seu Imperiali autoritate per nos aut Successores nostros Reges aut Romanorum Imperatores alia quæcunque revocari vel eis detrahi aut præjudicari per quascunque Regias seu Imperiales literas non possit nisi in iis de toto tempore ipsorum privilegiorum, concessionum aut gratiarum hujusmodi dictæ Civitati & Civibus Colon. concessorum seu concessarum, facienda esset de verbo ad verbum mentio specialis, seu quod quævis alia clausula verborum derogatoria, quæ id expressius & efficacius inferre possit in dictis Privilegiis & Concessionibus forsitan sit expressa, nulli ergò hominum liceat hanc nostræ revocationis, cassationis, annulationis & decreti paginam infringere vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare præsumserit, Nostræ Imperialis Celsitudinis indignationem invasurum se noverit & offensam. Signum Serenissimi Principis ac D. Domini Caroli IV. Romanorum Imperatoris invictissimi, & Gloriosissimi Bohemiarum L. B. R. C. Regis testes sunt hujus Venerabilis Gerlajus S. O. Archi-Episcopus Mogunt. Ecclesiæ, Sacri

Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius, & Boemundus Ecclesia P. XII.
Trevirensis Archi-Episcopus ejusdem imperii per Galliam Q. D. Archi-
Cancellarius, nec non Illustris Rubertus Senior R. M. F. Comes Palatinus
Rheni ipsius Imperii Archidapifer Bavariae Dux. Rudolphus Dux Saxoniae
Sacri Imperii Archi-Marchallus, & Ludovicus dict. Rom. Marchio-Branden-
burgicus ejusdem Imperii Archi-Camerarius & alii fide digni, praesentium
sub Bulla aurea Zipario nostrae Majestatis impressa testimonio literarum.
Datum in **Nürnberg** Anno Nat. 1356. indict. 9. Jan. Regim. Nostrorum
An. 10. Imperii vero 1. Ego Joannes D. G. **Leichonischer** Episcopus Im-
perialis Aulae Cancellarius vice Reverendi in Xto Patris D. Gerlai Mogunt.
Archi-Episcopi Sacri Imperii per Germaniam Archi-Cancellarii reco-
gnovi, &c.



Privilegium Caroli Quarti Archi-Episcopo Coloniensi concessum de Anno 1375.

Super revocatione quarumcunque Collectarum à Civitate
Colon. factarum & impofterum faciendarum.

No. 14.

CAROLUS IV. divina favente clementiâ
Romanorum Imperator semper Augustus & Bohe-
miae Rex notum facimus tenore praesentium universis. Inter mul-
tiplices sollicitudinum curas quibus Caesareus animus hinc inde pro subdito-
rum quiete distrahitur, dignum reputat Imperialis Serenitas provida mente
perquirere, qualiter insignes Ecclesiae & Sacri Romani Imperii Principes Ele-
ctores & membra praecipua in suis libertatibus & juribus conserventur, &
in eorum districtibus placidae tranquillitatis paretur amoenitas & Respublica
feliciter augeatur; sane Venerabilis Friderici Colon. Ecclesiae Archi-Episco-
pi Sacri Imperii Archi-Cancellarii Principis & consanguinei Nostri Charissi-
mi relatione nobis innotuit qualiter Magistri Civium Consules Majores,
communes & Universitas Colon. cujus Civitas Dominium, Superioritas
merum & mixtum Imperium & omnimoda jurisdictio ad Archi-Episcopum
Colon. pro tempore ad ejus Ecclesiam ex munificentia largitionum Impe-
rialium dudum etiam à tempore cujus memoria non extat, pertinuerunt &
dignoscuntur pertinere infra Civitatem eandem, Telonia, Thalia Anga-
rias, perangarias Pedagia, Collectas & exactiones quam plurima imposue-
runt indixerunt imponere indicere jam aliquo tempore temeritate propria
praesumpserunt, per quas tam cives quam incolas dictae civitatis ipsiusque
Archi-Episcopi subditos, quam etiam alios universos civitatem frequentan-
tes eandem Talias Exactiones eas & sibi suis usibus pro lubitu voluntatis in
praesudicium Archi-Episcopi & suae Ecclesiae contra Romanum Impe-
rium

rium & rempublicam applicantes, nos igitur volentes præfata Colon. Eccle-
siae & totius Reip. indemnitati consulere & super præmissis opportuno re-
medio providere rationabiliter attendentes, quod hujusmodi Thaliarum
Angariarum per Angariarum Accisiarum & Pedagiorum, collectarum &
exactionum quarumcunque impositio vel indictio temporali à superioritate
dependeant & procedant, quam quidem jurisdictionem non ipsi cives sed
Archi-Episcopi Colon. pro tempore nomine suæ Ecclesiae in eadem civita-
te solus & in solidum ab Imperio noscitur obtinere animo deliberato haud
improvidè sed sano Principum Procerum Comitum & Baronum nostrorum
& Imperii Sacri fidelium communicato consilio de certa nostra scientia de-
cernimus & declaramus Magistris facultatem & Potestatem Telonium, Ta-
lias, Accisas, Pedagia, Collectas & exactiones civibus incolis civitatis ejus-
dem seu aliis quibuscunque eorum mercibus, rebus possessionibus seu bo-
nis imponendi indicendi vel ab aliis exigendi levandi non competiisse nec
competere quovismodo hætenus indictas factas impositas seu levatas tan-
quam exactiones illicitas indebitas & injustas tanquam in præjudicium Ar-
chi-Episcopi Colon. pro tempore ad quem nomine suæ Ecclesiae pertinet &
contra rem temerè de facto præsumtas attentatas & injustas de jure non
potuisse nec posse subsistere nec valere inhibentes nihilominus Magistris
Civium Consulibus Majoribus omnibus prædictis ac deinceps teloniorum
taliarum angariarum per angariarum, accisiarum, pedagogiorum, collecta-
rum & exactionum quarumcunque impositiones & indictiones faciant,
nec imposterum indictionum vel impositionum hujusmodi jam factarum
vel faciendarum vigore quicquam à quoquam petant, levant & exigant
per se, alium vel alios quocunque etiam colore vel ad inventionem quæsi-
tis quinimò ab impositionibus indictionibus exactionibus teloniorum Tha-
liarum angariarum per angariarum Pedagiorum, accisiarum collectarum
& exactionum hujusmodi quibuscunque nominentur vocabulis cessent pe-
nitus, quæ & quas eo qui in Archi-Episcopi Colon. Principis Elect. Impe-
rii & suæ Ecclesiae Sacri Romani Imperii & totius Reipublicæ notoriè ver-
gent dispendium & contemptum de plenitudine potestatis Cæsareæ revoca-
mus cassamus, irritamus & annullamus ac cassatas irritas atque nullas nun-
ciamus decernentes, nihilominus omnes & singulas merces pecunias res
& bona occasione impositionum & exactionum hætenus perceptas levatas
& exactas à quocunque & si quæ, quod absit, per eos in futurum imponi,
induci, exigi vel levari contigerit maneat injustè & illicitè percepta, levata
& exacta petendi, levandi & exigendi suo nomine plenimodam potesta-
tem non obstantibus quibuscunque privilegiis libertatibus gratiis & indul-
tis & imperiali vel alia quavis autoritate, sub quacunque etiam verborum
forma concessis vel imposterum concedendis cujuscunque tenoris existant,
nisi de iis de verbo ad verbum fieret mentio specialis, & clausulas quas-
cunque in se derogatorias continerent consuetudinibus & Statutis quibus-
cunque contrariis quæ Magistris Civium, Consulibus, Majoribus, Com-
muni & Universitati prædictis possent in præmissis vel contra ea quomo-
dolibet suffragari, quas & quæ tanquam Ecclesiae Colon. totique Reipubl.

præjudiciales damnosæ & contraria decernimus cassatas & irritas atque nul-
 las ipsasque & ipsa de certa nostra scientia perpetuò cassamus irritamus &
 annullamus, & eis etiam volumus ac si de verbo ad verbum inserta essent,
 decernentes irritum & inane quidque contra præmissa per quemcunque
 fuerit attentatum, nullus ergo omnino hominum hanc Imperialis Decreti
 voluntatis inhibitionis & revocationis paginam infringere vel ei quovis au-
 su temerario contraire se pœnam indignationis nostræ gravissimæ & 100.
 Marcarum auri purissimi quæ quilibet contra veniens toties quoties contra
 fecerit eo ipso noverit incurrisse voluerit immutare, quarum medietatem
 Imperiali arario Fisco nostro, residuam vero partem Archi-Episcopo Colon.
 pro tempore & Ecclesiæ Colon. usibus volumus applicari cujus quidem pœ-
 næ & receptionem & exactionem præmissorum plenariam eidem Archi-
 Episcopo Colon. pro tempore autoritate Cæsarea & de certa scientia no-
 stra committimus faciendam præsentium sub Imperiali Nostræ Majestatis
 Sigillo testimonio literarum. Datum Pragæ Anno Domini 1375. Die 5.
 May. Regnorum nostrorum Anno 29. Imperii 21.



Stadt-Cöllnisch. Bericht wegen der Vent-Güter
 de An. 1521. auff den Probations-Tag zu Coblenz.

Wandelung zu Coblenz der Vier Churfürsten
 Râthen mit den Gesandten der Stadt Cölln/ die Stapel
 daselbst betreffend/ auff den Probations-Tag nach
 Michaelis, Anno 1521.

Stadt Cölln. Antwort folget hernach.

Nº. 15. **N**achdem unserer gnädiger Herren der Vier Chur-
 Fürsten am Rhein verordnete Râthe den Bericht des
 Stapels in der Stadt Cölln über die Vent-Güter und
 die unter dem Nahmen der Vent-Güter stehen/ so
 wir die Gesandte der Stadt Cölln in die Längde
 mündlich gethan in Schrifften zu verfassen/ woben
 der Bericht eines Verstandes vorgetragen und behalten mögen wer-
 den/ gütlich erfordert haben/ geben diesen nachfolgenden Bericht:
 Zum Ersten vom Saltz/ daß in Niederland viererley Saltz ge-
 sotten wird/ deren dann zwey tauglich/ und die andere zwey ganz
 betrüglich und untauglich gefunden werden/ ist darum vor gut/ zu
 Nutz und Wohlfahrt der ganzen Gemeinde/ Oben und Beneden/
 und das taugliche Saltz bey sich selbst bleibe/ und mit dem untaug-
 lichen Saltz oder sonsten mit Sand und andern Materien vermischet
 werde/ verordnet worden/ auch also über Menschen-Gedencken und
 noch an allen Niederländischen Stapelen und zu Cölln gehalten ist/
 daß also Schiff- und Kauff-Leute/ so Saltz kauffen und laden/ und
 zu

zu Cölln bringen an den Ort / da sie das gekaufft und geladen haben / Certification bringen müssen / daß solches Saltz vom Saltz gesotten / und mit den zweyen untauglichen Saltzen nicht vermischet seye / laut dieser vorbegelegter Certification mit Lit. A. verzeichnet / ohne das muß derselbige Schiff oder Kauffmann zu Cölln vor den Bürgermeistern erscheinen / zu Gott und den Heiligen schwehren / daß solches Saltz / immassen er das mit der Certification empfangen lassen / und nicht vertauscht hat / mit einigen Motiven / wie das alles über Menschen-Gedencken herbracht und in guter Übung ist.

Zum Andern von Haring / und wann der Haring / so vor St. Jacobs-Tag in See gefangen / und der menschlichen Natur schädlich ist / zum gemeinen Nutzen / wie oben angezogen / vorgetragen / und dermassen über Menschen-Gedencken und noch also gehalten / daß alle Schiff und Kauff-Leute den Haring zu Cölln mit Certification bringen müssen / daß solche Haring nach St. Jacobs-Tag und nicht dafür in See gefangen / auch vor der Sonnen Aufgang mit den zweyen tauglichen Saltzen / ein Saltz von Saltzen gesotten / gesalzen seye / Inhalt der vorbegelegter Certification mit Lit. B. verzeichnet / beneben derselben Certification werden solche Haringe zu Cölln durch verordnete Diener und Unterkäufer nachmahls von einer Tonnen zur andern besichtigt / und die Tonnen gemessen / und die aufrichtige werden mit der Stadt Wappen gebrandt und bezeichnet / aber so einiger Mangel befunden würde / der Haring mit der Stadt Wappen nicht gebrandt noch verzeichnet / sondern so der dann angeht / verderbt / und so die Tonnen zu klein und ungebührlich Mangel hätten / werden dieselbe ohne einige Mittel zu Asche verbrandt und vertilget / wie öffentlich zu Cölln alle Jahr gnugsam gesehen wird.

Betreffend den Bücking / ist / wie oben angezeigt / von Alters her geübt und gebraucht / daß dann die Bücking mit Certification zu Cölln gleichermassen bracht wird / daß derselbe zu rechter Zeit / als nemlich Purificationis und nicht eher in See gefangen / und mit gutem Rauch nach alter Manier geraucht ist / laut der gewöhnlichen Certification mit Lit. C. gezeichnet. Über das werden solche Bückinge durch die verordnete Diener besichtigt und recht gezelet / und so die aufrichtig befunden werden / zum Verkauf zugelassen / anders verdammt und verwüßt.

Desgleichen wird es mit Stockfischen / Schollen und dergleichen gesalzenen Fischen / so wie die genannt seynd / gehalten.

Und so ehgedachte Vent Güter in Cölln zu Wasser und zu Land sonder Certification oder anders dann auff den Niederländischen Stapel geladen / gebracht werden / ist der Gebrauch und also gehalten / daß der Kauffmann die wieder zurück und hinauff führen muß / daß auch allen Kauff-Leuten dermassen bewust zu halten.

Und ob etliche wegen ihres eigenen Gewinns und Nutzens wider solche alte löbliche herbrachte Gebräuche / die Vent-Güter sonder Certification oder Stapelung vorbey Cölln auff verfahren / oder bey Nacht oder Nebel oder sonst die Vent-Güter sonder Certification und unbesichtigt aus einem in das ander setzen wolte / als etliche von

Neus und andere zu thun unterfangen haben/ wird ihnen/ so man das gewahr wird/ und mit Ursach wie oben/ nicht gestattet/ wann das so gestattet und nicht vorkommen/ würde allenthalben das Obero Land mit bösen Gütern gespeiset werden/ wie zu Mayntz/ Pingen/ und andern dergleichen Städten hiebevorn befunden ist/ und derhalb etliche geringe nicht unbillige Straffe empfangen.

Und nachdem solcher mercklicher Mißbrauch und Betrug wider alle gute Ordnung erfunden ist/ haben sich das die Oberländische Städte eins Tags vorgenommen/ solchem hinfürter her vorzukommen/ daß Bürgermeister und Rath zu Cölln zu Nutz und Wohlfahrt aller Landen unverbrochen gehalten.

Aus denselbigen zu Hülff hat Bürgermeister und Rath zu Cölln mit nicht geringen Kosten mehr dann zu einer Zeit die vier Ranten der vier Niederländischen Landen/ als nemlich Holland/ Seeland/ Braband und Flandern/ da die Vent-Güter anfänglich herauff kommen/ angesucht/ die sich mit samt anderen Städten mit Wissen ihrer Obrigkeit vertragen/ wie die Ordnung derhalb auffgericht/ vermachet/ so daß die Vent-Güter auff dem Rhein auffrichtig zu Stapelen kommen möchten. Weiter sodann die verordnete Unserer Herren der vier Churfürsten Rätthe unter anderen vortragen lassen haben/ daß andere und nicht Vent-Güter zu Cölln an Land getrungen/ die allda nach Gefallen verkauffen müssen. Geben die Geschickte vier gültlich Bericht/ daß niemand mit Güterren/ so von oben herab kommen/ zu Cölln angetrungen/ sondern vorhin frey unverletzt fahren mögen.

Aber so jemand zu Cölln am Marckt fahren wolle/ und so man dann ihnen wird/ daß sie etlichen Frembden auff dem Rheinstrohm eines Theils ihre Weine und andere Güter verkaufft haben/ und das verkauffte also zu Cölln gelieffert/ und das überentzige zu Cölln verkauffen wollen/ das wird ihnen nicht zugelassen/ sondern mögen mit denen allingen Gütern vorhin Cölln fahren. Wer aber mit seinen Gütern nach der Ordnung auffrecht zu Marckt und an Stapel kömmt/ wird nicht anders/ dann nach alter Gewohnheit/ wie die Taffel vor langen Jahren derhalb auffgericht/ gehalten/ wie das gnugsam mündlich angezeigt ist. Nachdem dann gesagt möchte werden: daß Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln etwas vornommen/ daß zu Abbruch unserer gnädiger Herren der Churfürsten und Schmählerung des Rheinstrohms erschieffen solte. Sagen die Geschickte/ daß Bürgermeister und Rath ungern dermassen etwas vorwenden solten/ daß solche Schmählerung und Abbruch des Rheinstrohms/ so durch die Elsfasische und auch Rheinische Weine/ so vormahls den Rhein ab zu Cölln zu kommen pflegten/ die nur bey Neben-Strassen gesucht und gebraucht/ geben die Geschickte mit Gnaden zu bedencken/ und womit Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln unseren gnädigen Herren und Churfürsten und gemeinem Rheinstrohm zu Nutz erscheinen möchten/ wird man sich geneigt und gutwillig befinden/ wie dann alles nach der Längde mündlich angezogen ist.

Dem

Dem **A**llerdurchluchtigsten **B**rois^{No. 16.}

mächtigen Fürsten und Herren Herren Maximilian von Gotz Gnaden Römischen Könige/auch zu Hungarn und Boheimb Königen/ Erzh. Herzogen zu Oesterich/ Herzogen zu Burgondien zc. unserem allergnädigsten liefftesten Herren/ Den Erwürdigsten Durchluchtigen Hogebornen Erwürdigsten Homechtigen Edelen Bailgeboren Wyrdtigen Strengen Besten Fromen und Erberen/ des heyligen Rychs Churfürsten Fürsten und Herren geistlichen und werentlichen Prelaten Herzogen Marckgrauen Lantgrauen Freyen Herren Ritteren vnd Knechten Heufftluden Amptluden Baigden Burgermeistern und Reeden aller freyen und Rychs ouch aller anderrer Steide Schoultissen vnd Scheffenen/ und vort int gemeyne allen und wecklichen denghenen die diese offen Schrift sient off hoerent lesen/ Vntbieden wir Burgermeistere Rait und ganze gemeynde der Steide Coelne/ Dnse oitimidige underdenige schuldige guetwillige fruntliche bereide dienste vnd fruntliche gruesse eyne nederen nae syner wyrde staede und gebuer/ Vnd geuen vweren Majestäten Wyrden Gnaden Edelheiden Erzsamheiden und Lieffden elegendich zo kennen/ doch vngemeynt nemandz hiemit syner hoecheit werden und eren zo streiffen oder zo suehen Sunder vnse recht gerechticheit und billicheit mitsampt dem ghenen gegen vns vnguetlicher vngnediger vnd vnuerschulder wyse vurnommen vnd gehandelt worden is/ vnd wirt/ vns der noitturfft offensbair zo machen/ Dych dye ghene/ dye vnser gerechticheit und gelegenhent des handels anders dan sich der in sich selffs heldt/ underricht weren/ der gruntlicher wairheit zo berichten. Dat wie wailland vnse allergnädichste Herren der Römischen Keyser vur etlichen vergangen Jaren. So loeulicher gedechtnisse/ der durchluchtige hogebornen Fürst Herzouch Karll van Burgundien zc. sich mit macht in den stift Coelne gelegert hatte/ In meynungen den vnd dae vns den ganzen Rynstrom in syn gewalt zo brengen/ Vnd darchdurch vortan ganze Dunsche nation anzofechten/ Dem wyr vns gebode vnd schuldiger gehoorsamheit beyder heuffder der cristenheit/ Nemlich vnser allerheilichsten vader des paess. vnd vnser allergnädichsten Herren des Römischen Keyser/ mit vnser guetwilliger vnuerdrossenre mircklicher cost moye arbent vnd darstreckungen vnser huere vnd guedere/ vmb dat heilige Römische Rych vur sulchem geweltlichem vurnemen zo helffen redder/ Vnd ganze dunsche nation by eren vnd werden zo behalden/ troestlich und menlich wederstunden/ vns vnd vnse Stat vur eyne vergeldunge sulcher mircklicher waildait vnd ergetzlicheit vnser trefflicher vnsgeuen/ vur allen anderen gedain/ und erleden Schadens/ des wyr doch langer/ dan by hudiger mynschen leuen in gheneyne wyse erholen moegen/ mit eyne Zolle vpon dem Rhyne vur der seluer vnser Stat/ vns eygenre beweigniss vnd rechter wissenheit ouch wailbedachtem moide/ guedem Zydigen raide syner Keyf. Majestät des heiligen Römischen Rychs Churfürsten/ Fürsten/ Grauen und Herren/ doe zomail in mircklichem gehale by der Keyserl. Majestät

versamelt / begiffiget / begunadet vnd darup allen vnd heyllichen Churfursten / Fursten / Herren geistlichen und werentlichen Prelaten / vnd sust yedermann intgemeyne by Keyserlicher vngnaden / darzo enner penen van hondert marcken loedichs goldes geboden hatte dye Stat Coelne by sulchen Zolle zo helfen hantauen behalden / und Sy dae an nyet zo irren oder zo hindern / Vns ouch den seluen Zoll darnae. So wvr des etlige Jaire in restligem fredelicheim besesse vnd oeuongen geweist / ouch daean durch etliche unser Herreu der Churfursten / Fursten / Herren geistliche und werentliche Prelaten des heiligen Rychs frye vnd Rychs stette erkannt waren / van nuwes vns Roimyscher vollkomeure Keyserlicher gewalt mit wailbedachtem moide vns rechter wissenheit vnd by guedem zndigen Raide syner Keyserlicher Maj. vnd des heiligen Rychs Churfursten vnd Fursten / Grauen und Herren / so dozomail by der Roimischer Konnynglicher Kuer zu Franckfort ouch in mircklicher zale versamelt waren / den obgemelten Zoll vursich vnd syner Keyserlicher Maj. naekomen am heiligen Roimischen Rychs vnunderroifflich hynfur zo ewigen dagen vernuruet confirmiert vnd besiediget hait / allet Innehalt syner Kayserl. Maj. Briue vnd Siegele vns darouer gnedenlich verleent / ouch wie wailand syne Kayf. Maj. darnae / so wvr durch die Erwirlichste Hogeboeren Fursten vnd Herren / die drye Churfursten Mentz Trier vnd Paltz durch Ire gnaden geschickden muntlich vnd ouch schriftlich ersocht ind erfordert wurden / sulchen vnseren Zoll vallen zo lassen / mit anziehungen vrs erledeten schadens / vns doch so wir der Keyf. Maj. die mit dae an gerechtiget is hulden vnd eyde haluen zogedain vnd verwant syn / in gheyne wyse zemde oder geburde. Die gedachten unse Herren Churfursten mit syner Keyf. Maj. offen versiegelten Mandaten dede ersurderen ersoichen vnd yren gnaden mit ermanungen vnd erclerungen syns Kayserlichen gemueds vnd billicher vrsachen syne Kayserl. Maj. bewegende / vns mit sulchem Zoll benaidt zo hauen ganz ernstlich vnd vestlich gebieden Sulchen yre vurnemen affzustellen / vnd vns by sulcherem Zolle so wir den wall verdient hetten vngehendert blyuen zo lassen mit langeren vnd forderen vyssgedruckten worden van wein dye Rynzolle alle herfliessende / vns wat vrsachen die verleint vnd wein die zo verlienen geboerende. Deshaluen wvr wall verhofft geweist weren / man vns vns vurbestumbter vrsachen / ouch der Kayserl. Maj. gerechticheit / geburlicher eren vnd ouericheit nae / by sulchem Zolle nyet allenne vestlich fredelich vnd vnuerhindert gelassen / sunder ouch dae by billichen behalden beschrympt vnd gehanthafft seulde hauen. So hauen doch vnse Herren dry Churfursten obgemelt / den Hogeboeren Fursten und Herrn Herrn Wilhelm den Jungern Lantgrauen zo Hessen hie Inne mit zo sich ziende Eyne mit dem seluen vns vrsachen yre genaden as Sy vermenent / Doch dye Kayf. Maj. vnd dat gemeyn beschreuen recht ouer all niet bewegende / Keyserliche gerechticheit gewalt ouerlicheit gebot vnd verbot allet vnangesien. In vrsten / so wir Irem furnemen / dat vns buyssen die Kayf. Maj. vndoenslich / ouch verderffniss haluen vnyhdlich was / nyet anhoerich waren / yre vngnade vp vns geworffen / vns vnd den vnseren darumb yre

vre gewoinliche troestunge vnd geleide / so wir sulchs gewoinlicher
vnd altherkomeliger wyse an vren gnaden lieffen gesynnen / durch irre
gnaden furstendome vnd gebiede zo wasser vnd zo lande geweigert/
deshaluen dye vnserere Irre gewoinlicher myssen vnd merke im Kouff-
mans handele bis her haint moessen ontberen / zo vrem ouch vnser
Stat myrcklichem schaden / vnd darzo vp vns vnd dye vnserere an irre
gnaden Zollen / etlige nuwe vngewoinliche besweiernissen / mit eyden
geloiffden vnd anders / weder vns vnd die vnseren dienende / ingesagt
verhengt vnd gestadt / allet zo vnserem vnd der vnserere groissem sinabe
schaden vnd achterdeile Vns dae mit megnende zo dringen vnseren
Zoll vallen zo lassen / vnd as wir sulchen vnuerschulde vngnade ver-
mirckden / dae Inne ouch nyet gerne mit vnseren Herren Churfursten
ind Fursten gestanden hetten / Syn wir am yrsten an den Hoichwir-
dichsten Hogeboren Fursten vnd Herrn Herrn Herman Arzbischoff zo
Coelne zc. vnseren besunderen lieuen Herren / bewantheit haluen ouch
gunstlicher vnd fruntlicher naeberschaft nae / sich taschen synen gna-
den vnd vns haltende. Vnd darne so wir vermirkden / syne gnaden
dae Inne vngewoinlich waeren / an den Allerdurchluchtigsten Groisnech-
tichsten Fursten vnd Herrn Herrn Maximilian Roimschen Konynck
vnseren allergnedigsten Herren obgemelt gefallen / vnd hain vren
Majestat vnd gnaden / diese groisse vngnade vnser Herren der Chur-
fursten mit allersuechlichkeit zo kennen gegeben / vns ouch daeby / so
wes vnse Herren die Churfursten Sprachten vnd vorderungen / des
vurgewirten vnseres Zolls haluen / zo vns vermeynten im rechten oder
in der guetlichkeit / an irre beider Majestaten vnd gnaden sementlich
oder besunder zo verbluuen erboden / des vertrauens / so die Roim-
sche Kayserliche Maj. by vren worden vnd gnaden nyet angesien off
gehört / as wyr doch meenten Sy billichen angesien vnd gehört ge-
weist weren Irre beider Majestaten vnd gnaden des umbers by vn-
seren Herren den Churfursten / den vre gnaden vnseres bedunckens
sulchs ouch nae aller geleigenheit moeglich gehoir gegeben hetten/
angesien vnd gehört seulden syn gewest. Vnd wiewail irre beider
Majestaten vnd Gnaden den wyr des sementlich vnd besunder mit al-
ler vnderdenicheit hoichlich vnd firslich hain zo dancken / diss handels
haluen manchfeldigen truwen firs more vnd arbeit / yrst zu Ober-
Wesel / vnd darnae vp dem jungst gehaltenen Kayserlichem vnd Ro-
mynglichem dage zo Francfort by vnseren Herren den Churfursten
haint doin furwenden / die Koninckliche wurde ouch in engere perso-
nen vurgewant hait in verhoffnungen vnserere Herren die Churfursten
obgemelt darzo zo bewegen / sulchen iren vngnedigen willen gegen
vns vallen / vnd vns by sulcherem vnserem Zolle zo lassen / vp etlige
voechliche zemliche middelvege / der wir vns ouch by consente vnd be-
lieuunge vnseres allergnedichsten Herren des Roimschen Kayserers off
wir den hetten mogen erlangen. So wir deshaluen buiffen syne
Kayserl. Majest. niet hauen willen noch mogen handelen zo vnserem
mircklichem grossen schade vnd achterdeile hetten lassen vnderrichten.
Haint sich doch vnse Herren die Churfursten deshaluen zu gewner
guetlichkeit willen ergeuen / Wir enweren dann schlechtlich / in mey-
nongen/

nungen / solchen vnseren Zoll sunder eynich middel vallen / vnd als
dan vp coste vnd schaden vre gnaden deshaluen zo vns vermenent/
tuschen vren gnaden vnd vns guetlichen zolassen handelen / des wir
doch als iren gnaden bewust is / buissen die Keyserl. Majest. Die sich
vnd dem heiligen Roche Jailschs ein mircklicht an vnd vns demseluen
vnyerem Zolle behalden hait onmechtich waren. Vnd so sich die guet-
lichkeit tuschen beiden deilen dasselffs also niet hait willen treffen/
hait die Konongliche Maj. die sulchen vngnädigen willen und zwey-
schelicheit tuschen beiden deilen gerne geflegten / hingelacht / gefrediget/
vnd niet gerne gesien hätte / die selue angefangen guetlichkeit / so die
zo dem meile niet getroffen mocht werden / also mit eynanderen zer-
schlagen / sunder in hangender Sachen verfast vnd beheffet were wor-
den. Tuschen den obgemelten vnseren Herren den Churfürsten vnd
vns eine guetliche fruntliche abrede mit beider derle wist doin beram-
men / in schriften lassen sehen / vnd vnderem derle / der seluer erne/
vnder f. ner Konincklicher Maj. Secrete doin ouerlieuere / vnter an-
deren vnygedruckten worden cleierlich inhaldende / dat binnen mid-
deler zyt / dat is van der zyt sulcher obgemelter abreden / bis zo dem
nünwen dage / beiden derlen van der Konincklicher Majest. bestimbt
wurde / als ouch darnae in macht sulcher guetlicher abreden / dach
vnd mailstat beiden deilen bestimpt worden is / beide parthven in
maissen / wie So doe stonden der sachen haluen still stain vnd anders
niet vurnemen seulden / in geine wose / dae Inne wir vns als billich
vnd behoirlich is / guetwillich vnd gehoirnsamlich gehalten hain / in
verhoffnungen vnse Herren die Churfürsten Sich des ouch also gehal-
den seulden hauen. Wie sich auer ire gnaden darnae an vns vnd
den vnseren in vngnaden haint lassen vernemen. Wes ouch den
vnseren dairnae an einsdeils irre gnaden Zollen und binnen irre gnas-
den furstendomen vnd gebiede / weder die guetlichkeit obgemelt mit
beschedongen / berouuongen / anferdongen / gefenncknissen / vnd an-
ders schimplichs vnd versuelichs. Besunder vnlangts am Zolle zo
Bacherach weder freuveliche zucht vnd ere / schentlich vneirlich vnd
vnhoeuelich wederefare / is genoeichsam vur dem dage / ouch van vns
guetlich geduldet / allet in verhoffnuengen / vnse gedoult vnd mircklich
schade / zosamt vnser groisser gerechticheit vnd ouerflussigen Rechts-
geboderen / durch ire gnaden gnedenclich angesien seulden syn wor-
den / vns genne vordere sivericheit oder vngnade zozofuegen / sunder
sich der bis vp die Koninckliche Maj. dem dae Inne guetlich zo han-
delen van beiden deilen wie obgemelt vergonnet was / gnedenclich
zo verhalten. Haint vre gnaden sulchs allet vnangesien vre vngnade
vorder zo beherden vnd zo vermeren / niet alleine vns vnd den vnseren
sunder dem gemeynen nuze vnd wailfart zo schaden vnd achterdeile/
den Rynstrom doin fließen / andere Fursten / Herren vnd Stede vns
damit vngnedig vnd wederwerdich zo machen. Duch vnde standen
so vill vren gnaden mugelich geweist is ehliche vnser Herren Fursten/
die vns mit gunstlicher naeberschaft vnd anders verwant synt an sich
zo trecken / vnd sich mit vren gnaden etlicher nuwer vislege vnd vns
gewoinlicher bystraffen / vmb vns vnse gerechticheit vnd loffs narungen

zo vnghien/ vnd vns daemitt verderfflich zo machen zo verdragen/ vnd
darzo dat nyet vnbillich zo befremden is/ vns enghere gewalt/ weder
Keyserlich gemuedt/ obericheit/ gebot vnd verbot/ vnerfordert des
Rechten egligen Fursten/ Herren vnd Steden doin schryuen/ ouch
in Irre offenbairre schrift doin vpslayn vnd verkunden/ wie yre gna-
den des vereyniget weren. Vns noch anderen die vns zo oder aff
voertten/ oder mit vns hanttierunge gewerff deill oder gemeyn het-
ten/ in yren furstendomen vnd gebieden/ geyne sicherheit troistunge
noch gleide zo geuen/ vnd darzo vns vnd dat vnse wae dat betreden
wurde anzogriiffen vnd hinzofueren nyemandt zo weren. Duch zo
gestaden wyder gegen vns vnd anderen/ die mit vns handelden/ deile
oder gemeyn hetten/ zo trachten vnse lhuere vnd gudere/ wae die be-
treden wurden/ anzonemen vnd so lange durch die vnd andere wege/
dermaiffen handelen laiffen/ bis dat sulcher vnser zoll affgestalt vnd
yren gnaden zemliche affdracht/ yrs vermeyntten erleden schadens
gedain wurde/ vns damit bunffen alle gemeynschafft der lude/ ge-
lychs den offenbairren echteren vnd oberechteren/ so vill in yre gna-
den vermogenheit geweist is/ zu sliessen/ des wir doch nyet wissen
vmb dat heilige Roimsche Ryck oder die Keyserliche Maj. der allenne
vnd nyemandt anders/ furbehalden doch vnser allerheilighsten vater
dem paese synet gerechticheit. Sulchen ouericheit gebot vnd verbot
as vnse Herren die Churfursten ouer vns gedain haint/ vns Keyser-
licher gewalt zoge/ hoirt/ noch ouch vmb yre gnaden. So wir den
selben des nye gheyne vrsache gegeuen oder ouch ne verschuldt. Noch
ouch yren gnaden eynlichen schaden vnser wissens zogefuegt/ sunder
vns aller fruntschafft gegen yre gnaden alleht gefliffen hauen. Wer
sich auer van beiden deilen schadens billicher hette zu beclagen/ wirt
sich nyet allenne/ vns vnserem gruntlichem Rechten/ sunder ouch
vns mannichfeldigem erbidden/ wir darvp an den obgemelten vnser
allerheilighsten vaider den Paess/ vnser allergnedichsten ouch vnser
besundere lieue Herren Roimschen Keyser vnd Konynck Arzbischoffs
fen zo Coelne vffgemelt/ den Hogeboeren Fursten vnd Herrn/ Herrn
Wilhelm Herzougen zo Gynlge vnd dem Berge zc. vnd anderen dae
an beiden Herren van Coelne Gynlge vnd dem Berge beduchten/
wir vns billichen erbidden seulden/ vp guetligen gehalten dagen vnd
sust anders mannichfeldencklichen gedain hain/ im erkentnisse des
rechten oder sust anders vngehwyfelt wail erfunden. Wir hain vns
noch darnae/ so wir mit vnseren Herren den Churfursten/ vnbers
nyet gerne in vnwillen gestanden/ sunder vns zo vnserem mircklichen
schaden vnd achterdeile gerne guetlich/ tghain yre gnaden gehalten/
vnd in der billicheit hetten laiffen synen/ am yrsten vp guetlich
versoeck/ der obgemelter vnser Herren Arzbischoffs zo Coelne/ vnd
Herzougen zo Gynlge vnd dem Berge zc. Duch des Hogeboeren Fur-
sten vnd Herrn Herrn Johansen Herzougen zo Beyeren vnd Grae-
uen zo Spaenheim zc. vnser besunderen lieuen Herren/ die dese din-
gen in der guetlicheit gerne gefleggen vnd hingelacht gesien hetten/ die
sich ouch zo yre mircklicher cost moye vnd arbeit in enghere personen
vnd ouch durch yre gnaden treffliche Reede vnd frunde vp mannich-
feldigen

feldigen guetligen gehalten dagen zo Coeuelentz zo Bunne vnd zo Engers gemoet vnd gearbeidet haint. Vnd darnae vp erfurderen der geschickden vnser aller gnuedichsten Herren Roymischen Konnycks / die ouch yren truwen fhs moye vnd arbeit dae Inne niet gespairt haint / mit Keeden vnd frunden vnser Herren der dryer Churfursten obgemelt zo mannichfeldigen guetligen dagen vnd handelungen ergeuen / aller in verhoffnungen durch villerleue guetlige middelwege beiden deilen daselffs vurge schlagen / wilche vns ouch wan die Keyserl. Majest. dieselue as sich dat zempt vnd geburt verwilliget hette / zo vnserem vnd vnser Stat mircklichem beswer vnd schaden erschossen hetten / die guetlicheit zo beiden deilen daeselffs getroffen seulde syn worden / synt doch alle sulchen guetlige middelwege / zosamt vnserem ouerflussigen erbieden / wie vnr da van gemelt is / durch vnse Herren Churfursten obgemelt vnd yre gnaden geschickden genzlich affgeslagen. Hetten wir auer vnseren Zoll schlechtlich vnd sunder cynich middel willen laissen vallen. Als sulchs vp allen dagen van weigen vnser Herren der Churfursten an vns gesunnen wart. So woulden yre gnaden am vrsten beiden vnser Herren van Coelne Guylge vnd Berge / vnd darnae ouch der Roymischer Konnycklicher Maj. ferrer dan anderen guetlicher dadingen / tuschen yren gnaden vnd vns / vp sulchen cost vnd schaden / yre gnaden zo vns vermeynt vergonnet haben / vns doch in georne wyse vns vurgemelter vnd anderen myrcklichen vrsachen annemich oder doinlich was. Wir hetten ouch mail verhofft geweist so als vnser aller gnuedichster Herre Roymischer Keyser den obgemelten vnseren Herren Churfursten vnd Fursten Menz Trier Pals vnd Hessen cyns! vnd vns anderdeils Cynen entlichen dach peremptorie nemlich den lesten dach Julii nvest vergangen / vmb vnr syner Keyserl. Maj. durch sich selffs oder beider deile vollmechtigen Anwalt zo erschynen / dae die Keyserliche Maj. den handell tuschen yren gnaden vnd vns im grunde verhoeren woude / vns des guetlich zo verdragen / oder wae des nyet son mochte / verrer na geburlicheit dae Inne zo handelen gesakt / yren gnaden ouch / daebz ernstlich vnd vestlich geboden hatte / sulchen vurbestumpden yren geweltlichen handel gegen vns affzustellen / den Konstroum vns vnd yderen zo offenen vnd zo fryen. Die obgenanntten vnser Herren Churfursten vnd Fursten / dae Inne der Keyserl. Majest. gehorsamlich vnd vnuerechtlich erschynen syn / vns ouch vnser gehorsamheit / die wir vff vnse sware cost anrt vnd arbeit / deshaluen syner Keyserlicher Majest. erkeigt hauen. Besunder so wir vp der seluer syner Keyserlicher Majest. erfurderen / vnseren Zoll inzonemen / dar vp hain laissen beresten / seulden hauen laissen genyessen. Haint vns doch sulchs alles zom rechten noch zo der guetlicheit gegen vnser Herren Churfursten vnd Fursten nret mogen verstanden. Dae vns vre Majest. wurden gnaden Edelheiten Ersamheiden vnd liefften offentlig affnemen vnd vermyncken mogen genner billicheit Rechts noch guetlicheit bruch ne an vns erschynen sy. Angesien dan wir vns sulchs vngnedigen willens vnser Herren der Churfursten vnd wes yre gnaden des vurgenannten vnser Zols haluen / oder sust sprachen zo vns vermeynt / bouen vnse guetlige
recht

recht vnd gerechticheit ouen gemeldt/ an vnseren allerheilichsten Va-
der den paes. Vnsere allergnedigste Herren Roimschen Keyser vnd
Konynck/ die obgemelten vnser Herren van Coelne Suclge vnd dem
Berge 2. oder an wen off wem yre gnaden beduchten/ wor des billi-
chen blyuen soulden/ im rechten oder in der guetlicheit zo verbluen
allezit erboden hain/ vnd sulchs doch vns allet van yren gnaden aff-
geslaigen vnd veracht worden is/ hain wir vns geburlichen redelichen
vnd zemlichen vrsachen/ so wir vns ghegner fruntschafft noch troistz
van yren gnaden vorder vermoiden mochten/ vnd wir vns ouch be-
duncken liessen/ nyemandz ouer rechtlich erbidien billich vergewel-
diget werden sullen/ zoflucht gehadt/ als wor ouch plichten hulden
vnd enden haluen/ dae mit wir dem heiligen Roemischen Riche ver-
wandt syn schuldich wairen/ zo vnserem allergnädichsten Herren dem
Roimschen Keisere obgeschreuen/ als der obgemelter vnser Herren Chur-
fürsten Fürsten vnd vnserem rechten naturlichen Herrn/ vns des Majest.
vnd ouericheit/ vns ouch sulchen gnade vnd vrrherr vnserz Jols wie
vorgemelt hergestossen is/ Syner Keyserl. Majest. sulchen vngnade
handels der Sachen doin berichten. Der dan vns engener beweges-
nisse zo bestedungen vnd hanthauongen des gemelten vnserz Jolls etz-
lige treffliche mandaten gegen die obgemelten vnser Herren Churfür-
sten/ ouch andere Fürsten Herren Stede vns vnd anderen hait laissen
vyssgain/ dae vns eynem yederen as wir des noet Zwuels dragen son
Keyserliche gemuet vnd wille waill zo wissen vnd offenbair werden fall/
Syn wor dem nae einss gueden vertruwens gheyn vnderdain getruwe
lieffhauer vnd fürderer der Kayserl. Maj. vnd des heiligen Roimschen
Rychs/ wille sulchem vngnedigen willen vnd geweltlichem vurnemen
vnser Herren der Churfürsten vnd Fürsten in achterdeill vnd widerwer-
dicheit/ ouch gegen ouericheit stait ere vnd willen der Kayserl. Maj. vnd
des heiligen Roimschen Rychs vurgewant/ vnd bis noch weder Keyserl.
gemuet beherdt hulff troist vnd zofstandt doin/ sunder ein neder sülle sulchs
vngnedigen handels gegen vns/ ouer vnse gotlige vnd billige gerecht-
icheit vnd vberflüssige Rechts gebodere durch vns gedain eyn truwe mitly-
den zo vns hauen/ vnd vns by Keyserl. gaeuen Rechte vnd Reden geflissen
son zo hanthauen vnd zo behalden/ sich ouch synen plichten hulden vnd
eiden nae/ sa truwelich vnd gehoirsamlich darinne zo erzeigen beo buyssen
Keyserl. vngnaden/ des ouch sunder vorderunge/ sprache vnd schaden/
blyue/ dan wurde darenbouen nyemandz deshaluen in crafft der obgerur-
ter Keyserl. mandaten/ cynich schade zogefuegt/ geschege vns Keyserl. gebo-
de/ wir enhetten ouch des nyemandz/ Rede antworde noch wederkerunge
zo geuen oder zo doin. Sulchs verkundigen wir hiemit enme yederen/
vmb sich im besten darnae wissen zorichten/ vnd synen schaden zo verbue-
den. Dan wae mit wir vweren Maj. wurden gnaden Edelheiden Eir-
samheiden vnd lieffden/ yderem nae syner gelegenheit vnd wesen gehoir-
samheit/ dienst willen vnd geuallen/ vnserz vermogens erkeigen mocht-
ten/ weren wir vnderdenenlich/ diensilich gunstlich vnd fruntlich vns
queden herzen wail genengt/ kenne Got/ der dieseluen sementlich vnd be-
sunder in seligem regimente vnd frölicher wailfart zo langē zydē gefriste.
Gegeuen vnder vnserem Siegel ad Caucas her vnden gedruckt vff Mainz-
dach nae sent Bercoyns dach/ Anno dñi .c. lxxx.

Kaysers FERDINANDII. Confirmatorium
des Stapels der Stadt Cölln.

No. 17.



Wir Ferdinand der Aender bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund männiglich / daß Uns die Ehrsame unsere des Reichs liebe getreue Bürgermeistere und Rath der Stadt Cölln / vermittelst ihres an Unseren Kayserlich abgeordneten Syndici Gerwin Meinershagen / der Rechten Doctor, gehorsamst zu erkennen gegeben / was massen ermeldte Stadt Cölln von undencklichen Jahren hero auff den Rhein bey und vor der Stadt Cölln eine Stapel-Gerechtigkeit hergebracht / und von unseren hochgeehrten Vorfahren am Reich / benennlich Kayser Carl dem Vierdten Anno 1349. und Kayser Maximilian dem Ersten / beyden Christseel. Andenckens / Anno 1505. dergestalt confirmirt / daß keine Niederländische Schiffe / sie seyen Eichen oder Dännen / den Rhein hinab vor der Stadt Cölln mit einigerley Kauffmannschafften oder Gütern fahren sollen noch mögen / sie haben dann zuvorerst zu Cölln daselbst Stapel gehalten / und die Güter und Wahren auffgeschlagen / und alsdann von einem Boden auff den andern verschiffen lassen / oder aber da sich darwider auff oder nieder zu fahren freventlich unterstehen würde / den oder dieselbe sollen die von Cölln angreifen / und die Güter und Wahren als verwirckt und verfallen annehmen und behalten / alles mehreren Inhalts ermeldten Kaisers Maximiliani Begnädigungs-Brieff / welche Stapel-Gerechtigkeit die Stadt Cölln von solcher Zeit an bis auff heutige Stunde sowohl mit den Schiffen als zu Land ankommenden Karren in steter Übung erhalten und continuirt hätte. Wann uns jeko ermeldte Bürgermeistere und Rath der Stadt Cölln weiter gehorsamst angelangt und gebeten / ihnen ermeldtes uhralt herbrachtes und bishero continuirtes Stapel-Recht gleichergestalt in Gnaden zu confirmiren / und auch dahin zu extendiren / daß hinführo alle und jede den Rhein von oben herab oder unten herauff angebrachte oder zu Land auff Karren ankommende Kauffmanns-Wahren und Güter / ob sie gleich nicht allda zu Cölln verkaufft oder verhandelt / sondern überschlagen und durchgeföhret würden / vor das alte Stapel-Recht etwas mehrers / jedoch nicht über einen Goldgülden von jedwedern schlechten Juder Wein / und anderen Wahren und Gütern gleiches zahlen solten / und von der Stadt nach bester Ordnung eingefordert und eingenommen werden möge / sich auch beneben anerbietthen / die Schuldigkeit und Pflichten nach Beschaffenheit der Wahren und was ein jeder auff das leidlichste tragen kan / dermassen anzuziehen und zu mäßigen / damit der Rheinstrohm (so ohne das hoch belästiget) nicht verlassen / vielweniger aber die Handlung und Nahrung von der Stadt auff frembde Dertther getrieben würde / also haben wir zuförderst angesehen / wahrgenommen und betrachtet / die gehorsamste schuldige Treu und
Devo-

Devotion, sonderlich aber auff die unterthänigste nutz- und erspriess-
liche Dienste, so uns und dem Heil. Reich/ auch dem gemeinen Wesen
zum besten mehroftgedachte Bürgermeistere und Rath zu Cölln in
viel unterschiedlichen Wegen/ sonderlich aber bey gegenwärtigen em-
pörlischen Kriegs-Unruhen in treuester Beständigkeit und mit nicht
wenigen die Zeit herum ausgestandenen Beschwermissen/ auch Zeit-
hin Anno 1631. zu Erhaltung kostbahren Guarnisonen und Kriegs-
Volk und Anstellung starcke Fortification auffgewendeten grossen
Spesen erzeigt und erwiesen/ solches noch stetig thun und hinführo
zu leisten gehorsamst erbiethig seyn/ und darum mit wohlbedachten
Muth/ gutem Rath und rechten Wissen mehrgemeldte Bürger-
meistere und Rath Unser und des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt
Cölln zu etwas ihrer Ergötzlichkeit und Wiederauffhelfung/ diese
besondere Gnad gethan/ und ihnen obbemeldte Freyheit und Stapel-
Gerechtigkeit/ wie sie dieselbe bisshero rechtmässig hergebracht und
continuiret/ nicht allein gnädigst bestättiget und confirmiret/ son-
dern auch gegen obbemeldtes ihrem Anerbiethen/ doch allein auff
gnädigstes Wohlgefallen und so lang Uns belieben werde/ dergestalt
extendiret/ erweitert und erstreckt/ und vielgemeldten Bürgermeis-
teren und Rath daselbst vergönt und zugelassen/ thun das confir-
miren/ bestättigen/ extendiren/ erweitern und erstrecken/ ihnen die
Freyheit vergönnen und zulassen/ ihnen auch hiemit von Römisch.
Kaysrl. Majestät Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs
also und dergestalt/ das vielgemeldte von Cölln nun hinführo/ so lang
es Uns gnädigst gefällig seyn wird/ von allen und jeden den Rhein
von oben herab oder unten herauff angebrachten oder zu Land ankem-
menden Kauffmanns-Wahren und Güthern/ ob sie gleich zu Cölln
verkauft oder verhandelt/ sondern überschlagen und durchgeführt
werden/ für das alte Stapel-Recht etwas mehrers/ jedoch aber nicht
über einen Goldgülden von jederm schlechten Fuder Wein und ande-
ren Wahren und Güthern/ derentwegen Uns Bürgermeistere und
Rath zu Cölln eine ordentliche Zoll-Rolle einzuschicken schuldig seyn
solle/ mit der angebotener moderation, das solche Erhöhung auff das
leidentlichste gerichtet/ und der Rheinstrohm destoweniger belästiget
werde/ erfordern und einnehmen/ und dessen geniessen und gebrau-
chen können und mögen/ also das obbemeldter massen ungestalt die
auff unser erfolgende gnädigste Resolution erhöhete Zoll-Rolle mit
sich bringen wird/ denen von Cölln unverweigerlich gereicht und
gegeben/ und zu solchem Ende dem herbrachten und von Unse-
ren Hochgeehrten Vorfahren und Uns jesho bestättiget/ Stapel-
Recht gemäss die Visitation und Besichtigung der Schifften und Wah-
ren verstattet werden solte von männiglich unverhindert/ doch Uns
und dem Heil. Reich und männiglich an seinem Recht und Ge-
rechtigkeiten unvorgreiffen und unschädlich/ da auch einer oder andere
gegen diese Unsere Kaysrl. Begnädig- und Erhöhung der Stadt
Cölln alten Stapel-Gerechtigkeit freventlich handeln würde/
den oder dieselbe mögen und sollen vielgemeldte von Cölln/ nach In-
halt vorgedachten Kaysers Maximiliani Concession angreifen/
und

und die Güter als verwürckt und verfallen annehmen und behalten. Das meynen wir ernstlich und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten / geist- und weltlichen Prälaten / Grafen / Freyherrn / Ritters / Knechten / Land- Marchallen / Land- Kauff- Leuten / Land- Bögten / Haupt- Leuten / Bisdommen / Bögten / Pflegeren / Berweseren / Ambt- Leuten / Land- Richtern / Schultheissen / Bürgermeistere / Richtere / Rath und Gemeinen / und sonsten allen andern Unseren und des H. Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Standes oder Wesen sie seynd / ernstlich und festiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß die vielgemeldte Bürgermeistere und Rath der Stadt Cölln und ihre Nachkommen an obbemeldter jetzt wieder erneuerter Stapel- Gerechtigkeith und weiter bewilligter Erhöhung auch Einnehmung derselben nicht hindern noch irren / sondern sie deren also obbegriffen stehet geruhiglich gebrauchen und geniessen lassen / hierwider nicht thun / noch das jemand anders zu thun gestatten in keine Weise noch Wege / als lieb einem jeden sey Unsere und des Reichs Ungnad und Straff / und dazu die in mehrgedachten Kayseris Maximiliani Privilegio auffgesetzte poen der ein hundert Marc löthigen Golds zu vermenden / die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer / und den anderen halben Theil vor oftgedachte von Cölln und ihre Nachkommen unnachlässig zu bezahlen / verfallen seyn sollen. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserem Kayserl. anhangenden Insiegel / der geben ist in unser Stadt Wien den 3. April. 1635.



An die Römische Kayserl. Majestät /

Von

Den Vier Churfürsten am Rhein abgangen den
17. Novembr. 1635. mit Beylagen A. und B.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

N^o. 18.



W. Kayserl. Majestät erinnern Sich Zweifels- ohne allergnädigst / als vor diesem bey der Stadt Cölln ein neuer Zoll angeleget werden wollen / aus was für erheblichen Ursachen sich dessen das ganze Churfürstl. Collegium, insonderheit aber die Vier Churfürsten am Rhein / als welche dabey fürnemlich interessiret / zum höchsten beschweret: Ob nun wohl es eine Zeitlang dabey verblieben / so werden wir dannoch anjeho berichtet / daß ermeldte Stadt / was sie dergestalt durchzubringen nicht getrauet / nun mehro unterm Nahmen einer Stapel- Gerechtigkeith und deren gesuchter Erhöhung zu erlangen sich embsig beflissen / und deren intention dahin

dahin gerichtet/ daß alle daselbsten auch aus der Nähe ankommende
Wahren die Stapel-Gerechtigkeit leisten/ und vom Fuder Weins
einen Goldgülden/ von einem halben trockenen Wahren ½ Rthlr.
und also fortan von allen anderen Güteren ein merkliches bezahlet
werden solle/ gestalt man allbereit auff Anstellung eines Einnehmers
der Stapel-Gefälle bedacht/ und zu Einrichtung dieses Wercks un-
terschiedliche Zoll-Rollen bey die Hand bringen lassen/ auch beson-
dere Commissarii verordnet. Nun erachten wir unnöthig Euer
Kaysrl. Majestät der guldenen Bull/ geschwornen Capitulation des
Reichs-Abscheid und den Churfürsten von deroelben gnugsam bekannt
und disfalls klare Maas geben/ zu erinnern/ zunahlen wir der un-
terthänigsten ungezweifelten Zuversicht leben/ es werden Dieselbe
Ihrem hochberühmten Edlen und Christlichem Gewissen nach dabey
streiff und fest zu halten/ und uns allergnädigst zu handhaben gar
nicht gemeint seyn/ dargegen einige präjudicirliche Neuerungen
auffdringen zu lassen: Alldieweil aber über dieses alles nicht ohne/
daß man vorlängst/ als das Reich noch in besseren und Friedens-Stand
begrieffen/ gemüthiget worden/ wann man anders die Commercia
auff den Rheinstrom behalten wollen/ den alten tax der Zoll-Rollen
auff den dritten Theil zu vergeringern/ und daher in Vorforge ste-
hen/ und es gleichsam vor Augen sehen/ wann man die reducirte
Zoll-Gebühr/ so uns gleichwohl wann es nuß-wahrlich getrieben
in Einführung/ unerhörter auch nicht practicirter Neuerungen zu
unseren und des ganzen Reichs höchsten Nachtheil ein Vorthail zu
suchen sich unterstehen wollen/ und können wir über dieses alles Ewr.
Kaysrl. Majest. unterthänigst nicht verhalten/ was massen des Chur-
fürsten zu Cöllen Liebden ihres absonderlichen Interesse halber noch
andere unterschiedliche Motiva zu erkennen gegeben/ welche wir der
Erheblichkeit befunden/ daß wir derentwegen allein befugte Ursachen
gehabt in Krafft der Churfürstl. Verein uns dieser Sachen anzuneh-
men/ sintemahlen man der Stadt gar keiner Stapel-Gerechtigkeit
oder ichtwas dergleichen an- oder auff dem Rhein-Strom geständig/
wie dann solches ihr Liebden von Ewr. Kaysrl. Majestät und dem
Reich tragenden Regalien schnurstracks zuwider/ deren Sie und das
Ertz-Stift bis annoch von so vielen hundert Jahren hero in ruhiger
Possession geblieben/ dergestalt/ daß die Stadt/ wie viele andere
wieder-rechtliche auch jederzeit widersprochene Attentata innerhalb
der Mauren vorzunehmen de facto sich unterfangen dörfen/ dannoch
auff gemeltem Rheinstrom Ihero Liebden und Dero Ertz-Stift Re-
galia selbst erkennt/ und alle davon dependirende Jurisdictionalia und
Gerechtigkeiten der Schuldigkeit nach ihren Gang gelassen/ und was für
einem oder anderen thätlich vorgenommen werden wolle auff verspühr-
te Abndung gänzlich abgeschafft/ auch daher Ihero Liebden und Dero
Ertz-Stift nicht allein vermög gemeiner beschriebener Rechten und
habender Regalien/ sondern auch zum Überflus ertheilter Kaysrl.
chen Privilegien diesen suchen zu widersprechen/ auch Ambts- und
Gewissens halber schuldig/ immassen Sie dann unter anderen ein
Privilegium Carols IV. vom Jahr 1375. sub Lit. A. beylegen lassen/

daraußen zu sehen / daß die Stadt alle dergleichen Auflagen wie
sie auch gestalt oder Nahmen haben mögen / gänzlich verbotten / dem
Ertz. Stifft aber alleine alle Gerechtigkeiten in- und außserhalb der
Stadt zugewiesen / und noch ein anders Maximiliani I. de Anno
1495. den 4. Aprilis sub Lit. B. darzu alle Concessionen so der Statt
geschehen / insonderheit aber alle Zoll und dergleichen Gerechtigkeiten
gänzlich cassiret und vernichtiget / welche Privilegia von allen nach
einander folgenden Römischen Kayseren / auch Jhro Kayserl. Majest.
selbst confirmiret / wann dann dieses Suchen und Beginnen einem
ansehnlichen Zoll gleich sein wolle / welchen die Stadt hierdurch per
indirectum practicirlich bey so grossen aufgestandenen unermesslichen
Schaden billig zu gönnen / auch gebühren wolle / wiederum solte
vor die Hand genohmen werden / es dörfte der Rhein. Strohm ganz
innavigabel gemacht und alle Hantierung so ohne daß merklich abge-
nommen / gänzlich auffgehebet werden / welches um so viel mehrers
sicherlich erfolgen würde / wann noch dazu jemand anders so auff den
Rhein. Strohm im geringsten nicht berechtiget / einige neue Impo-
sten verstattet werden solten / wie es dann die Erfahrung geben /
daß die Mercatores oder Kauff. Leuthe / welche ihren meisten und
nähesten Vorthail suchen / Wege und Mittel gefunden ihre Waaren
zu Land und auff der Ar mit geringeren Unkosten / wohin sie gewillt /
überzubringen / und dardurch ihre Negotiationes nicht allein von
dem Rhein. Strohm / sondern gar auß dem Reich an anderen Der-
teren gleichsam transferiret werden wollen / und noch vor ungefehr
20. Jahren sich zugetragen / als denen auß Belsch. Braband / Artois
und anderen Derteren ankommende und durch die Stadt gehende
Waaren / wann die Staalen eröffnet und geändert worden / ein
gewisses auffgelegt werden wollen / die Kauff. Leuthe den Rhein
würcklich verlassen / und ihre Waaren über die Ar den hohen Weg
durch Kayserlauter / Wallerfang und der auß Straßburg und Bas-
sel führen lassen / auch die Stadt Cöllen auß eben dessen Ursachen
als vor diesem der Churfürst zu Trier wegen vorbegebenen Kriegs-
Anlagen einige neuere Steigerung der Imposten auff den Wein und
andere Consumptiones geschlagen / und deswegen sich auff erlangte
Kayserl. Patenten beruffen bey denen am Rhein wegen der Zoll ge-
haltenen Capituls. Tagen zum höchsten beschweret / und was sie jets
selbst begehret vor unbillig und den Commerciën und sich selbst
schädlich gehalten / und haben Ewr. Kayserl. Majest. allergnädigst zu
ermessen / wie tieff es uns billig zu Gemüth gehen werde / wann
wir / die gesammte Chur. Fürsten welche bey diesen lang Jährigen
Kriegs. Empörungen mit Aufsetzung alles Vermögens deroselben so
getreulich assistiret und dadurch in verderblichen Schaden gerathen /
so gar zurück gesehet und an Statt der verhofften und wohlverdienten
Ergödslichkeit Unsere auff dem Rhein. Strohm habende Regalia und
Zoll. Gerechtigkeiten / so denen löblichen Vorfahren / vornemlich zu
Unterhaltung des Churfürstl. hohen Standes und schwere Regierung
vergünstiget / in gänzlichem Abgang und die Commerciën von dem
edelen und weit berühmten Rhein. Strohm abgebracht werden sollen /
hinge.

hingegen aber andere / welche in gutem Wohlstand verblieben / und
 zwaren des gemeinen Catholischen Defensionens Wesen mit genossen /
 aber von den Kriegs- und anderen Anlagē befreyet gewesen / und
 ihre Commercia gantz widerrechtlicher Weise an sich zu bringen ge-
 dencket / und durch obbemeldte Fundamenta deroselben Anmassung
 aus dem Grund gänzlich niedergeleget / dieß auch Sachen sind / so
 vor eine Collegial-Versammlung der gesämntlichen Churfürsten ge-
 hörig / und billig anders nicht als Collegialiter tractiret werden kön-
 nen oder sollen; So tragen wir die unterthänigste Hoffnung / es
 werden Euer Kayserl. Majestät Will und Meynung nicht seyn / uns
 den gehorsamen Churfürsten zum höchsten Präjudiz / Verhinderung
 und gänzlischen Niederlegung der Commerciē der Stadt Cölln in
 ihren unbegründeten Gesinnen einigen Beyfall oder Vorschub zu lei-
 sten / und bitten Dieselbe wir allerunterthänigst / Sie geruben die præ-
 tendirte aber gantz unbefugte und an sich selbst in practicirliche An-
 richtung eines Stapels / und in Ansehung dessen gesuchten Aufsatzes
 oder Erhöhung / auch dergleichen andere Imposten oder aus voran-
 gezogen Ursachen und Bedencken die Stadt Cölln gänzlich abzu-
 schlagen / und ernstlich zu inhibiren / und da Sie vielleicht über Zu-
 versicht etwas per sub- & obreptionem erhalten haben solte / dassel-
 be gänzlich zu cassiren und aufzuheben / oder zum wenigsten das
 Werck zu der Churfürstl. Collegial-Versammlung zu verweisen.
 Den 17. Novembr. 1635.



An die Römische Kayserl. Majestät /

Im Nahmen

Des gesämntten Churfürstlichen Collegii zu
 Regensburg / Anno 1636.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

S B. Kayserl. Majst. geben wir allerunterthänigst No. 19.
 zu erkennen / was massen des Herrn Churfürsten zu
 Cölln Liebden und Durchl. ꝛc. bey Unserem Collegio
 vermittels Einlieferung eines schriftlichen Memo-
 morialis Freund- Brüder- und gnädiglich eingekom-
 men / und wider Bürgermeistere und Rath der
 Stadt Cölln in deme zum höchsten beschweret / daß ermeldte Stadt
 unter ein- und andern nichtigem unerfindlichem Schein einer Sta-
 pel-Gerechtiakeit und dessen Erhöhung sub- & obreptitiē Seiner
 Liebden und Durchl. unerhört / auch ohne Unserm und Unseres Col-
 legii Consentz ausgewürcket / und darauff alsobald einen Stapel oder
 Zoll-Rolle auffgerichtet / und von allen in- und aus- durch- und neben
 ermeldter

ermeldter Stadt zu Wasser und Land hin- und zuführenden Bah-
ren durch gewisse hierzu verordnete Commissarios die vermennte
Stapels-Gerechtigkeit/ welche einem hohen angestellten Zoll fast
gleich wäre/ ja in vielen übersteigen thäte/ thätlich anzuzwingen sich
hätte gelüsten lassen; mit dem ferneren Freund- Brüdern und gnä-
diglichen Gesinnen/ daß bey Euer Majestät Wir durch Unseres ge-
samtes thätliches Gutachten dießfalls einzukommen/ und um Cal-
sation und Aufhebung jehz angezogenen vermenntlich und übel aus-
gewürckten Stapels-Privilegii, als welches Unseres Gesandten und
in specie Unser der Vier Churfürsten am Rhein/ und sein des Herrn
Churfürsten zu Cölln Liebden und Durchl./ von Euer Kayserl. Ma-
jestät und dem Reich zum Lehn tragenden hohen Regalien/ Recht
und Gerechtigkeit directe unterstünde/ unterthänigst anzuhalten ge-
ruhen wolten.

Nun werden Euer Kayserl. Majestät verhoffentlich sich erin-
nern/ was Wir an Dieselbe die Churfürsten am Rhein/ vermög der
auffgerichteten Vereinigung/ sowohl Unseres insamt hierunter/ als
auch wohlgemeldten Herrn Churfürsten zu Cölln Liebden und Durchl.
ihres privat-verstehenden interesse halber am 17. Novembr. und iten
Decemb. im Jahr 1635. allerunterthänigst schriftlich gelanget und
gebeten/ der tröstlichen und unterthänigsten Zuversicht Euer Kayserl.
Majestät solche Unsere wohlmeynende Erinnerung in Kayserl. Gna-
den wohl auffgenommen/ und die dabey eingeführte gründliche mo-
tiven und beständige rationes ihrer Wichtigkeit nach also ponderiren
und anwegen haben lassen/ daß eines ferneren Erinnern dießfalls un-
vonnöthen/ sondern Euer Kayserl. Majestät Ihrem hochberühmten
Eyfer und Christlichen Gewissen nach Uns/ vermög der gülden
Bull/ geschwornen Capitulation und des Reichs Abscheiden gemäß/
bey Unseren von Euer Kayserl. Majestät und dem Reich zu Wasser
und Land/ absonderlich aber auff dem edlen Rhein-Strom zu Lehn
hohen tragenden Regalien steiff und fest zu halten und allergnädigst
zu handhaben geneigt seyn werden.

Alldiweilen gleichwohl noch über diesen allen mehrwohlermeld-
ten Churfürsten zu Cölln Liebden noch ferner beständiglich vorbracht/
und vermittels übergebenen Documenten erwiesen/ was massen Die-
selbe der Stadt Cölln/ zumahlen keine Stapel-Gerechtigkeit vor die-
sem Werck auch wohl in Achtung zu nehmen/ daß es nicht auff diese
biß dato ungestandene und jeder Zeit widersprochene Stapel-Gerech-
tigkeit allein angesehen/ auch dieselbe auff einen Zwang und Gehor-
sam ein Monopolium in deme extendiret werden wolle/ daß man
alle Commercia an sich nöthigen/ und keinen Chur- noch Fürsten
oder Dero Diener und Beambten ichtwas an Wein oder andere
Nothdurfft auff den Weg nacher Cölln einzukauffen verstaten wol-
len/ massen dann bereits etliche Schiff-Leute von besagtem Cölln oh-
ne einige habende Jurisdiction der Ursachen halber mit an ehentlichen
Geld- Straffen beleet worden wären/ daß sie einige Weine/ ehe
und bevor sie zu besagtem Cölln angelanget/ unter Weges ausgelas-
den und anderen kaufflich überlassen haben solten/ wie gleichfals das
unter

unter dem Nahmen solchen vermeyneten Stapels ein neu formirter Zoll allgemach / zum höchsten Beschwer der auff- und abfahrenden Commerciën eingeführet und stabiliret werden wolle / wie solches aus der in mehrermeldter sub- & obreptitie erhaltenem Privilegio erlaubten Visitation der auff den Rhein haltenden Schiffen Confiscation deren Güter / so die Stapels-Gerechtigkeit nicht geleistet / und dann endlich aus der auffgerichteten und Euer Kayserl. Majest. eingeschickten Rolle gnugsam abzunehmen.

Und dann dieses Sachen sind / welche der güldenen Bull / geschwornen Capitulation, denen Reichs-Abscheiden und Unsere / wie vorgedacht / von Euer Kayserl. Majestät und dem Reich tragenden hohen Regalien schnur-stracks zuwider / auch zu Abbruch Unserer hohen Regalien / Privilegien / Freyheiten gereichig / und darben die allgemeine Commerciën zum höchsten interessiret / ja der Edle Rhein-Strohm / so ohnedem vorhin gnugsam beschweret / und deswegen wir den alten tax der Zoll-Rollen / da das Reich in besseren Stand und Frieden dann jetho begriffen gewesen / auff den dritten Theil ringeren und reduciren müssen / hierdurch wohl gar innavigabel gemacht und alle Kauffmannschafften / Trafiquen und Handlungen gemacht / und anderswohin ausserhalb des H. Reichs Vottmäsigkeit geleit und geführet / seine des Herrn Churfürsten zu Cölln Liebden und Durchl. auch an Dero habenden absonderlichen Regalien und wohlerlangten von allen Römischen Kayseren confirmirten und cum clausulis derogatoriis bekräftigten Privilegiis hoch und mercklich graviret werden müste.

Als haben obwohlgemeldten Churfürstens zu Cölln Liebden und Durchl. beschehenes Freund-Brüder- und gnädigliches Suchen und Erinnerung anjetho insgesamt weniger nicht dann vor diesem von Uns die Rheinische Churfürsten absonderlich geschehen / vor recht / billig und erheblich achten / und dießfals Euer Kayserl. Majestät mit dieser Unserer dem gemeinen Wesen und denen im Reich fast ganz erliegenden Commerciën zum besten / sodann zu Handhab- und Manutenirung Unserer Regalien / Recht und Gerechtigkeiten wohlgemeynten treuen Erinnerung allerunthänigst zu bebelligen / keinen Umgang nehmen mögen / der unterhänigsten Hoffnung / weilen Jhro Kayserl. Majestät in Ertheilung des übel erlangten Privilegii fast behutsam gangen / und der Stadt Cölln solches anders nicht dann limitative auff allergnädigste Widerrufung eingeräumt / dieselbe werden demnach auff diesen und vorigen Unseren hochwichtigen und so klar dargethane Subreption zu Wiederauffbringung der im Reich zu des gemeinen Unsern höchsten Nachtheil fast liegenden Commerciën und Handhabung Unserer und Seiner Liebden und Durchl. zu Cölln in specie wohlherbrachten und bestättigten Regalien und Privilegien Jhro allergnädigst belieben lassen / die von ermeldter Stadt Cölln / und wie Wir vernehmen / wider Euer Kayserl. Majestät intention ausbrachte Stapels-Gerechtigkeit / dessen

Erhöhung / und darüber erlangtes Confirmatorium nunmehr pure
aufzuheben / zu cassiren und zu annulliren; Masses wir dann
darum allerunterthänigst und inständigst bitten / und Euer Kay-
serl. Majest. 2c.

Ad Imperatorem
Im Nahmen
Des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii,
Anno 1636.



Von der Röm. Kayserl. Majestät wegen denen
anwesenden Herren Churfürstl. Rätthen / Botschaff-
ten und Gesandten anzuhändigen.

Regenspurg / den 1. Julii, 1641.

N^o.20.



On der Römischen Kayserl. Majestät Unsers
Allergnädigsten Herrn wegen denen anwesenden
Herren Churfürstl. Rätthen / Botschafften und Ge-
sandten anzuzeigen / und Sie haben es aus beylie-
gender Abschrift mit mehreren zu ersehen / aus was
Ursachen und motiven Bürgermeister und Rath Jh-
rer Kayserl. Majestät und des H. Reichs freye Stadt Cölln / um
Confirmation und Bestätigung der in Gott allerseeltigst ruhenden
Kayserl. Majestät ihnen allergnädigst ertheilten Extension Privilegii
Juris Stapulae allerunterthänigst suppliciret und gebeten haben.

Wann dann allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät sich hierinnen
Dero Königl. Wahl-Capitulation erinnern: Als haben Sie vor ei-
ne Nothdurfft geachtet / dieses Ansuchen denen anwesenden Churfürstl.
Rätthen / Botschafften und Gesandten zu dem Ende einzuschließen /
daß Sie hierüber allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät Dero gehor-
sames Gutbedüncken förderlich eröffnen und zukommen lassen wollen /
und verbleiben Jhro Kayserl. Majestät besagten Churfürstl. Rätthen /
Botschafftern und Gesandten mit Kayserl. Gnaden und allem Gu-
ten wohlgenogen. Sigillatum in Jhrer Kayserl. Majestät und des
H. Reichs Stadt Regenspurg / unter Deroselben auffgedruckten Se-
cret-Zusiegel / den 1. Julii, 1641.



Vt. Ferdinand Graff Kurß.

Johann Goldner.

An

In des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii abgeordnete Hochansehentliche Herren Rätthe und Abgesandte

Unterthänig Memorial

Der Stadt Cölln Abgeordnete.

Der Hochwürdigst- und Durchlächtigsten des Heil. Römischen Reichs Hochlöblichen Herren Churfürsten Hochansehentliche Herren Rätthe und Abgesandte; Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohl-Edle / Gestrenge und Hochgelährte / Gnädige und Großgeehrte Herren.



Als gestalt Ihre Kayserl. Majestät No. 21.

FERNAND der Ander / Allerseeligst- und Glorwürdigsten Gedächtniß / auff Bürgermeister und Rath Deroselben und des H. Reichs freyer Stadt Cölln / Unser Herren Oberen und Principalen allerunterthänigst beschehenes Bitten / und dabey nicht allein beweglich eingeführte / theils hiebey sub Lit. A. angezogene aber folgendes viel schwerer gefallene warhafft Ursachen / wegen ihrer sowohl zuvorn von denen in so vielen Jahren wehrenden benachbarten höchst-schädlichen / als eben bey diesen annoch brennenden äusserst-verderblichen Kriegs-Zeiten in der That geleisteter treuen Ihrer Kayserl. Majest. dem Heil. Reich und dessen Frontieren höchst-nütlichen kostbaren Auslagen und Diensten / als auch wegen daraus erwachsenen nothdränglich tragenden grossen Schulden / Last / Schaden und darauff entstandenen Unvermögens allergnädigst Väterlich bewogen worden / denselben diese besondere und in Ansehung vorge-dachten erheblichen Ursachen / nicht allein vor sich billige / sondern auch aus der Justiz selbst schuldig herfließende Kayserl. Extensions-Gnad mit vorgehabten reiffen Beschlagungen Deroselben Hochlöbl. Reichs-Hoff-Raths / jedoch allein auff Ihre Kayserl. Majestät gnädigstes Wohlgefallen und Belieben allergnädigst ertheilt / vergönt / and den 3ten 1635. dergestalt ausfertigen lassen / daß ermeldte unsere Oberen ihre uhralte Stapel-Gerechtigkeit in etwas extendiren / erweitern / und mit Ersteigerung eines träglichen gar nicht beschwerlichen Anschlags auff alle Wahren solten ausbreiten / denselben einfordern und empfangen mögen / solches erscheinet aus dem ausgefertigten Kayserl. Diplomate alles einzig und allein zu dem Ende / damit sie und die zumahlen in unerträglichen Schulden-Last gestürzte treue Stadt durch solche Gnad und Mittel sich in etwas erhohlen / erleichtern und wiederum auffhelffen / folgendes auch ihre alte und jeder
Zeit

Zeit continuirte gehorsamste Treu und warhaffte Beständigkeit gegen
Ihro Kayserl. Majestät und dem Heil. Römischen Reich ohne Nach-
lass in der That bezeigen und leisten möchten / welches sonst ohne
einige Ergößlichkeit und Verstand mit dergleichen Kosten und Geld-
Ausgaben / wie bishero geschehen / also zu continuiren unmöglich
fallen müste. Es ist aber diese getreue Stadt an würcklicher Ge-
niessung der Kayserl. Gnaden bisanhero verhindert / und dabey die
Ursachen angedeutet worden / daß eine solche Extension ohne Vor-
wissen und Belieben des sämtlichen Hochlöbl. Churfürstl. Collegii,
wegen dessen notorië bey und einlauffenden interesse, Zoll-Regalien
nicht hätte erhalten / weniger ertheilt werden können / sondern bey
höchstgedachtem Collegio zu suchen gestanden wäre / also daß Unsere
Oberen neben baar erlegten juribus zumahlen keinen Nutzen / son-
dern Schaden davon gehabt / und vom Jahr 1635. bisanhero der ge-
meiner Status dieser Stadt aus so vielen oft und oftmahlen einge-
führten betraurlichen motiven und immittelst ex omni parte zuge-
standenen Schaden / welche in specie anzudeuten und allhier zu wie-
derhohlen gar zu weitläufftig / männiglich aber bekannt seynd / viel
schwerer und unnöthiger Worten / gestalt jeko dieselbe gleich anderen
kleinen Städten / wegen ihres grossen corpo und daher wegen auch
proportionaliter getragen und erlittenen grossen Last und Schadens /
so noch immerzu währet / ihr Contingent an denen Contributionen
nicht abrichten und gleich die nöthige Guarnison erhalten / auch dazu
die überaus grosse jährliche interesse bezahlen können; wie leider! der
Augenschein ohne einige Ausführung nunmehr endlich ausweist.
Wann nun Gnädige Großgünstige Herren die Ursachen / welche al-
lerseel. gemeldte Ihro Kayserl. Majestät Ferdinandum II. zu voran-
gezogenen Gnaden bewogen haben nunmehr viel grösser / schwerer
und erheblicher worden / daher die natürliche Billig- und Gerech-
tigkeit selbst erfordert / daß an Platz so unerträglich von dieser
particular Stadt / und aus ihren particular gehaltenen Mittelen für
das gemeine Wesen und des ganzen Reichs Diensten / folglich auch
zu Erhaltung des ganzen Rheins Zoll-Einkünfften und Kauff-Hand-
lungen / so viel deren noch übrig / treu und aufrichtig baare gethane
Auslagen / hingegen auch dieselbe particular aber in effectu und in
der Warheit gemeine Schulden-Lasten / Treu und gute Beständig-
keit aus einem gemeinen niemand schädlichen Mittel in etwas recom-
pensiret / ersetzt und erkennt werden sollen / immassen sämtliche in
den Jahren 1633. 34. 35. bey höchster Kriegs-Gefahr in dieser Stadt
sich befindende Chur- und Fürsten / alle vorermeldte Auslagen und
Beschwernissen gesehen / und daher gnädigst selbst billig zu seyn er-
kennt haben / der Stadt mit einer Kayserl. Gnaden behülff- und
tröstlich zu erscheinen / und also selbst zu dieser hochverursachter Bit-
te die gnädigste Anlaß gegeben haben / solches auch am allerfüglich-
sten und ohne Abbruch der Commerciën oder jemand Schaden /
durch eine mäßige Ersteigerung der Stapel / welche der Stadt ein
grosses kostet / geschehen kan / sintemahlen die Stapula von Anfang
pro conlervandis & promovendis non autem impediendis com-
merciis

merciis angesehen / dadurch fleißige Aufficht auff alle Waaren ge-
 schicht / durch gute Politische und Kauff-Handels-verständige ange-
 ordnet worden / und also aller interessirten Herren Zoll-Gerechtig-
 keiten dadurch desto besser erhalten und nützlich vermehret werden.
 Als haben gemeldte Unsere Herren Obern und Principalen um so viel
 mehr diese ganz hoffentlich: Zuversicht / und bitten Euer Hoch-
 Wohlgebohrne Gnaden Gestrengen und Herrlichkeiten in deren Nah-
 men wie gehorsamentlich / das zu dieser Kayserl. Gnaden aus so vie-
 len beweglichen billig: und rechtlichen Ursachen zu obangezogenem
 Ende im Nahmen ihrer gnädigsten Churfürsten und Herren ihren
 Consensum und Belieben gnädigst verleihen / und also der höchst-
 beladener bedrängter Stadt / gestalt dieselbe wieder in etwas zu er-
 frischen / behülfflich erscheinen wollen. Solches um das Höchste
 Löbl. Churfürsil. Collegium und Euer Hoch-Wohlgebohrne Gnaden
 Gestrengen und Herrlichkeiten unterthänigst / unterthänig auch dien-
 lich zu verdienen.

**Ew. Hoch-Wohlgebohrne Gnaden / Gestrengen
 und Herrlichkeiten**

Unterthänige Dienst-bereitwilligste

Der Stadt Cölln Abgeordnete
 Balthasar von Mülheim.
 Theod. Franckensierstorff.



**Bericht über den Cöllnischen Stapel / mit Bey-
 lagen No. I. bis 10. in Congressu Statuum Rheni
 zu Cölln 1699. in Jun.**

Stadt-Cöllnischer Stapel.

DAs die Cöllnische Bürgermeistere und Rath N^o. 22.
 dieser Stadt Cölln sich unterstanden hieselbst einen
 Stapel einzuführen / solchen auch von Zeiten zu Zei-
 ten auff verschiedene Wahren thätlich zu erweitern /
 solches ist zwar eine bekannte Sache / mit was Un-
 fug solches unternommen / und bisanhero fortgesetzt
 worden seye / wird sich gleich ergeben / wann besagte Herren Bür-
 germeistere und Rath bey diesem General-Congreis dahin beliebig
 vermögen werden sollen / das ihre gerühmt darüber sprechende Kayserl.

Privilegia zum Vorschein bringen / und dadurch ihre vermeintlich habende Befugniß bewehren sollen / zumahlen die zuverlässige Nachricht obhanden ist / daß zwaren bey Zeiten Kayfers Carl des Vierdten im Jahr 1349. erwehnte Bürgermeistere und Rath ein anmaßliches Privilegium erschlichen haben / hingegen aber auch ist die versicherte Anweisung zu thun / daß allerhöchstgedachter Kayser vermöge einige wenige Jahr darnacher / und zwar Anno 1356. heraus gegebener gerechtigtster / auch von sämtlichen Herren Churfürsten des Reichs mit unterzeichneter Erklärung öffentlich bekannt hat / weilen der Erzbischoff und Churfürst zu Cölln das utile dominium und die Superiorität von dieser Stadt autoritate Imperialium largitionum & concessionum erhalten / und von allen vorigen Zeiten hergebracht hat / daß obangezogenes und alle andere der Stadt ertheilte Privilegia dem Churfürsten zu Cölln und an dessen Rechten unnachtheilig seyn sollen; Dann derselbe Kayser im Jahr 1375. durch ein wiederholtes rechtliches Rescriptum bestanden / und der Stadt Cölln vom Zoll zu erheben / auch alle andere dergleichen Auflagen / wie sie auch gestalt seyn oder Nahmen haben mögen / gänzlich verbotzen / dem Churfürstenthum Cölln aber allein solche Gerechtigkeiten in- und außserhalb dieser Stadt zugewiesen hat; Deme dann der Kayser Maximilianus I. 1495. den 4. April rechtlich eingefolget / und alle Concessionen, welche / woher der Stadt Cölln geschehen / insonderheit aber den Zoll und dergleichen Gerechtigkeiten gänzlich cassiret und vernichtiget / wie solches die Anlagen sub No. 1. 2. 3. ausdrücklich befestigen / denenselben auch um so mehrer Krafft und Würckung zuzulegen ist / daß alle Zeithero nach einander gefolgte Römische Kayser diese denen Zeitlichen Herren Churfürsten zu Cölln mitgetheilte Privilegia kräftigst bestättiget haben / heraus aber die Unbefugniß hiesiger Stadt / und zwar um noch zu mehr zu erkennen ist / daß allerhöchst angezogener Kayser Carolus IV. auff an Ihme erstattenden geziemenden Bericht seyn Bürgermeistere und Rath dieser Stadt der Stapel halber zugelegtes Privilegium per meram sub- & obreptionem ausgewürckt zu seyn verstanden / und deswegen besagten Stapel / als dem ganzen Reich auch dessen Chur- und Fürsten nachtheilig / mit Zuthun gesamnter hoher Herren Churfürsten / durch eine im Jahr 1356. heraus gegeben / und abermahl von diesem verzeichnetes Rescriptum allerdings wieder auffgehoben / etiam cum clausulis derogatoriis allen dergleichen Begnadungen / welche inskünftig von der Stadt desfalls erlangt werden möchten / gleich die Anlage sub No. 4. dieses ganz deutlich bezeuget / dardurch aber gnugsam zu erlegen ist / daß mit keinem Schein rechtens dieser Stapel einen Anfang genommen / auch mit gleicher Unfug und Gewalt bis anhero continuirt worden seye. Ob nun schon auff seithero in einigen sogenannten Vent- oder aus Holland hinauff bringenden Fisch- Wahren / nemlich Häring / Stockfische / Bücklingen / Laberdaan / Del / Butter und Saltz / die Stapel- Gerechtigkait aus der scheinbahren Ursachen mag seyn geübt worden / daß selbige allhier / ob es gesund oder lieffer / nicht aber verdorbenes Gutt seye / besichtigt / auch

auch soforth in benachbarte Landen und das ganze Reich fortgeschickt werden sollte; Jedoch ist es gewis / das Herren Bürgermeistere und Rath eben dieses gegen vorangezogenen Kayserlichen Sanctionen und deren Kayserliche Verordnung zuthun sich unternommen haben / und gleich der Anfang dardurch auff eine de facto & quasi violenter auch gegen die Kayserliche Revocation gethane Forderung begründet; also ist es auch eine in Rechten aufgemachte Sache / das dardurch keine Possessio manutenibilis eingeführet werden könne / das aber die Stadt Cöllen darnacher den Stapel ferner auff andere truckene und nasse Waaren mit gleichmäßiger Thätlichkeit zu extendiren sich unterstanden / dazu ist selbige um so viel weniger befugt / weiln dieses gleichfals derselbe nicht allein an Seiten deren vier Herren vereinten Churfürsten am Rhein nach Anweisung vieler nach ein ander Zoll-Abschieden ist widersprochen / sondern auch bey der zu Coblenz im Jahr 1521. nach dem Fest des Heil. Michaelis gewesener abermahliger Zusammenkunft höchst-besagter vereinten Vier Herren Churfürsten dahin abgeschickten Rath von denen Stadt-Cöllnischen Deputirten / in ihrer auff die herkommene Beschwerd des Stapels halber gethane und sub N. 5. hieby gelegte Antwort selbst ausdrücklich gestanden und nachgegeben worden / das die Stadt in kein ferneren Besitz der Stapel als eben in denen dabey angezeichneten und aus Hollandt herauskommenden obspecificirten Vent Waaren seye / welche der Stadt eigene Confession den Weeg von selbst bahnet / und mithin die gewisse Anweisung gibt / mit was Grund und wiederrechtlich auff die truckene und alle den Rhein herabkommende Waaren der Stapel jeho erweitert werden wolle / welches dann um so weniger nachzugeben / als es hingegen bekandt ist / das Herrn Bürgermeistere und Rath solche thätliche Erhebung nach denen Vier vereinten Herren Churfürsten am Rhein auch anderer benachbarten Herren Chur- und Fürsten verspührten billigen Contradictionen nach dem löbl. Kayserl. Cammer-Gericht sich in Anfang dieses Sæculi gewendet / und eine vermeinte Citation aufgewirckt / mithin darauff sich zu lehnen getracht haben / das unterm anmaßlichen Vorwand einer lris pendens sie ad interim in statu quo zu belassen / wie sie auff diesen eitelen ganz unapplicirlichen Vorwand noch bestehen wollen; Mehrhöchstgemelte Vier Herren Churfürsten haben aber in ihrer allda gethanen Gegen-Vorstellung die Unbefugniß der Stadt überflüssig zu Tag gelegt / welches dann dieselbe veranlaßt zu ihrer Kayserl. Majest. nochmahl glimpflich zuwenden / auch unter anderen vorgeschützten so irrig als unerheblichen Ursachen die Bestättigung des gerühinten alten Stapels und dessen Erweiterung durch den damahligen abgeschickten Syndicum D^{rem}. Meinerzhagen zu ihren Privat-Vorthail aber zu unerseßlichen Beschwer des Publici zu begehren / sobald sie aber in diesem ihrem Ansuchen vermög' der Beylage sub N. 6. Gehör gefunden / die Extension auch des Privilegii super stapula usque ad revocationem jedoch mitgetheilet worden / haben nicht allein Ihre Churfürstl. Durchl. Ferdinand höchst-seeligsten Andenkens durch ihren auff Wien abgeschickten

N. 5.

N. 6.

schickten Rath Doctorem Stein Ihrer Kayserl. Majestät die auß sol-
 cher erschlichener Concession entstehende Inconvenientien geziemend
 remontriren lassen / sondern die Vier Herren Churfürsten haben
 N. 7. ebenmäßig dahin nach besagter Beylage sub N. 7. Ihrer Kayserl.
 Majestät die Vorstellung gethan / daß solches zu ewiger Schmähe-
 rung ihrer auff dem Rhein habender und in der güldenen Bull ge-
 gründeter auch zeithero beständig & absque ulla contradicitione
 exercirten hohen Regalien / forth zu unleydentlicher Truckung deren
 Kayserlichen Wahl-Capitulationen sich beliebig erinnert / die Er-
 örterung dieser Sachen unterm 1. Julii 1641. zum Churfürstl. Col-
 legio zurückgewiesen haben ; immassen dieses auß der Anlage sub
 N. 9. No. 9. klärlich zu ersehen bey deme dann auch die Stadt Cöllnische
 abgeschickte von Mulheim und Syndicus Sierstorff krafft der Copen-
 N. 10. lichen Anlage sub No. 10. davon das Originale ist / sich in gezie-
 menden Respect angemeldet / aber nichts desfalls außgewircket ha-
 ben / und daher von Jedermann ohnschwer zu adjudiciren / wie es
 mit der berühmten Stapel und dessen vitioso Exercitio bestellet seye ;
 deswegen dann auch auff die schriftlich und gedruckte Verordnung/
 worauff Herren Bürgermeistere und Rath in ihrer neulich abgege-
 benen Antwort sich anmaßlich beziehen wollen / nicht zu reflectiren
 ist ; Wohlerwogen bey obiger der Sachen Beschaffenheit solche zu
 Nachtheil des Publici Commercii und auff dem Rhein Strohm
 treibenden Gewerbs nach Anweisung deren Reichs-Constitutionen
 und Kayserl. Wahl-Capitulationen aufzugeben in deren Macht und
 Gewalt nicht gestanden / noch auch einige Verbindlichkeit einfüh-
 ren können / sondern möchten zum allerhöchsten demselben ein meh-
 rers nicht erlaubt seyn / als auff daß in hiesiger Stadt etwa frey-
 willig eingehendes und auff die darin auffgehende Consumption
 etwas zu legen und sich solches zahlen zu lassen / wie berührte Kay-
 serliche Wahl-Capitulationes in druckenen Buchstaben dieses beweise-
 ren / und daher billig gegen besagte Herren Bürgermeistere und
 Rath mit denen darben vorgeschriebenen und bey voriger Zoll-Ca-
 pituls-Lagen geschlossene Andungs-Mittelen billig zu verfahren /
 solches auch bey diesem General Zoll-Congress ferner fest zu stellen
 ist / wann wider Vermuthen die Herren Bürgermeistere und Rath
 obige Verhalts-Bewandnüss nicht in billige Consideration alsbald
 ziehen / und sowohl wegen Abstellung des Stapels / als auch vie-
 ler anderer gegen sie vorkommenden und nicht zureichig beantworteter
 Beschwerden sich daher erklären werden / zu welchem End die
 selbe nochmahlen zu durchgehen / und vor allen auff beygehende
 Punkten reiffliche Reflexiones zu machen sein wird.

Zu Cölln eingewandt in Congressu Statuum wegen
der Rhein-Zollen 1699. in Junio.

Protestirliche Anzeig- und Bedingung deren
Churfürstlichen Cöllnischen Deputirten.



Eilen auß der bey diesem löblichen General-^{No. 23.}
Congress vor kommener rechtlicher Deduction
mit mehrerem zu vernehmen gewesen / daß die
an Seithen der Stadt Cölln gerühmte Privile-
gia über den Stapel und dergleichen zu Unter-
drückung des freyen Commercii thätlich einge-
führte Auflagen / unerfindlich oder gegen ihren litterlichen Inhalt
unzulässig erweitert von denen Römischen Kaysern / auch als lang-
sam erschlichen / weniger nicht mit Zuthun deren gesambter Reichs-
Churfürsten / weils dem gemeinen Gewerb und Kummer schafft so
dann denen vereinten Vier Herren Churfürsten am Rhein wegen
ihrer darauff habender hohen Regalien / auch anderen benachbar-
ten Landen sehr nachtheilig befunden / Publice sein Wiederruffen /
gezogen / cassiret / und mit denen allerbündlisten Clausulen zu ewi-
gen Tagen Vernichtigkeit / denen Zeitlichen Herren Erzbischoffen
und Churfürsten zu Cölln auch solche an Seithen der Stadt ge-
suchte Rechten zugehörig zu seyn von allen und höchstgemelten Kay-
seren und Churfürsten öffentlich statuiret und erkläret worden; Da-
hero wird Nahmens Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln Herzogen
Joseph Clementen / in Ober- und Nieder-Bayeren Unseres gnä-
digsten Herrens diese höchst-benöthigte Anzeig hiemit gethan / Sie
bey solcher wahnhafter der Sachen Bewandniß zu ferneren Nach-
theil der allhier zu Cölln und auff dem diese Stadt fürbey fließens-
den Rhein auch dessen Littore habenden Recht und Gerechtigkeiten
keines zu geben können / das einig Temperament mit Bürgermei-
ster und Rath dieser Stadt an Hand genommen werde / wann auch
solches gegen Zuversicht geschehen solte müssen / und wollen Höchst-
gemelte Seine Churfürstliche Durchl. zu billiger Handhebung Ihrer
Erzbischofflicher Jurium alles dienlich- und zureichiges sich öffent-
lich vorbehalten haben / immassen dann bey Dero ausdrücklichem
Befelch dieses hiemit und noch ferner angezeigt wird / weils an
dieser Stadt kein Haven vorhanden / sondern nur ein so genannter
Bock in den Rhein mit unverantwortlicher Hindansetzung deren
dawider an Seithen voriger Herren Churfürsten zu Cölln / Christo-
mildester Gedächtniß eingewandter vieler und höchst-befügter Pro-
testationen de facto gestellt und eingesetzt worden / dieser Stadt und
kein Littus, noch auch sonst einiges Recht am Rhein zugestanden
wird / zunahlen Ibro Churfürstl. Durchl. zu Cölln / r. damit biss
auff den heutigen Tag von allen Römischen Kayseren beständig be-
lehnet worden / auch in Exercitio Privato aller Jurisdiction sich

Darauff kundtbarlich befinden / daß kein Haven noch Werff oder Ufer:
Geld dieser Stadt noch gegeben / noch auch einige thätliche Forde-
rung da von ferner zu gesehen werden könne / sondern daß sie wegen
des ungebührlich erhobenen geziemende Satisfaction zu leisten und
fündershin sich dessen allerdings zu enthalten / oder aber widrigen
fals gewärtig seyn sollen / daß von gesambter hohen benachbarten
Chur- und Fürsten / absonderlich auch von Jhro Churfürstl. Durchl.
zu Cöln / ꝛ. daß etwa ferner hierin attentirendes zu Erleuchte-
rung des gemeinen Wesens auch rechtliche Handhabung deren Erb-
Stiftischer gerechtsamen zureichig hintertreiben werden.

J. A. Solemacher.

J. A. Lapp.



Concordatum.

Zwischen Ihrer Fürstlichen Gnaden Herzog-
gen zu Göllich / ꝛ.

Und

Der Stadt Cöln Anno 1497.

No. 24.



Ir Bürgermeister und Rath der Stat Cöln / doin
kundt allen denn genen / denen dieser Brieff vor-
kommen wirt / want vil Jaren und lange Zeiten
her / sonderliche Gunst / Freundschaft / und Ein-
tracht gewest sein / zwischen Herr Wilhelm dem
Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herzogen zu
Göllich zu dem Berg / an eine / und der Erbar Statt von Cöln an
der ander Seiten / wie billige Wir nach der Hand auß- und mit
reichem Rath vernewert / bewilligt / und bestädigt gehabt haben /
solches auch zu Unseren / Unser Statt / Bürgeren und Ingefessen
mercklich nutz und Volsart erschafft und kommen ist / umb dar die
alte Gunst / Freundschaft und Eindracht widder zu befestigen / und
zu vermehren / up dat ein lauter Gunst / freundliche Eindracht / Ver-
stendtnisse und Verbindtnisse zwischen dem Hochgebornen Fürsten und
Herren / Herrn Wilhelmten Herzogen zu Göllich / zu dem Berg / und
Grauen zu Rauenfbers / ꝛ. Unsern besondern lieben Herrn / seiner
Gnaden Erben und Nachkömen / Ihrer Gnaden Fürstenthumben und
allen andern Ire Gnaden Landen / Ritterschafft / Steden / Luiden
und Unterthanen eins / und dieser Unser Statt Bürger und Inge-
fessen von Cöln ander Theils / dem allmächtigen Gode / Marien seiner
gebenedeiter Mutter / und allen Got- Heiligen / zu Lob und Ehren /
und dem vorgeml. Unseren lieben Herren seiner Gnaden Erben und
Nach-

Nachkommen/ Ire Gnaden Fürstenthumben/ Landen/ Leuden und
Underthanen/ und unser Statt Burgeren und Ingesessenen von
Coln/ zu Gutz und Wolfart/ und vor einen gemeinen Nutz/ vrbar
und best/ gemacht werde; haben wir uns ouermits wolbedachtem
und vollkommenen Rath und Verduncken uns selbst und unseren
Burgeren und Ingesessenen wir darzu geheischen und genommen ha-
ben/ vor uns unse Nachkomlinge und Erben zu unseren besonderen
lieben Herrn vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomlingen/ und
Ire Gnaden Fürstenthumben/ Landen/ Unterthanen und Ver-
wandten/ gemeinlich/ erfflich und ewiglich gedan/ verstrickt/ ver-
einiget und verbunden/ thun uns zu Irer Fürstl. Gnaden verstricken/
vereinigen und verbinden/ ouermits diesen Brieff/ vesilich/ erfflich/
ewiglich/ freundlich und glaufflich und unverschaidentlich bey Ire
Fürstl. Gnaden und nun zu bleiben/ und Ire Fürstl. Gnaden zu
Rath/ Trost/ Hülf und Beistand zu thun/ als mit claren Under-
schriff hernach geschrieben folget;

Zum 1^{ten} so sollen und wollen wir Bürgermeister und Rath
vorsch: unse Nachkomling und Erben/ dem vorgemelten unseren beson-
deren lieben Herrn/ Herzogen zu Gulich/ zu dem Berg etc. Seiner
Fürstl. Gnaden Erben und Nachkomling/ und Irer Ritterschafft/
Stede und andere Ire Gnaden Underthanen gemeinlich/ mit gan-
zen/ waren/ treuwen meinen/ ehren/ vordern/ und vür hinder und
schaden warnen; Auch sollen alle und wohlgemeldte Ritterschafft/
Burgere und ander Underthanen der Fürstenthumben Gulich/Berge/
und andere uns besonderen lieben Herrn vorsch: Lande und Gebiede
sempftlich und besonder/ uns unser Nachkomlingen und Erben zu ver-
antworten sein/ gleich uns selbs Bürger und Ingesessene dieselbe
sempftlich und besonder in uns Statt und Gebiede/ Herrschafft/ Pfand-
schafften und Gerichten/ die wir innehaben/ und wir off unse Nach-
komlinge ehemahls kriegen würde/ mit Frem Leiben/ Hauen/ Erb
und Gudder/ beweglich und unbeweglich/ zu Wasser und zu Land/
sicher/ feilich/ beschirmt/ befridt und treulich behut seyn vor allen
gewaltigen Sachen/ nach aller unser Macht; Sie sollen und mo-
gen auch in derselben unser Statt/ Ritterschafft/ Burger oder an-
dere Ire Gnaden Underthanen vehede off schedige/ denn sie geburlichs
rechten off redlichs Ausdrags/ nach Gelegenheit der Sachen nit en wei-
geren/ nach aus eingebett/ Insondern wie derselben unser Burger
und Ingesessen oder Ire Güter binnen unser Statt und Gebieden
mächtig sein/ und sie sich under uns befehlen wollen/ in were Sach
dat sich darunder in unser Statt int Gebiede enthilte auch befunden
wurde/ und unseren besonderen lieben Herren vorsch: seiner Gnaden
Erben und Nachkomlingen Irer Gnaden Ritterschafft/ Burger oder
anderen Ire Gnaden Underthanen dann viß off widder darin off da-
binnen/ off buschen beschedigte/ dat sollen wir unse Nachkomling
und Erben/ vort Burger und Ingesessene/ so bald uns und in unse-
rem und Iren Ambleiten und Befelchhaberen/ dat sich die under-
hielten/ dat verkündigt wurd keinem und die jene/ die dat gethan
hätten/ so die wir uns auff Nachkomlingen und Erben sie ankommen
t
fonten/

fonten/ oder Ire Gutter/ in Gebrauch der Personen anthun greif-
fen/ und sie den Schaden thun richten; Auch willen und sollen
wir unse Nachkomlingen und Erben zu allen Zeiten ab wir oder un-
sere Ambtleude und Befelchhaber jemanden in unser Stadt und Ge-
bieden geleidt geben oder geben lassen/ ja demselben Gleidt den vor-
gemeldten unseren besonderen lieben Herren/ seiner Gnaden Erben
und Nachkomlingen Ir Gnaden Ritterschafft/ Burger und anderen
Ire Gnaden Underthanen usgescheiden idt en were dann Sach Ire
Gnaden zu unser begertten/ einigen Personen/ nach Gelegenheit der
Sachen/ solches schriftlich bewilligte/ und zuliesse/ in sollen darum
alle und wohlgemeldte unsere Ambtleude und Befelchhaber/ bey iren
Eiden verpflichtet und verbunden seyn/ diesem und auch dem articulo
nechst hievor geschrieben/ vestlich und auffrichtig zu halten/ welchen
auch dieser beyder articul wahr copeien werden sollen/ sich darnach
sondter einige Unschuldigung und besten wissen zu richten/ und zu
halten; Wer auch Sach/ dat jemant unseren besonderen lieben
Herrn vorsch: sein Gnaden Erben und Nachkomlingen/ oder Irer
gemelten Ritterschafft/ Burgeren oder anderen Irer Gnaden Un-
derthanen und Verwandten geschedigt hette/ und na der That in un-
ser Statt off Gebiede queme / und sie off die Ire den nach der
That folgenden / den off die mogen Ire Gnaden sy/ off die Ire
beclagen/ sich an den Derteren verhalten / und zu unser Ambt-
leide und Befelchhaber hinweg stellen/ die sich dan darin von unser
wegen halten und thoin sollen/ als sich nach Gelegenheit der Sachen
geziemen und gebüren soll; Und were es Sach/ das unse besonder
lieue Herrn vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomling / oder
Ire Gnaden Ritterschafft/ Burgern und andere Ire Gnaden Un-
terthanen darum unser Nachkomling und Erben/ Ambtleute/ Be-
felchhaber/ Burger off Ingesessene anriessen und forderten/ so sollen
dieselb in beiständig und behülfflich sein/ mit Glockenschlag nachfol-
gen / unser Burger und Ingesessen zu Pferd und zu Fuß/ und an-
derer ziemlicher weise/ nach Notturfft/ und sich des nit weigern/
in etnigerlei weis/ auch en soll sich der eine mit dem anderen nit ent-
schuldigen/ sonder wehr der erste darum erfordert/ und ersucht wirt/
off wurde/ soll auch der erste bereit sein/ und sich darinnen trewlich hal-
ten und beweisen; Wann auch jemantz wer der auch were/ der sich
Sprachen oder Forderungen/ an den obgemelten unserem lieben
Herrn seiner Gnaden Erben und Nachkomling Ire Gnaden Ritter-
schafft/ Burgern oder andere Ire Gnaden Underthanen/ einen oder
mehr vermesse oder annehme zu haben und wornen/ das man sich
dem oder den geburlichs Land oder Stede rechten/ ime zu pleigen/
dat kundig were erbotten hette / mit anneme / sonder gleichwol
Iren Gnaden und Ire vorsch: understünde zu beschedigen und zu be-
schweren/ beschedigte oder beschwerte/ so sollen wir von Stund an
vp Ersuchen uns besonderen lieben Herrn seiner Gnaden Erben und
Nachkomling vorsch: die oder den beschirmen/ und gelegen Tag be-
scheiden/ beide Partheien durch unse Raths:Verfreundte zu verhoer-
ren/ und sie zu unterstaen gutlichen oder richtlichen zu vereinigen/
und

und off wir die nit gethan konten / sie alsdann an geburlich Recht zu weisen / und schloge darenboenen solchen witterwertigen / uns besondere lieue Herren vorsch: seine Gnaden Erben und Nachkomlingen Ire Gnaden Ritterschafft Burger und andere Ire gemeldte Underthanen / solche unse schriftliche Gesinnen / wie vorsch: steit aff und daruorn mit der That handelte / den oder die sollen wir Burgermeister und Rath vorsch: unse Nachkomling und Eruen in unser Statt und Gebieden mit dem Liebe / so fern man in bekommen kund / und Ingebrechen der Personen / seine Güter / da die in unser Stadt und Gebieden befunden wurden / thun angreifen / und verbieden / und so lang in Verbott und hafften zu halten / bis zu der Zeit Ire Gnaden und den Iren vorsch: in Schaden belacht und he sich zu geburlichem Rechten ergeben hetten ;

Nuch en sollen wir unse Nachkomling und Erben / um uns selbst off jemanz anders willen / niemand unse Landstrassen und Strome / wenden / hindern / verbieden / noch mit unsern besondern lieben Herrn vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomling / und Irer Gnaden Ritterschafft / Bürger und anderer Irer Gnaden Unterthanen / veilen Kauff zu bringen off abzuführen / sonder wir sollen darzu unser Strome und Strassen / mällig geöffnet und frey halten / als uns unseren Nachkommen und Erben / dat zu geburt / nach unser Macht / usgenommen unse Bianden / und die uns off die unse geschedigt hetten / das sie noch ungesonnet und ungescheiden weren ; Vort sollen wir unse Nachkommen und Erben unserem besondern lieuen Herrn vorsch: seiner Gnaden Ritterschafft / Bürger und adere Ire Gnaden Unterthanen / allzeit / und von allen Sachen auffer unser Stadt Sicherheit und Gebieden / und dadurch veilen Kauff und proviande lassen folgen / und des nit hindern noch verbieden in einigerlei Weiß ; Und were es Sach / dat solchs von jemandt / der unser / he were auch wer er were / geweigert off gehindert wurd / willen und sollen wir von Stund an / sobald uns solches verkundiget wird / und wir darumb ersucht werden / den off die / darzu halten und vermögen / dat solche Verhinderung von Stundt an offgestalt werdt und bleiue / also dat von niemandt der unsern / mit einig List oder Behinderheit / solche veile Kauff verhindert werden und würde / darbouen solches von jemandt vreuentlych verhindert / dencken und willen wir den off die zemlicher Straffunge nit verlassen ;

Auch soll allzeit von unserm besondern lieuen Herren vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomling bestelt und versorgt werden/ das unse Burger und Ingesessene weren/ die binnen Ire gemeldte Fürstenthumen/ Lande und Gebiede zu veilen Kauff deglichs bracht wurden/ nach guter alter loculicher ordinantz und Gewonheit mit Sackungen der Kauff nach Gelegenheit der Zeit verkaufft/ auch mit rechter Massen und Gewicht/ als gotlich/ erbarlich und billig geliefert werden/ so dat sich unse Burger und Ingesessene darahn behalten/ und der Ingelden man auch daran nit versetzt werde; Auch sollen und willen wir nit gestaden/ das jemand von unseren Burgeren und Ingesessen einige der vorsch: waren/ de also Ire Fürstl. Gnaden Fürstenthumben und Landen und Gebiede/ zu Mart geführt solden werden/ mit Hauff zu verkauffen hinder sich obgelden/ auch vergadern sollen/ noch auch solches ist op dem Wege van in die vorsch: Fürstenthumben/ Lande und Gebiede zu Marck zu kommen/ bracht/ oder zugeführt wurden/ klein oder groß/ up solchem Wege auffzugelten/ dat vort in die Fürstenthumben Lande und Gebiede zu veilen Kauff zu bringen/ nit verhogen/ dan man solches strack und uprichtig zu Marckte kommen und bringen lassen/ als dat von Alters gewöhnlich geweest ist; Vort ist bededigt/ das alle Briue/ die uns besondere lieue Herr vorsch: Vorfaren Herzogen zu Glich und zu dem Berg zc. under Iren Gnaden Siegelen besiegelt/ op Ire Gnaden und Ire Erben sprechendt/ uns und unseren Burger und Ingesessen gegeben haben/ auch alle Brieff und Gerechtigkeit/ warauff Ire Gnaden Zoll zu Düsseldorf zu haben vermeinen/ dat die mit dieser Vereinigung ungehindert/ und ungelezt/ sondern Ire Macht/ als sie jetho sein und bleiben sollen; Vort ist clarlich gesurwart und unterscheidet/ wann der obgemeldte unser besonder lieue Herr/ seiner Gnaden Erben und Nachkomlinge/ und Ire Gnaden Fürstenthumbe Lande und Unterthanen/ oder jemand wie die weren/ Beltzugs gebrauchen wolden/ dat dan wir unse Nachkomlingen und Erben zu Iren Gnaden oder Ire Besinnen/ darzu Ire Gnaden und in zu Dienst schicken sollen zwey hundert Reifiger Pferde und anderhalb tausend zu Fuß mit dem Harnisch/ Geschütz und Gewehr wolgerüst/ und bey derselben zu Pferde und zu Fuß einem oder zween von unseren trefflich Rats-Frunden vor Hauffleutt stellen/ und wan uns besonder lieue Herr vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomlingen/ und Ire Gnaden Fürstenthumben/ Land und Unterthanen vorsch: tätlichen Krieg haben würden/ dan sollen und willen wir unse Nachkomling und Erben/ darzu Ire Gnaden zu Dienste und tätlichen Krieg zu liegen veiaendt zu werden/ und veiaentlich mit sambt In und den Iren zu doin schicken 150. Reifiger Pferde und 1000. zu Fuß/ alles gerüst wie vorsch: Und off auch Ire Gnaden Fürstenthumben/ Lande und Unterthanen/ vur ouerziehens worden würden/ oder mit Krafft und Macht ouerzogen/ und ouerfallen wird/ dann sollen und willen wir unse Nachkomling und Erben mit unser ganzer Macht/ Statt/ Bürger/ Ingesessen/ und den unseren zu Ire Gnaden ziehen/ und Ire Gnaden na unserm höchsten Vermögen/ Hülf/ Trost/ und

und beistandt doin / um Ewere Gnaden zu entsetzen; Und sollen die Diensten wie vorsch: von uns geschrieben alles up uns selbst Costen / Gewin und Verleust / und wie man sich solches gewondt gleichmessig und zimlicher massen / na Gewohnheit dieser Landen verdragen wirdt / und auch so lange und so dick unserem besondern lieuen Herrn vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomlingen des Behuff und vonnöten sein wirdt / und sein Gnaden des an uns begeren werden; Off auch unsere besonder lieue Herrn vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomlingen / und Ire Gnaden Fürstenthumb Land und Underthanen / vorder Hülff / dan wie vorgemeldet bedurffte / und der an uns begeren wurden / solches willen wir um Ire Gnaden gütlich begeren / willig doin / die unse zu Pferd und zu Fuß up Ire Gnaden Zolt zu Irer Gnaden schicken / wir unse Nachkomling und Erben en sollen noch en willen / uns auch mit keiner unser beider widderwerttigen / damit unsere besondere lieue Herr vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomlingen und Ire Gnaden Fürstenthumb / Landen und Underthanen / und wir dieser unser eingewilligter Verbundtnuß halue Hand leide / wurden sturen / noch fredig brüffen Ire Gnaden in geinerlei Weiß / dan off wir uns mit jemandt derseluen / aus billiger Ursachen soemde wurden / solches soll allzeit geschehen mit gutem und freien Willen und Consent unsers besonder lieuen Herrn vorsch: seine Gnaden Erben und Nachkomlingen und anders nitt / in welcher soenen Ire Gnaden sowohl als wir mit schriftlichen ausgetruckten Wortteren bestimpt sein und bleiben soll; Auch ist in dieser gutlichen / freundlichen / erfflichen und ewigen Einigkeit clarlich gevorwart und afgeredt / off in zukommend Zeiten / zwischen unserem besondern lieuen Herrn vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomlingen / und uns Burgermeister und Rath / off zwischen Irer Gnaden und einigen unseren Burgeren und Ingesessen zwischen einigen Iren Gnaden Underthanen und uns oder unser Burger und Ingesessene und niemandt / sich einige Missel / Irrunge und Gebrechen begeuen / die an Ire Gnaden Land oder Stett / Ritterschafft / noch an unser Statt Recht nit entreffen / darumb sollen Ire Gnaden den Ire Gnaden Rethen / und wir Burgermeister und Rath auch an uns Raths-Freunde / zu gesinnen des jenen stellen / so von Ire Gnaden oder uns Burgermeister und Rath / oder Ire Underthanen / off unsen Burgeren und Ingesessen / die Borderung und Sprache an Ire Gnaden wie zu mercklien binnen dem Colten / als die Sprache an Ire Gnaden Seiden ist / und in unse Statt und Closter zu den Predigieren / wan die Sprache an unser syden ist / schicken da alsdan dieselb / unser beider Theils Rätthe und Raths-Freunde / die Missel / Irrungen und Gebrechen vorsch: gruntlich verhoeren / und die dann understan gütlich hinzulegen oder nahe Ansprach / Antwort / Kunde und Kundschafft / der Sachen binnen zimlicher Zeit richtiglich zu entscheiden / so sy aber die gutlichst nit treffen möchten / und in dem Richtlichen entscheiden werden / spellig weren / und auch keinen mehreren Theil en mochten / so sollen und willen uns besonder lieue Herrn uns seine Gnaden Erben und Nachkommen / und wir darzu einen

unpartheischen Grauen / Freyherrn / Ritterman / off Plätzen uns
allenthalben gelegen und gefessen / darzu willigen sich der Sachen an-
zunemen / und derselben soll als dan das gene von den sechs unser bei-
der Theils Rätthen und Rath:Freunde darinnen gehandelt / vorbracht
werden / um solches mit Recht zu entscheiden / denn entscheide Ire
Gnaden und wir Burgermeister und Rath vorsch: Ire Gnaden Un-
derthanen und unser Burger und Ingefessenen so gantzlich nachkom-
men und vollenziehen sollen und willen / vorder ist klerlich beredt und
beschlossen / wanne unse besonder lieber Herr vorsch: doit affgangen
ist / dat der almachtige Got nach seinem Gotlichen Willen lang ge-
fristen wille / dat als dann seine Gnaden Erben und Nachkomlingen
Fürsten und Herren seine Gnaden Fürstenthumben und Landen vorsch:
der were ein oder mehr verpflichtet und verbunden seyn sullen / in dieser
erfflich und ewiglichen Vereinigung und Verbundnuß / zu stahn / zu
bleiuen und zu halten / in allermassen seine Gnaden und wie uns
Luide des Brieffs verbunden und verschreiben han / und solches auch
nach seine Gnaden Doit mit Ire Gnaden Transfix und beneuen
Brieffen in der bester Form zu gesinnen / unser Burgermeister und
Raths verschreiben / verbinden / und nach aller Notturfft befestigen
sollen / so dat derhalben diesen erfflichen und ewigen Verbundnuße
und freundlicher Vereinigunge kein Verhinderung / noch Abbruch
geschehen solle / weret auch Sach das unser besonder lieue Herr vorsch:
einige Sohn / einen oder mehr / das Got zum besten verfügen wolle /
kriege und gewonne / und in Gebrauch derselben seiner Gnaden Ei-
dome oder Erben / der off die innen seiner Gnaden Leuen zu seinen
off iren mondigen Dagen queme off quemen / den off die sollen Ire
Gnaden darzu halten und vermogen / diese gegenwertige Verschrei-
bunge und Verbundnuße zu befestigen / zu belieuen und zu bestedi-
gen / Inmassen wie vorsch: Mit ist gefurwart / dat uns besonder
lieue Herrn vorsch: Ritterschafft / Stede / und Underthanen na seine
Gnaden Todt einige Fürsten noch Herrn zu seiner Gnaden Fürsten-
thumb von Gülich und Berg / oder ander seiner Gnaden Lande in-
nemen / entfangen / hulden noch glouen en sollen / die en hauen zu-
vor diese Vereinigung und Verbundnuße gelofft verschrieben und
versiegelt in allen und iglichen puncten und articulen uns zu halten
und zu vollenziehen / das seiner Gnaden derselben seiner Gnaden Ritz-
terschafft / Steden und Underthanen der obgemeldten seiner Fürsten-
thumben und Landen / so zu thun bei den Hulden und Eiden sy sei-
ner Gnaden gethan haben / und Sie Ire Erben und Nachkomlingen
seiner Gnaden Erben und Nachkomlingen doin werden / so ernstlich
und vestiglich befohlen haben ; Wir noch unse Nachkomling und
Erben en sullen uns auch nach dieser Zeit mit geinen Fürsten / Herrn /
Steden noch niemand verstricken oder verbinden unse besonder lieue
Herr vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomlingen und Ire Gna-
den Ritterschafft / Bürger und andere Ire Gnaden Underthanen /
en sein dan darinnen mit schriftlichen außgetruckten Worden / auff-
gescheiden / so das dieselue Verbindnuße / wir also doinde wurden /
dieser entz gegenwertiger unser Verbindnuße Ire Gnaden noch Irer
Gna

Gnaden Ritterschafft/ Bürger und ander Unterthanen mit keinem hinderlich noch schedlich sein solle in keinerlei Weise;

Auch haben wir Bürgermeister und Rath vorsch. vor uns unse Nachkomling und Erben/ vort unse Bürger und Eingefessen uns verpflichtet/ verwilligt/ und verbunden/ als wir auch thun in Krafft dieses Brieffs/ daß wir unse Nachkomling und Erben hernachmahls nimmermehr keine neue Gesezt/ Ordinanz/ Visruffen noch Gewonheiten in unser Statt und Gebieden machen/ setzen/ gebieden oder inbrechen en sollen lassen/ dat durch diesen vort gentwerdigen Verbintnisse/ einig Abbruch geschehen/ oder dardurch dat selue/ einig curzlich Verstandtt gewinnen macht/ sondern wir willen/ dat die unse gegenwertige Verbindnisse bouen alle und jegliche Verschreibungen/ Geseze/ Ordinangen Gewonheiten moge und Macht haben/ und na seinem plumpen simpelen ausgedruckten Worden/ nach gemeinen Lauffe dieser Landen zu schreiben und zu sprechen verstanden sollen werden/ und nit anders und off deshalb einig Wort gebreche darinnen gefiele/ off quemen/ daß man die gleicher Weiß als man die andere Gebrechen in massen vorgeclert/ auch entscheiden soll.

Und dis zu Urkandt der Warheitt und ganzer vaster erfflicher und ewiger Stedigkeit hain wir Bürgermeister und Rath vorgemelte unse Siegell vur uns unse Bürger und Ingefessen und Ire Nachkomlingen und Erben/ mit unser rechten Wiß und guten Willen/ an diesen Brieffgehangen.

Gegenen in den Jahren als man schrifft na der Geburt unsers HErrn Dausend Vier hondert und sieuen und neunzig.

Coram Sbro Churfürstl. Durchl. Hoff-Camer-
mer-Rathen und Vogten hiesig Bergischen Ampts
Monheim Joh. Pet. Aschenbroch und zweyen Sches-
fen / Nahmentlich Paulusen Stutgen und Adolphen
Nellis.

Veneris, den 7. Decembris, 1714.

Nº. 25. Sind folgende Schiffleute nebst Erlassung der Lands-Pflich-
ten in forma Jurato abgehöret worden.

1. Peter Plogmacher in Baumberg Ampts Monheim wonhafft /
ætatis 62. Jahr.
2. Henrich Plogmacher in der Freyheit Monheim wonhafft / ætatis
40. Jahr.
3. Laurentz Births in Hittorff wonhafft / ætatis 64. Jahr.
4. Wilhelmus Births ex Hittorff / ætatis 46. Jahr.
5. Herman Stoplich aus Rheindorff bürtig / ætatis 73. Jahr.
6. Adam Hennes ex Rheindorff / ætatis 49. Jahr.

Jurati & Avifati ad Cæt. Leg.

Articulus Imus.

Nicht wahr / daß er De-
ponent und seine Vorsah-
ren vor vielen Jahren hin-
auff ins Reich und auf die Franck-
furter Messe gefahren.

Ad Articulum Imum.

Wäre zwarh Cöllen vorbe-
nach Bonn und Coblentz vor
diesem öftters gefahren / aber
weiter nicht ins Reich oder
Franckfurter Messen.

2dus.

Similiter.

3tius.

Wäre öftters mit Heu und Wein
die Stadt Cöllen bis Bonn und
der Orts / aber niemahlen mit
Kauffmanns- Wahren ins
Reich oder Franckfurter Mes-
sen gefahren.

4tus.

Similiter.

5tus.

Wäre niemahlen im Reich auf
die Franckfurter Messe / aber
wohl Cölln vorbe- unter Bonn
und der Orts gefahren / und
Wein abgehohlet.

6tus.

Pariter.

Ar-

Articulus 2dus.

Ob nicht wahr/ daß ihnen von Ihro Churfürstliche Durchl. Dero Vorfahren / oder hiesiger Dero Hoff-Cammer oder sonsten des Ends special gnädigste Commissiones wären ertheilt worden.

Articulus 3tius.

Ob nicht wahr/ daß bey solcher Hinauff- oder Abfahrt sie allerhand ein- und ausländische Wein und Kauffmanns-Wahren geladen.

Articulus 4tus.

Ob sie nicht mit so geladenen Schiffen die Stadt Cölln frey und unbehindert vorbei gefahren.

Articulus 5tus.

Oder wann sie an dasiges Stadt-Berff und Ufer angefahren/ nach Belieben ohnentgeltlich nicht wiederum wären abgefahren.

Articulus 6tus.

Ob nicht wahr/ sie und ihre Vorfahren über Menschen Gedenden also frey und ohngehindert wären die Stadt Cölln vorbei/ und nach Belieben an- und fort gefahren/ und wann hierüber einige Behinderung geschehen/ was alsdann ihnen zugemuthet worden/ und was sie dann geben.

ad Articulum 2dum.

R. Negative.
2dus.
Negative.
3tius.
Negative.
4tus.
Negative.
5tus & 6tus.
Negative.

ad Articulum 3tium.

R. Hätte keine andere Wahren als Wein und Heu geladen gehabt.
Similiter ut prædeponens.
3tius.
Similiter.
4tus, 5tus & 6tus.
Similiter.

ad Articulum 4tum.

R. Affirmative.
2dus, 3tius & 4tus.
Affirmative.
5tus.
Wäre allzeit vorbei gefahren.
6tus.
Similiter.

ad Articulum 5tum.

R. Wäre allzeit vorbei gefahren.
2. 3. 4. 5. & 6tus.
Similiter vorbei gefahren.

ad Articulum 6tum.

R. Wüßte desfalls von seinen Vorfahren nichts zu sagen.
2dus.
Similiter.
3tius.
Similiter.
4. 5. & 6tus.
Similiter.

Articulus 7mus.

Ob solches nicht cum protestatione & pro redimendâ vexâ gegeben worden.

ad Articulum 7mum.

Refert se ad prædeposita, weilert allzeit vorbei gefahren/ und nichts gegeben.

2dus.

Pariter.

3. 4. 5. & 6tus.

Pariter.

Articulus 8vus.

Ob solches nicht ohne Vorwissen Ihrer Churfürstl. Durchleucht oder eines zeitlichen Landes Herrn geschehen.

ad Articulum 8vum.

Cessat.

Articulus 9nus.

Wann sie wider solche der Stadt Cöllen beschwerlichen Zumuthen bey dem Landes Herrn geklagt/ ob von Deroselben ein solches nicht wider die Stadt Cöllen geandet/ und darauff die angehaltene Schiff losgelassen worden.

ad Articulum 9num.

Cessat.

Articulus 10mus.

Wie ungleich/ ob sie nicht solchen ohngebührlichen Zumuthen ohngehindert vorbei zu fahren continuirt hätten.

ad Articulum 10mum.

Cessat.

Articulus 11mus.

Und ob solches Vorbyfahren nicht öffentlich bey hellem lichten Tag geschehen.

ad Articulum 11mum.

By Affirmativè wäre allzeit bey hellem lichten Tag geschehen.

2dus.

Affirmativè.

3tius.

Affirmativè.

4tus.

Affirmativè.

5tus & 6tus.

Affirmativè,

Mercurii, Den 2. Januar. 1715.

Johannes Brems ex Rheindorff/ ætatis ohngefhr 70. Jahren.

Laurens Adolphs similiter ex Rheindorff/ ætatis ohngefhr 60. Jahr.

Avifati & Jurati ad Cæt. Leg.

Articulus Imus.

Ob nicht wahr/ daß er Deponent und seine Vorfahren vor vielen Jahren hinauff ins Reich und auff die Franckfurter Messe gefahren.

ad Articulum Imum

R. Er vor seine Person/ aber seine Vorfahren seines Wissens nicht/ wäre in die 20. Jahr auff Franckfurt/ Mayntz und sonsten aller Orts oben Cöllen im Ober-Rhein gefahren.

2dus.

Sagt/ er vor seine Person/ seine Vorfahren aber seines Wissens nicht/ wäre in die 20. Jahr auff Franckfurt/ Mayntz und der Orts zu Schiff gefahren.

Articulus 2dus.

Ob nicht wahr/ daß ihnen von Ihrer Churfürstl. Durchl. Dero Vorfahren/ oder hiesiger Dero Hoff-Cammer oder sonsten des Ends special gnädigste Commissiones wären ertheilt worden

ad Articulum 2dum.

Sagt Ja/ hätte er und Laurens Adolphs aber allererst jüngstverwichenen Jahrs desfalls von der Churfürstl. Hoff-Cammer als Franckfurter Marck-Schiffer das Patent bekommen.

2dus.

Conformat se cum prædeponente per totum.

Articulus 3tius.

Ob nicht wahr/ daß bey solcher Hinauff- oder Abfahrt sie allerhand ein- und ausländische Wein und Kauffmanns-Wahren geladen.

ad Articulum 3tium.

R. Affirmativè.

2dus.

Affirmativè.

Articulus 4tus.

Ob sie nicht mit so geladenen Schiffen die Stadt Cöllen frey und ohnehindert vorbehey gefahren.

ad Articulum 4tum.

Sagt ja/ bis ins Jahr 1709. da er dann mit seinem Schiff nicht allein schlechtthin arrestirt/ sondern an eine Mühlen-Kett mit dreyen Schloßern angeschlossen/ und mit 4. Soldaten das Schiff bewachet/ und sein Pferd auff die Herberg gefuhret/

ret/ aber 2. Tag darnach ohne
entgeltlich relaxirt worden/hät-
te auch dazumahlen einen Bür-
gen gestellt/ welcher auch sei-
ner desfalls geleisteter Bürg-
schaftt erlassen.

2dus.

Conformat se per totum de ver-
bo ad verbum cum prædepo-
nente, ausserhalb das er De-
ponens nicht/ sondern der
Brembs damahlen arrestirt/
und wiederum relaxirt worden.

ad Articulum 5tum.

Sagt/hätte solches jedesmahl mit
Protestation zu Verschöpfung
der sonst schädlicher Aufhal-
tungs-Kösten gegeben.

2dus.

Sagt hätte jedesmahlen mit Pro-
testation solches Geld geben.

ad Articulum 6tum.

Sagt ja/ als wie vorhin depo-
nirt/ er mit seinem Schiff
arrestirt worden/worauß dann
muthmaßlich auch die Relaxa-
tion vorhin deponirter massen
beschehen seyn müssen.

2dus.

Conformat se per totum.

ad Articulum 7mum.

ix. Affirmativè.

2dus.

Conformat se similiter de verbo
ad verbum mit des Brembs
Deposition und freywilliger
Aussag per totum.

In fidem Prothocolli.

J. G. Höffgens/ Geschw.

Protho-

Articulus 5tus.

Ob wann Geld geben/solches gut-
willig oder cum protestatione
& pro redimendâ vexâ gege-
ben worden.

Articulus 6tus.

Ob sich hierüber nicht bey Ihro
Churfürsil. Durchl. zu Pfaltz
unserm gnädigsten Landes-Für-
sten und Herrn beklagt.

Articulus 7mus.

Ob Deponens dann bey Herunter-
kommung von Franckfurt die
Stadt Colen jedesmahlen bis
anhero frey und ohngehindert
passirt seye.

Prothocollum.

Das anmaßliche Cöllnische Stapel-Recht
betreffend.

Coram Ibro Churfürstl. Durchl. Hoff-Ra-
then und Schultheissen hiesiger Residenz-Stadt Düs-
seldorff / Dr. Stuer.

Martis, den 18. Decembris, 1714.

Nachdem Ibro Churfürstl. Durchl. unterm 1ten No. 26.
dieses aus hiesigem Deroselben Geheimen Rath gnä-
digst befohlen / daß hiesige Stadt-Bürgere und Wein-
Händler / wie auch von hierab den Rhein mehrmah-
len auff / und abgefahrene Schifflente über ange-
schlossene Articulen wegen an Seiten der Stadt Cölln
anmaßlichen Stapel-Rechts jurato ad Prothocollum zu vernehmen /
seynd folgende Wein-Händler und respective Schifflente / nachde-
me dieselbe der von ihnen geschwohrner Lands-Pflichten erlassen /
vernommen worden / und deponiren prævia avifatione de perjurio
als folgt:

Johann Mauritz Herresfeld / ætatis 52. Jahr.

Henricus Zimmer / ætatis 59. Jahr / ad General-Ordinationis ju-
rati & avifati.

Articulus Imus.

Ob nicht wahr / daß er Deponent
und seine Vorfahren jährlich im
Rheingau / auff der Mosel und
sonsten oberhalb Cölln pflegen
Wein zu kauffen.

Ad Articulum Imum.

Sagt er habe jährlich im Rhein-
gau / Mosel und sonsten Wein
eingekauft / und auff Düssel-
dorff führen lassen.

2dus.

Sagt er habe eigentlich keine
Weine oben Cölln an sich ge-
handelt / wohl aber sein Vate-
ter seel. und er Zeug von lan-
gen Jahren hero pflegen
Franckfurter Wahren / Holz /
Bordt / und dergleichen von
oben herunter anhero zu brin-
gen.

Articulus 2dus.

Ob nicht wahr/ daß sie solche Wein von Zeit zu Zeit/ und nach ihrer bester Gelegenheit von ein so wohl als ausländischen Schiff Leuten haben einladen lassen.

Articulus 3tius.

Ob nicht sothane Wein oft und vielmahlen die Stadt Cöllen frey und unbehindert seyen vorbey geführt worden oder.

Articulus 4tus.

Wann sie daselbst ans Werff oder Ufer angeländt haben/ frey und unentgeltlich seyen fortgefahren.

ad Articulum 2dum.

Sagt Ja.

2dus.

Sagt er und sein Vatter hätten obige Wahren in ihren eigenen Schiffen eingeladen/ und herunter gebracht.

ad Articulum 3tium.

Sagt ja / und haben ihme Johann Scheuß/ Bürger in Cöllen/ und Steffen von Stammel/ auch Bürger in Cöllen/ Johann Coblenz/ in Cöllen wohnhaft/ und dergleichen mehrere von der Mosel/ und sonst in specie Ternes Hein/ Mattheis Lenzen/ und sofort ihme Deponenten die Wein ungehindert Cöllen vorbey gefahren.

2dus.

Sagt seye allzeit frey und ungehindert vorbey gefahren/ auffer vor ungefehr vier Jahr man ihnen zu Cöllen anhalten wollen/ auff vorgezeigten Paß aber hätten ihnen wiederum unentgeltlich fahren lassen.

ad Articulum 4tum.

Sagt als Anno 1693. er Deponent, die verstorbene Leuchtenfort/ und Reuthen seel. mit ein Parthey Wein zu Cöllen angelangt/ und per abus ein Stück Wein von den Ihrigen aus dem Schiff auff das Land ankrabnet worden/ hätten sie desfalls/ so viel sich annocherinerten/ 4. ad 6. Rchl. zur Weinschullen abstatten müssen; übrigens seye er vor und nach mit einer Parthey Wein zu Cöllen angelandt. Den Wein aus einem Schiff in das andere der Ursachen auskrabnen lassen; weilien die Schiffleute die mehreste

reste Fracht vor die Stadt Cöll-
len gehabt / und ihnen nicht ge-
legen gewesen / ferner hierunter
zu fahren / woselbsten er Depo-
nens dann jedesmahlen vor jeg-
liches Fuder drey Gulden Cöll-
nisch nebst dem Krähnen-Flas-
schen-Wein / so sich in allen et-
wa ad 2. Rthlr. per Fuder be-
tragen möchte / abgestattet.

2dus.

Sagt Ja.

ad Articulum 5tum.

Beziehet sich ad Articulum 4tum.

Ad particulam Similiter.

2dus.

Sagt er und sein Vatter hätten
bereits in die 40. Jahr frey und
ungehindert Cölllen vorbey ge-
fahren / daselbst angeländet / und
wiederum unentgeltlich abge-
fahren.

Ad particulam.

Beziehet sich ad prædeposita.

ad Articulum 6tum.

Beziehet sich gleichfals auff Arti-
culum quartum.

2dus.

Sagt / hätte nichts gegeben.

ad Articulum 7mum.

Sagt Ja / und hätte desfalls der
abgelebter Herr Vice-Cantzler
von Bingen seel. Commission
gehabt / um hiergegen beyrn
Stadt-Cöllnischen Magistrat
zu protestiren / worüber sich
ein abgehaltenes Prothocollum
finden müßte.

2dus.

Sagt / seye jedesmahl frey passirt.

ad Articulum 8vum.

Sagt Ja.

2dus.

Cessat.

Articulus 5tus.

Vor wieviel Jahren / und ob sol-
ches nicht vor mehr dann Men-
schen Gedencen beständig hin-
geschehen seye. Wie und wann
solche Behinderung geschehen/
auch ob und was ihnen zuge-
muthet worden.

Articulus 6tus.

Ob / und was sie dann gegeben?

Articulus 7mus.

Ob solches nicht cum protestatio-
ne & pro redimendâ vexâ ge-
geben worden? und.

Articulus 8vus.

Ob solches nicht ohne Vorwissen
Ihrer Churfürstl. Durchleucht
oder eines zeitlichen Landes-
Herrn geschehen?

Articulus 9nus.

Wann sie wider solches der Stadt
Cöllen beschwerliches Zumu-
then bey dem zeitlichen Landes-
Herren geklagt / ob von Dero-
selben ein solches nicht wider
die Stadt Cöllen geandet / und
darauff die angehaltene Schiffe
se loßgelassen worden?

ad Articulum 9num.

Sagt Ja.

2dus.

Cessat.

Articulus 10mus.

Wie ungleich / ob sie nicht sol-
chen ohngebürllichen Zumu-
then ohngehindert vorbei zu
fahren continuirt hätten?

ad Articulum 10mum.

Sagt ja.

2dus.

Cessat.

Articulus 11mus.

Und ob solches Vorbeyfahren nicht
öffentlich bey hellem lichten
Tag geschehen.

ad Articulum 11mum.

Sagt ja.

2dus.

Seyen bey dem lichten Tag vorbei
gefahren.

Jovis, den 10. Januar. 1715.

Johann Henrich Manckhausen juratus & avifatus ætatis ohngefehr
54. Jahr / Wein-Händler dahier / ist gleichfalls nach Entlassung
der geschwornen Lands-Pflichten über obige Articulen vernom-
men / und deponirt als folgt:

ad Articulum 1mum

Sagt Ja.

ad Articulum 2dum.

Sagt Ja.

ad Articulum 3tium.

Sagt / seine und übriger mit ihme
in Compagnie gewesener Par-
they / nemlich sein Deponentis
Bruder / N. Leuning, Wittib
Jennipers ihre Wein seyen nie-
mahlen zu Cöllen angehalten/
noch ihnen anzuhalten angemu-
thet / sondern seyen jedesmahl
frey vorbei gefahren.

ad Articulum 4tum.

Sagt / hätte niemahlen das ge-
ringste desfalls bezahlet / solches
auch nicht angemuthet worden.

ad Articulum 5tum.

Sagt / er habe niemahlen etwas
gegeben / auch von seinem Vat-
teren seel. gehört / daß oben
Bayen das Schiff mit denen
Weinen angeländet / den neuen
Steurmann gehohlet / und also
Cöllen frey vorbei gefahren.

Ad particulam

Cessat.

ad Articulum 6tum.

Cessat.

ad Articulum 7mum.

Cessat.

ad Articulum 8vum.

Cessat.

ad

ad Articulum 9num.

Sagt weilen des Weinhandleren
Herfeldts Parthey einmahlt
und zwaren im Jahr 1706. zu
Cöllen seye etwas zugemuthet
worden / und zwaren ihrem
Schiffmann Anthon Zumme-
ler / so seye dahier über dieses
Zumuthen Klag geführet / von
ihme Deponenten auch darzu
angetragen worden.

ad Articulum 10num.

Sagt ihme seye niemahlen etwas
angemuthet worden.

ad Articulum 11num.

Sagt Ja.

Silentium

Signatum Düsseldorff ut supra

In Fidem

R. H. Francken, mp.



Specificatio.

Einiger zu Cöllen bey auff- und Abführung
der Wahren auffgehender Kösten.

Passirt Gut den Rhein ab.

Von einem Fass Salpeter Kranen-Geldt 27. Alb.

Von einem Fass Wein-Stein. } 20. Alb.

Von einem Fass Pott-Asche. } 20. Alb.

Von einem Stück- Fass Bier. 19. Alb.

Weg-Geld vom Centn. 2. Rader Alb.

N.27.

Von Cöllen Rhein auffgehende Gütther.

Von einem Pack Schollen Accis und Stand-Geld 1. Rthlr. 46. Alb.

Unter-Käufer 1. Rthlr.

Härings-Packer 36. Alb.

Kranen-Geld und Arbeit 22. Alb.

Bierzehner 16. Alb.

Vom Last Häring Accis 8. Gulden Cöllnisch.

Unter-Käufer 1/2. Königs-Thaler.

Packer-Lohn 1. Gulden Cöllnisch.

Von der Tonn Bücking Accis 8. Alb.

Unter-Käufer 4. Alb.

Von der Tonn Laberdan Accis 16. Alb.

Unter-Käufer 2. Alb.

Vom Last Grönländischen Tran Accis 2. Rthlr. 4. Alb.
Vierzehner und Schorger 1. Rthlr. 74. Alb.
Von hundert Stück Käß vom Centn. 8. Alb.
Vom Stockfisch Accis 28. Alb.
Standt-Geld 4. Alb.
Unter-Käuffer 6. Alb.
Zu packen 24. Alb.

In die Dieffe.

Vom Last Seiff Accis 1. Rthlr. 66. Alb.
Vom Rüb-Oblig Accis Abmb 16. Alb.
Dem Vierzehner 10. Alb.

Weitere Unkosten zu Cöllen.

Den Ein- und Auffuhr-Lohn von theils Waaren und den Kisten
so gar unnöthig und schädlich fallet.
Vom Ballen Pfeffer } 4. Rthlr.
Vom Ballen Ingwer }
Käß Kranen-Geld 24. Alb.
Und nach Arbeits Lohn den Ballen 4. Fettmenger.
Von der Peiffen Spanischen Wein Kranen-Geld und Arbeits-
Lohn 24. Alb.

Dictatum Cöllen / den 16. Junii 1699.



Dictatum den 20. May 1699.

Designatio

Gravaminum gegen die Stadt Cöllen / so de-
nen Stadt-Cöllnischen Deputirten am 19. May 1699.
zu ihrer Verantwortung communicirt worden.

1.

N^o.28. **S**it die Stadt Cöllen newerlich und zwar vor drey Jah-
ren gegen das Fundament ihres Stapel-Privilegii diese
grosse Beschwer eingeführt / daß sowohl denen Catholi-
schen meistens aber Evangelischen Frembden und Inhei-
mischen ihre Güter / als Häring / Laberdan / Stockfisch /
Käß und Rantert / Tran und Oblig / sobald selbige aufgeladen /
in dreyen nacheinander folgenden Tagen zu verkauffen / gezwun-
gen werden.

2.

Desgleichen würde mit denen Wahren / als Seiff / Hanff
und Lein-Del so niemahlen ein Stapel-Guth gewesen / wie im
ersten Puncto beobachtet verfahren.

3. Mag

3.
Mag der Kauff- und Schiffmann weder vor noch nach dem Verkauf solcher drey Tagen sein Guth selber aufseilen oder verkaufen / sonderen muß

4.
selbige einem Factor untergeben und demselben wegen des verkaufftes 4. pro Cento Provision zurück lassen. Wann Kauff-Leuth gleich einheimisch und selbst in Cölln wohnhaft seynd / wie sie dann auch

5.
Vom Einkauf der Wahren denen Factoren zwey pro Cento also zusammen 6. pro Cento zahlen müssen.

6.
Ist denen Evangelischen Kauff-Leuthen auch verboten oben specificirte Sorten von Wahren niemand anderster als einem Stadt-Cöllnischen Bürgeren zu verkaufen / eben so wenig dürfen sie auch mit Chur-Mahntischen / Chur-Trierischen / Chur-Cöllnischen / Chur-Pfälzisch-Elevisch-Gülich- und Bergischen Unterthanen oder welche es sonst seyn mögen / einigen Handel / weder im Kauff- noch Verkauffen solcher Wahren treiben.

7.
Ist Kauff- und Schiff-Leuthen / darum desto mehrer unmöglich oben specificirter Wahren in gesetzten drey Tagen nach ihrer Convenienz / ohne den größten Schaden verkaufen zu können / weilen wehrender solcher Zeit Haring / Laberdan und Stockfisch ins Fisch-Haus / der Tran auff das Berck-Haus und Kantert ins Eiserne Kauff-Haus / Del in die Ohlig-Mas gebracht werden muß / und können Kauff-Leuth nicht an jedem Orth präsent seyn / und ihr Interesse bey dem Verkauf beobachten.

8.
Ist neben anderen Neuerungen und Beschweren diese nicht das geringste / daß der Schiffer seinen Frachten allemahl mit leiblichem Eydt beschweren muß / zu dem End / damit sie mehrer gezwungen seyn möchten ihre Güther in bemelter drey Tagen mit größten Schaden lieber von der Hand zu schlagen und zu verkaufen / als selbige der Discretion der Factoren zu übergeben / und die schwähre Provision-Gelder davon zu bezahlen.

9.
Ist denselben weiter verboten kein Guth feil zu biethen / bevorab ihre Güter alle gelöstet.

10.
Ist denselben auch inhibiret / vor beschehener Manifestation ihrer Fracht niemand zu sagen / was vor Sorten von Wahren oder wieviel sie geladen haben.

11.
Müssen die Schiff-Leuth Haven-Geld zahlen von jedem Pferd 3. Schilling / wo jedoch bey Winters-Zeit die Schiffe viel mehr auffser / als hinter dem Dock liegen müssen / gestalten wegen

allzu hohen Grundes die Schiffe hinter gedachtem Bock nicht ein-
rücken können / dahero auß Mangel bequemen Havens percilitiren
offters bey dem Enß-Bruch 20. und mehrer Schiff.

^{12.}
Wird auch pro Grevamine angeführt / daß die aus Holland
kommende Wahren nur durch einen Kranen gelöst werden müssen/
so eine nicht geringe Verhinderung dem Commercio verursacht / in
dem / wann mehrere Schiffe auß Holland hier ankommen eines
vor dem anderen bisweilen 14. Tage / auch gar 3. bis 4. Wochen
auffgehalten werden.

^{13.}
So bezeigten auch im Lösen die Kranen-Bediente gar zu grosse
Favores, und würde vielmehr einer dem anderen aus Gunst oder
Vorthail vorgezogen.

^{14.}
Wurde neuerlich von jedem Pferd Uffer-Geld / und zwar von
denen Frembden ein Reichs-Orth / von denen Cöllnischen aber nur
ein Blaffert gefordert /

^{15.}
Wäre der Accis durchgehends zu hoch gesteigert.

^{16.}
Müste derselb auch von allen Wahren so auß das Ufer gelegt
würde / neuerlich nach Advenant der Wahren exigiret / wie auch

^{17.}
Von jedem beladenen Wagen so in die Stadt geführt wird /
^{16.} Alb. und darzu von jedem Pferd noch ein Alb. neuerlich ge-
fordert worden.

^{18.}
Müsten auch die jenige Wahren / welche nicht einmahl mit dem
Kranen gehoben würden / das ohnerhöbete Kran-Geld zahlen.

^{19.}
Hätte gemelte Stadt einen Goldgl. auß jedes Fuder Wein / und
also nach Advenant auß alle Wahren welche in die Stadt geführt
werden / geschlagen.

^{20.}
Das vermeinte der Stadt niemahls gestandene Jus Stapulæ hette
dieselbe alsoweit eigenmächtig extendiret / daß die Kauff- und Schiff-
Leuth von denen jenigen Wahren / welche sie von Mayntz auß / wie
auch auß der Mosel den Rhein hinunter auß Cöllen / und forder
aus denen vereinten Nieder-Landen hinauffwärts auß Cöllen füh-
ren / unter Weegs gar nichts auffladen und verkauffen dörfen /
Stapelhalber daselbsten die Imposten zahlen / oder im wiedrigen/
grosse Straffen von 50. 80. und mehr Goltgl. erlegen müssen.

^{21.}
Were gleichfals der neuerlich eingeführte hunderste Pfennig des-
nen Einheimisch- und Frembden / gar zu beschwärllich / wie auch

^{22.}
Daß ihnen keines Weegs competirende und eigenmächtig ein-
geführte Pforten-Geld / 20.

Memorial.

Dessen sich die Niederländische Schiff-Leute
wider die Stadt Cölln zu beschwären haben.

I.

Neben Bürgermeister und Rath vor dreyen Jahren neuerlich introducirt / daß Tran und Ohlig / wann auffer dem Schiff gezogen oder gelöst ist / in Zeit von dreyen Tagen verkauft / oder bey dessen Entstehung dem Factoren überlieffert werden müsse / wo jedoch erweislich / daß sothanes Guth dem Stapel-Guth nicht unterworffen gewesen / massen auß des Magistrats Bedienten und eigenen Bücheren zu erweisen / daß der Ohlig von einem Frembden an den andern verhandelt werden kan / auch daß der Ohlig so zu der Maassen am Enseren Kauff-Haus gebracht werde / nicht allein sechs Tag / sondern bisweilen noch vier bis sechs Wochen allererst hat verkauft werden mögen / belangend die Seiff / Hanff und Lein-Del / so ist unerhört / daß diese Güther vor Stapel-Güther gehalten werden / in so weit wie vorher / daß wann nach Verlauff dreyer Tagen nicht verkauft / und den Factoren überantwortet werden müssen / gleichwohl ist dieses vor dreyen Jahren ohngefehr von neuem angeordnet / woraus dann viele inconuenientien entstehen / so ad longum auff den Erforderungs-Fall angezeigt werden können.

N^o. 29.

2.

Zwentens müssen die Schiff-Leute beyim Ankommen mit würcklichen End manifestiren / wann und wieviel sie an Wahren einhaben / welches dann denselben niemahlen zugemuthet worden.

3.

Item ist denselben noviter verbotten / kein Guth feil zu bieihen / bevorab sie ihre Güther alle gelöset / so gar denselben ist prohibiret / vor ändtlicher Manifestation nichts zu sagen / was und wieviel an diesen und dergleichen Wahren haben mitgebracht.

4.

Müssen die Schiff-Leute hieselbsten Haven-Geld zahlen / von jeden Pferd ad 2. Schilling / wo jedoch bey Winters-Zeit die Schiffe vielmehr auffer als hinter dem Boock liegen müssen / gestalten wegen allzuhohen Grunds die Schiffe hinter gedachten Boock nicht einrücken können; aus Mangel dann eines bequemen Havens können öffters zwantzig und mehrere Schiffe perciliren.



Dn Gottes Gnaden Wir Ferdinand/
 Erb-Bischoff zu Cöllen und Churfürst 2c. und
 Wir Wolfgang Wilhelm / Pfalzgraue
 bey Rhein 2c. Thuen kundt und menniglich hiemit
 zu wissen. Als Wir unlengst in glaubliche Erfah-
 rung kommen / was massen Bürgermeister und Rath Dero Stadt
 Cöllen / jüngsthin undern dato 29. Martii abgelauffenen 1623ten
 Jahrs ein offenes Edictum allenthalben und sünsten in ihren Kauff-
 Häusern publiciren lassen / darin allen Kauff- und Handels- auch
 Schiff- und Fuhrleuten bey Straff 25. Goldgülden befohlen würdt/
 alle Wahren / insonderheit aber Eisenwerck / es seien Stangen/
 Staall / Stürzen / Brust- und Rücken-Harnisch / Platten / Stu-
 ben-Ofen / Tackhen / Düppen / Kuegeln und dergleichen daselbsten
 in ire Kauff-Häuser zu bringen / abzuladen / Stapel zu halten / und
 die Accis bey der Waagen und sonsten zu entrichten 2c. Mit ange-
 hengter Communication, das denjenigen Schiff- oder Fuhrleuten/
 welche diesem zugegen obgemelter Wahren einiche / wenig oder viel
 zu Deutz / Mülheim / oder anderen benachparten Ortteren heimlich
 oder öffentlich ab- oder aufladen / schiffen oder einnehmen / unver-
 stapelt und unveraccist / durch die Stadt oder sünsten ab- und hin-
 führen würden 2c. die Krahen-Ketten und Warff / auch den Fuhr-
 leuten alle Uffladung und Zeichen verweigert / denen Bürgeren aber
 ire Gerechtigkeit und Handlung mit solchen Wahren gänzlich benom-
 men / und die Diener / welche diesem zugesehen und nicht angeben /
 irer Dienst entsetzt seyn sollen. Und aber wir vorbesagten Bürger-
 meisteren und Rath zumahl keiner Stapel-Gerechtigkeit bevorab in
 obspecificirten Wahren gestendig seyn / weniger gestatten können/
 das zu Abbruch und Schmelierung gemeiner Commerciens berührte
 Wahren dergestalt in die Stadt Cöllen gezwungen / und in unseren
 Stetten / Freyhaitten / Marckten / Flecken und Dörffern abzuladen/
 und zu verhandeln verpöten / und also Ordnung / Ziel und Maas in
 unseren Chur- und Fürstenthumben vorgeschrieben werden wollen.
 Das Wir demnach vorgemeldtem ansgelassenem Edicto bester gestalt
 widersprochen haben / widersprechen demselben hiemit und Krafft
 dieses / darauff allen und jeden Kauff- und Handels- auch Schiff-
 und Fuhrleuten bey höchster Straff und Ungnad gnädigst und ernst-
 lich gepietenden erwehntem der Stadt Cöllen publicirten Edicto
 keines Wegs einzufolgen / noch sich zu derselben Kauff-Häusern oder
 angemasten Stapel zwingen zu lassen / sondern ire Wahren geschmit-
 tetes und gegossenes Eisen / wie obspecificirt zu Deutz / Mülheim
 und allenhalben in unseren Chur- und Fürstenthumben ired Gefal-
 lens aus- und abzuladen / nach geleisteten zehenden Zolls-Beg und
 anderer Gerechtigkeit zu irem besten Nutzen zu verkauffen und zu
 verhandeln / jedoch in Cöllen nicht noch eintger Cöllnischen Bürgers
 bis dahin Bürgermeister und Rath / solche und dergleichen den freyen
 Commerciis, hinder- und schedtliche Edicta abgeschafft / und wir
 uns darüber ferners öffentlich erlehrt haben. Derowegen wir
 Amt-

Ambtleuthen/ Zolneren/ Bogten/ Kellern und anderen Beambten
insgemein hiemit ebenmässig gnädigst befehlen/ daß diesem unserm
Gegen-Edicto von Kauff- Schiff- und Fuhrleuten nachgelebt werden/
fleißige Aufsicht zu haben/ gegen die Ubertretere mit Abspannung
Pferdt und Wagen/ Verpietung der Schiffart/ Aufhaltung auch
Confiscation der Wahren/ oder sünsten gestalten Sachen nach in
bevorstehende Weg zu verfahren. Darüber wir uns alle fernere
Notturfft und Verordnung hiemit vorbehalten/ Endlich also auff
diesem allen steiff/ vest und unverbrüchlich zu halten. Dessen zu
Urkundt ꝛc. Düsseldorf/ den 29. Martii, 1624.



Extract- Schreibens an Fürstl. Bülich- und
Bergische Regierung

von

Bürgermeister und Rath der Stadt Cöllen.

Edle/ Ehrenveste und Hochgelehrte/ Bros-
günstige Herren und Freundt.



Als in Nahmen der Hochwürdigst- und No. 31.
Durchlauchtichster Fürsten und Herren/
Herrn Ferdinanden/ Erz-Bischoffen zu
Cöllen und Churfürst/ ꝛc. sodann Herrn
Wolfgang Wilhelms/ Pfalz-Grafen bey
Rhein/ Herzogen in Bayern/ zu Bülich/Cleve und Berg ꝛc.
Nebst Ihrer Churfürstl. Durchl. Vermelden erbiethen hauptsächlich
eines Ehrsamten Rathes Deputirten wegen deren unlängst verschiede-
nenen 1621. Jahr erneueter Eysen-Rollen Beschwerungs-weise
mündlich anbracht und schriftlich mitgetheilt; solches ist unlängst
darnacher wohlgemeldtem Rath getreulich referirt/ seines weiteren
Inhalts verlesen/ und nach reiffer gehabter Deliberation hinwieder
mit gebührlicher Dancksagung unterthänigstem Gegen-Erbiethen
und Entschuldigung des Verzugs folgender Gestalt zu beantworten
aufgegeben worden ꝛc.

Dessen gleichwohlen unangesehen ist wohlgemeldten Rathes
Meynung nie gewesen auch noch nicht/ jemanden mit seinem Eysen
in die Stadt zu zwingen/ von anderen Dertern abzuhalten/ vielwe-
niger eine frembde und deren Factoren zu verkauffen zu nöthigen/ son-
dern stehet einem jeden frey dasselbe an den offenen Marck in die Stadt
zubringen/ oder auch Unterkaufft gegen Verrichtung der Gebühr aus-
und durchzuführen/ ꝛc. ꝛc.

[Präsentaturam Düsseldorf/ den 24. Julii, 1624.

Adliche und Unadliche Verordnete und Einhaber
der Bergwercker.

Contra

Burgermeister und Rath zu Söllen /
Wegen des Stapels und Accise von Eysen.

Elverfeld / den 3. Augusti, Anno 1623.

Durchleuchtigster Fürst / Gnedigster Herr ꝛc.

N^o. 32.



W. Durchl. sein gnedigst erinnert / oder doch
sich aus der Cantzeleien und in den Archiven ver-
wahrlichen verfolchere / underthenigst referiren lassen
mogen / was gestalt vor undenklichen Jahren / und
in Lebzeiten deren geehrten Vorfahren / Hochlob-
seligster Gedencknüss / Herzogen zu Süllich und
Berg ꝛc. beider Fürstenthumben Einwohnere / ire Güter und Wah-
ren / frei unverhindert / wein und wohe sie können zu vereusseren /
und zu verkauffen / und so es ihnen beliebt / wiederum heimlich zu füh-
ren / oder sonst in Gewarsamb / bis uf andere Zeiten / zu legen /
also das dieselbe nicht getrimgen / diesem oder dem / sonst oder so zu
verkauffen / und zu überlassen / nit allein freigestellet / sondern auch
solche Freiheit / und desfalls mit iren Benachparten / und vornemlich
der Statt Collen getroffener Vereinigungen / durch öffentliche Edi-
cta in gedachten / gnedig notificiren und kundbar machen lassen / dar-
neben in gemeinen beschriebenen Geist- und Weltlichen Rechten / des
Reichs Constitutionibus und Abscheiden / ja auch in den Capitula-
tionibus, andern Ordnungen und Edicten / das keiner / was Wür-
den / Standts oder Wesens derselbe seye / einiche Novation, Neue-
rung / Kranen / Weg / Stege / Wage / und andere Ungelder zu
Wasser oder Lande / oder andere Aufsatz und Auflage / uff irgend
nasse oder truckene / kostbare oder schlechte Wahren / anstellen / auff-
setzen oder einführen solle / heilsamblich und bei hohen pönen verbo-
ten. Ob auch woll / Gnedigster Herr / wir die Einhaber / der Eys-
sen-Bergwercker / Hütten / Hammer / berürter Fürstenthum Berg
und Graffschafft Marck / gleich anderen Benachparten / des West-
phalischen Erzbischoffs / der Graffschafften Nassau / Seyn / Weit-
gestein ꝛc. in lang verjahrter besitzlicher Nahrung / und Commer-
cien des Eysenwerckes / daran der gemeine Mann / in diesen rauhen
Länden / mehrentheils Weib und Kinder bey Brodt erha ten muß /
wie unsere liebe Vorfahren vor / also wir hernacher / von undenk-
lichen Jahren hero / allzeit / und bis an den heutigen Tag / und noch /
ohn einiges Menschen befugte Betrübung / betretten werden / der-
gestalt das wir / nach dem gebürlichen Zehendt / Zoll / Weg- Geld /
und

und andere einlendige Lasten / abgelegt / alsdann unser gegossenes /
auch geschmittes Eysen und Stall / gleich anderen Gutteren / und
sonderlich in dem Fürstenthumb Berg / gemachten Wahren / als
Tuch / Garn / Klingen / Scheren / Nullwerck / Reiffen / Klippel-
holz / und was deren mehr / Inhalt obgedachter Befreiung / getrof-
fener Concordaten / und der natürlicher Billigkeit gemees / unsere
Gefallens / zu bestem unserm Nutz und Profit / an Orten und En-
den / da es uns eben kommen / und wir solche mit mehrerem Nutzen
vereußeren mögen / und nach Gelegenheit / bis zu anderen Zeiten /
niedergelegt zc. So kommen wir doch / Gnedigster Herr / in Er-
fahrung / daß ein Erbar Rath / des H. Reichs Statt Collen / dem
allen zugegen / unlangst / und den 29. Martii noch wehrenden 1623.
Jahres / an deroselben Pforthen und Kauff. Häusern / ein offenes
Mandat, jedoch unser / als Interessenten, unwissent / nit gehört / an-
schlagen / publiciren / solches den 16. Junii darnach / jetztgedachten
Jares / durch ein Conclufum in Senatu extendiren und confirmi-
ren lassen / inmassen aus beigeleger Abschrift zu ersehen. Wann
dann gedachter ein Erbar Rath es davor halten will / und deutlich /
wiewohl mit lauterem Ungrunde / in besagtem Mandato meldet /
daß gedachtes unser Eysen / von unvordenecklichen Jahren / an den
Stapel gehörig / und derowegen in benannter Statt / verordnete
Kauff. Heuser / hinzubringen / abzuladen / Stapel zu halten / ge-
wönliche accins und Gebeur / auch sonst / zu entrichten / schuldig
sein sollen. Dargegen aber / Gnedigster Herr / sein wir jetztgedach-
tem Mandato, einverleibten narraten / durchaus nit gestendig / ein
Erbar Rath auch (dessen Strassen / Warff / Cranen oder Kauff.
Heuser wir uns im geringsten nit gebrauchen) das mehr angemeltes
unser gegossenes und geschmittes Eysen / bevorab dieser Seits keines /
in wohlgedachten Fürstenthumb und Graffschafften / gefallen / in-
massen vermeintlich angeben / Stapel. Gut seie / und derhalben je-
malen in vorgedachter Statt geführt / daselbsten Stapel gehalten /
abgeladen / accins, die Gebeur / der Wagen / und sonst / ichtwas /
davon entricht worden / oder aber / daß dieselbe einige widrige Pri-
vilegia und Vertrege haben / sonderlich deren sie jemahlen im würck-
lichem Gebrauch gewesen / oder noch sein / nimmer rechtmessig justi-
ficiren / und beibringen werden / herunder uns beschwerlich / zuvor-
ren kombt / daß vorgedachter ein Erbar Rath / uns und unsere
Wahren / mit der vorhabender Neuerungh / bevorab in Orten / da-
hin sich ire Jurisdiction ganz nit erstreckt / beladen / in welcher
prachten / langst präscribirten / besitzlichen Herbringen / der freien
Verußerung und Niederlag unsers Eysens / mit vorgesetzter Neue-
rung thatlich zu entsetzen / sich ein Possession, welche nit haben / mit
bereit ausgepresten Straff. Gelderen / und anderen den Verkauffe-
ren angenotigter Vertrege / wie wir Bericht zu acquiriren kein Ab-
scheu tragen. Alldieweill dann / Gnedigster Herr / diß alles oben-
mentionirten Concordaten der nachbarlichen Verstandniß / und
Ew. Durchl. Vorfahren / Christ. mildisten Andenckens / Verord-
nungen / herprachter Freiheit / der natürlicher Vernunft und Bil-
ligkeit /

ligkeit/ Geists und Weltlichen Rechten ex Diametro zugegen strei-
 tet/ angezogenes Mandatum Ew. Durchl. nit weniger/ als dersel-
 ben Underthanen versenglich und hoehnachtheilig/ oftgedachter ein
 Erbar Rath zu solchem neuthatlichem Vornehmen/ weder Titul/
 Macht/ Grund noch Zuge hat. Als ist unser underthenigst Pitten/
 Ew. Durchl. vorangeregte novationes und Neuerungen uszueheben/
 abzuthun/ zu rassiren und annulliren/ und daraus (bevorstehender
 immerwehrender verderblicher Dienstbarkeit) uns zu entheben/ bey
 wohlerlangtem Rechten und habenden Besitz der freien Vereusserung
 und Niederlag unsers Eisens/ (welches kein Stapel-Gut und ein
 mehrere Aufslag nit tragen kahn/ man wolte dann solche Nahrung
 ganz aus diesen Landen in andere Orther vertreiben/ welches zwar
 en Ew. Durchl. an derselben eigenen Berckern/ sonsten Bergh-
 Zehenden/ Zoll und anderen Einkommen/ ein mercklichst abtragen
 und schaden wurt) zu schutzen und zu handhaben/ zu dem Ende auch
 einem Erbaren Rath zu Steiffhaltung oftgedachten ubralten Con-
 cordaten und besserer Nachbarschaft mit Ernst zu ermahnen/ oder
 durch bequeme Mittel darzu anzuhalten/ alle Schiff- und Fuhrleu-
 te/ welche unser Eisen in- und usladen/ der angedreweten Straffen
 zu befreien/ gnedigst geruhen/ 2c. Ew. Durchl. langer Glueckselig-
 und bestendiger Leibes-Gesundheit Gottes Almacht underthenigst
 empfellend 2c.

Ew. Durchl.

Underthenigst und gehorsambste Dienere

Adelige und Unadelige Verordnete
 und Einhabere der Berckwercke-
 ren/ Hütten und Hammer des
 Fürstenthumbs Berghs.



Dem Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürsten
 und Herrn/ Herrn Wolffgang Wilhelmten/ Pfaltz-
 Grauen bey Rhein/ in Bayern/ zu Gulich/ Cleue
 und Berg Herzogen/ Grauen zu Beldens/ Spon-
 heimb/ der Marck Rauenspergh und Mörck/ Herrn
 zu Rauenstein 2c. Unserem Gnedigsten Fürsten und
 Herrn.

Bericht

Bericht
Von Beamten Ampts Windeck /

über die

Von Bürgermeister und Rath der Stadt Cöllen /
wegen des Eysen- Handels einführen wollender
Neuerungen.

Durchleuchtigster Fürst / Gnedigster Herr zc.



Als Ew. Fürstl. Durchl. underm Dato den 23. Augusti jüngsthin wegen Dero von Bürgermeister No. 33. und Rath der Statt Cöllen angemaster Stapel- Gerechtigkeit / und deswegen öffentlich affigirter Patenten / darin allen Kauff- und Handels- auch Schiff- und Fuhr- Leuten ernstlich / und auf Straff 25. Goltgulden befohlen / alle Wahren / insonderheit aber Eysen- werck / es seyen Staill / Sturzen / in gedachter Statt Cöllen Kauff- Heusere zu pringen / abzuladen / Stapel zu halten / und die Accynß bey der Waagen und sonst zu entrichten / und wie es dyspals von Alters herpracht und gehalten / in Underthenigkeit hinwiderumb zu berichten uns gnedigst anbefohlen / solches ist uns am 10. dieses Monats Septembris, recht und gebührendt eingelibert.

Darauff wir dan zu underthenigster Einfolg / die in diesem Ambt wonhaffte / und auff Cöllen mit dergleichen Wahren negotiirende Kauff- Leuth abgehört / und werden von denselben berichtet / das sie Zeit ihrer getriebener Handtierung ihre Wahren im Cölnischen Kauff- Haus oder Waagen abzuladen / drey Tag Stapel zu halten / und Accynß zu zahlen / niemaln durch die Cölnische / als nächst verwichen in Monat Martio allererst angehalten; sondern hätten dieselbe / so sie eignen Gefallens und vorgestandener Kauffmannschaft / innerhalb der Stadt Cöllen nicht verhandlet / zu Deuß / Mulhem / und wo es ihnen am besten zu Pass kommen / ungezwungen abladen und einschiffen mögen / nicht zweiffelend / wan Ew. Fürstliche Durchl. dessen und gehabter langwiriger unturbirter possession des Abladens und Einschiffens / und was Deroselben Underthanen und Landen / wie auch den Benachbarten / aus neulich angelegter Stapel- Gerechtigkeit / und dahero ihres Erachtens vermeintlich allegirten Zwangs / zum Schaden und nachtheiligem Verfang gereichen thun / bestendig berichtet werden / das sie alsdann bey ihrer alter unturbirter Observanz gegen die Statt Cöllen manutenirt und gehandhabet zu werden / underthenigst vertrauen wollen. Da nun hernechst dieselberhalb etwas weiters und umbstendlicheres in Erfahrung pringen können / sollen wir ferner underthenigst und gehorsambsten Fleisses nicht

nicht underlassen. Ew. Fürstl. Durchl. damit zu langwiriger Hoch-
Fürstl. Regierung und Glückseligkeit in Protection des Allerhöchsten
getreulich befehlend. Datum Windeck am 22. Septemb. Anno 1623.

Ew. Fürstl. Durchl.

Underthenigst-gehorsambste Diener

Wallraff Scheiffardt von Merode zu Alleter.

Pet. Fabritius Bevollm. mp.



Vericht

Von Beambten Ampts Beyenburg /

über die

**Von Bürgermeister und Rath der Stadt Cöllen /
wegen des Eysen-Handels einzuführen wollender
Newerungen**

**Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herren /
Herren Wolffgang Wilhelmen / Pfalz-Graven bey
Rhein / in Bayern / zu Göllich / Cleve und Berg Her-
zogen / 2c. Graven zu Veldenz / Sponheim / der Marck /
Ravenspergh und Mörß / Herren zu Ravenstein / 2c.
Unserem gedigsten Land- Fürsten und Herren.**

Durchleuchtigster Fürst / Vnedigster Herr 2c.

N^o. 34.

DEmnach Ew. Fürstl. Durchl. uns unterm dato
Greuenbroch den 25. Augusti / dieses jektlauffenden
1623. Jahrs / durch absonderliche gnedigste Befelch-
Schreiben / uns einem jeden besonder / gnedigst
anbefohlen ; Weilen Bürgermeister und Rath
der Statt Cöllen / einer Stapel- Berechtigkeith von
allen Wahren / sonderlich von Staill / Iserwerck / Stangen / Stur-
cken und sonst / so aus dem Land von Bergh daselbst zu Schiff
gehen sollen / wider alt Herkhomen und Gebrauch / binnen der Statt
Cöllen Kauff-Heusere zu prengen / abzulaeden / Stapel zu halten /
und

und die Accins bei der Waagen zu entrichten / sich unternehmen / (und die Accins abfordern sollen) daß wir die Iser- und Staill-Hendler / in uns mit anbeuohlenen Empteren / gefessen / für uns bescheiden / von denselbigen / wie es mit angemeldtem Stapel und Accins halb von Alters gehalten / ob / was und wieuill / und von welchen Stücken in specie dasselb bezahlt worden / oder nit umbstentlich abfragen / beschriben / und an Ew. Fürstl. Durchl. sulches gelangen sollen. So haben wir demselbigen Befelch in Unterthenigkeit zu gehorsamsamen / die Handels-Leuth im Kirspell Luttrinckhausen / theils auch im Kirspell Remscheidt gefessen / für uns gefordert / sonderlich diejehnige / welche nach Hollandt zum Marekt ziehen / welche dar ab Bericht gethan / wie ihnen von langen unverdencklichen Jahren frey gestanden / ihre Iserere Wahren / als Sehnsen / Sichelten / Iser und Staill / welche si: nach Hollandt zu schicken und zu verkauffen willens gewesen / zu Düsseldorff / Mohnheim / Hittorff / Wistorff / Muhlhem oder Deutz zu Schiff zu laden / ohne der Herren von Col-len ahnzusprach oder bekrönen.

In gestalt etliche im Kirspell Remscheidt / und Luttrinckhusen gefessene Iser-Hendlere und Kauff-Leuth uns in specie den Bericht gethan / daß sie nun woll dreißigh Jahr ihre Iserere Wahren / wegen daß die Fhoeren / Fracht wieder zurück haben khunnen / uff Deutz geschickt / daselbsten sie mit den Schiff-Leuten zu Col-len am Warff gelegen / wegen der Fracht abgehandlet / welche dann mit einem Nachen übergefahren / zu Deutz / die Iserere Wahren ingeholt / darmit ahn ihr Schiff gefahren / dieselbe ingeladen / und keinmahll von den Herren von Col-len zugemuetet worden / daß sie erstlich die Wahren in die Kauff-Heufer prengen / und darab Accins oder Waigh-Gelt entrichten sollen / bis neulich in Martio dieses 1623. Jhars / darmit ein Anfanck gemacht / daß sie angehalten worden / die Iserere Steff / Sichelten und Wahren / so sie nach Hollandt zu Schiff laden wollen / binnen Col-len in das Kauff-Haus zu prengen / daselbst die Gütter drey Tag uffgehalten worden / folgentz von Centner drey Rader-Schilling Waigh-Geldt / und demnächst vom Zeichen zu versiegelen / daß die Rhair wieder aus der Statt khomen / drey Rader-Schilling von der Rhairten geben und zhalen müssen / darmit sie als Kauff-Leuth mit ihren Gütteren und Wahren zu ihrem grossen Schaden uffgehalten worden / welches Ew. Fürstl. Durchl. zu unserem erfordernten Bericht in Unterthenigkeit überschreiben sollen. Und thun Ew. Fürstl. Durchl. hiemit in hohem Fürstl. Wolstandt / zu lanckweiriger glückschliger Regierungh in die Gnadentreiche Protection des Allerhoegsten unterthenigst empfhelen. Geschrieben zur Beyenburgh / den 20. Septembr. Anno 1623.

Ew. Fürstl. Durchl.

Underthenigst und gehorsambste Dienere

Wilhelm von Bellinghausen.

Johannes Karsch / mp.

Bericht


Von Beampten Ampts Bornesfeldt/

über die

Von Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln/
wegen des Eysen-Handels einführen wollender
Newerungen.

Dem Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten
und Herrn / Herrn Wolfgang Wilhelmen / Pfalz-
Grauen bey Rhein / in Bayern / zu Göllich / Cleue
und Berg Herzogen / Grauen zu Beldens / Spon-
heimb / der Marck Rauenspergh und Mörß / Herrn
zu Rauenstein zc. Meinem Gnedigsten Fürsten und
Herrn.

Durchleuchtigster Fürst / Gnedigster Herr zc.

N^o. 35.  W. Durchl. gnedigst Befelch-Schreiben wegen
Erkundigung / wie es mit der Statt Cölln Stapels
und Accins halber wegen Stall / Eisen und irem
dieserwegen publicirten Edicto eine Gelegenheit ha-
be / und in dem Ampt Bornesfeldt biß heran observirt
sey / zum Bericht zu überschreiben / sub dato Bres-
nenbroch am 23. Augusti jüngst ist uns zu recht kommen / und wir
haben in schuldigen Eheren angenommen / und zu gehorsamer Folg
bey denjenigen / so darmitten biß heran Handlung gedrieben / uns
erkundigt / und darüber zum Bericht bekommen / daß sie allerhand
Stall / Eisen / und was daraus verfertiget worden / gleichs anderen
währen / so den Rhein abzubestellen Gelegenheit erfordert / zu Düs-
feldorff / Müllenheim / Deutz / oder sunsten anderswohe an den
Rhein-Stroem bestellt / daselbsten die Schiff-Leuthe selbige unwei-
gerlich angenhommen / und an ire Ortter geliebert / darinne n sie
sich doch jeto selbige nach Publication des Edicts widderen / sunderen
der alter Observanz zugewen zuvorn nacher Cölln in das Kauff-
Haus zu lieberen / und zu veraccynsen hingewiesen / welches dem
gemeinen Handels-Mann / zum psal es nit remediirt / merck-
lichen Kosten und Schaden in diesem Fürstenthumb geben thut.
Dieses hab Ew. Fürstl. Durchl. zum Bericht nit sollen verhalten /
und thun hiemit Dieselbige in hoher Fürstl. Regierung dem All-
mechtigen

mechtigen lange Zeit zu gefristen underthenigst bevehlen.
am letzten Novemb. 1623.

Sieg

Ew. Fürstl. Durchl.

Underthenigst gehorsamb-williger

Gerhardt von Hadeck/
genandt Belbruck.



Vericht

Von Vogten der Gölischen Graffschafft Newenar/

über die

Von Bürgermeister und Rath der Stadt Cöllen/
wegen des anmassenden Stapel-Rechts einführen
wollender Newerungen.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herren/
Herren Wolfgang Wilhelmen / Pfalz-Grauen bey
Rhein/ in Baweren / zu Göllich / Cleve und Berg Her-
zogen/ 2c. Graven zu Beldens/ Sponheim/ der Marck/
Ravenspergh und Mörß / Herren zu Ravenstein/ 2c.
Meinem genedigsten Fürsten und Herren.

Durchleuchtigster Fürst/ Gnedigster Herr 2c.

SW. Durchl. am 23. Augusti dieses Jahrs/wegen N^o.36.
der durch die Cöllnische angemaste Stapel-Gerech-
tigkeit genedigst ausgelassenen Befelch/ hab ich den
19. Septembris mit gebührender Reverenz empfangen/
daruffen underthenigst verstanden/ was massen Ew.
Durchl. genedigst in glaubliche Erfahrung bracht/
wie dasz Bürgermeister und Rath der Statt Cöllen im nächst-ver-
wichenen Monat Martii, wegen angemaster Stapel-Gerechtigkeit/
ein Patent durch öffentliche Affixion publiciren lassen/ darin allen
Kauff- und Handels- auch Schiff- und Fuhr-Leuten ernstlich/ und
auff Straff 25. Goltgülden befehlen/ alle Wahren/ insonderheit
aber

aber Eisenwerck / es seyen Stangen / Staell / Stürcken / in gedach-
ter Statt Cöllen Kauff-Heusere inbringen / abzuladen / Stapel zu
halten / und die Accins bey der Waag und sonsten zu entrichten.
Wann nun Genedigster Herr / mich in Ew. Durchl. Graffschafft/
darüber hin und wieder am fleißigsten erkundiget / und daß kein
Stapel / oder Gerechtigkeit / daselbst gehalten noch im Brauch oder
Übung / in Erfahrung bracht. Als hab solches Ew. Durchl. zur
Antwort / und zum genedigsten Bericht underthenigst nicht verhal-
ten sollen / sondern empfehle dieselbe hiebey zu langwierig Fürstl.
Regierung Göttlicher Protection. Neben-^{Erstorff} / den 22.
Septembris , Anno 1623.

Ew. Fürstl. Durchl.

Underthenigst und gehorsambster

Johannes Schrick / Land-Vogt.



An

**Ehro Römische Käyserl. auch zu Germanien /
Hispanien / zu Hungaren und Böhheim Königl. Majest.**

**Allerunterthänigste Exceptiones incompe-
tentiae nullitatis, sub- & obreptionis cum protestatione
& eventuali petitione pro prorogatione termini ad 6.
Monath.**

An Seiten

**Ehrer Churfürstl. Durchl. zu Wfalk für sich und
Dero mitbeklagte eingeseffene Kauff-Leute
zu Mühlheim.**

Wider

Burgermeister und Rath der Stadt Cöllen.

Allerdurchlächtigster ꝛc.

N^o.37.



Elcher gestalten bey Ewer Käyserl. Majestät
Bürgermeister und Rath der Stadt Cöllen ganz
unerweißlich angeben dörrften / ob solte dieselbe
von verschiedenen Käyseren mit dem Jure Stapulae,
geranii, Exonerationis, und Niederlag recht/be-
ständig seyn begnadiget worden / auch sich indessen
von

von unnachdencklichen Zeiten in wohlherbrachter Possession vel quasi ruhiglich befinden / und daher wider Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Anwaldts gnädigstem Churfürsten und Herrn / Dero Rätthe und der Bergischer Freyheit Mülheim am Rhein eingeseffene Evangelisch- und Reformirte Kauff-Leute zu klagen keinen Entschuld getragen / ob wolte das von Anwaldts gnädigstem Herren zu besagtem Mülheim angestelltes Bürd- und March-Schiff / auch auffgerichteter Krahen-Bau / und was sonst mehr ganz glimpflich und unerheblich narrirt wird / zum Schaden und Nachtheil erwehnten deren vermeintlichen gerechtfahnen gereichen; mithin auff so grund- und sugloses Vorstellen am 28. jüngeren Monaths Augusti ein Mandatum de manutendo, non contraveniendo privilegiis & concordatis nec non demoliendo sine Clausula, una cum annexa citatione ad docendum de paritione vel dandum rationes quare non, sub & obreptitie zu erschleichen gewist; solches alles hat Anwaldts gnädigster Herr aus dessen ihme am 5ten nächsthingelegten Monaths Octobris beschehener insinuation mit nicht weniger Befremdung ersehen.

Obwohlen nun Anwaldts gnädigster Churfürst und Herr sich wohl und überflüssig begründt wissen / diesem suglosen Klagen und Einwenden seine abhelfliche Maass mit vollkommenen Bestand rechtens zu geben; auch zu allerunterthänigsten Ehren Ew. Kayserl. Majestät nicht ungeneigt seyn möchten / damit in dem präfigirten zwey Monathlichen Termino würcklich gebührend einzukommen;

So befinden sich dennoch höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. höchstgemüthiget / mit Verfassung der nothiger Handlung darumb noch zur Zeit zu zücken / dasz der hauptsächlich eingeklagter Punct des prätense anmassenden Stapel-Rechts sie nicht private, sondern Dero gesammten Herren Reichs- mit Churfürsten am Rhein und übriger Herren Zoll-Benachbarten wohlherbrachte gerechtfame hauptsächlich mit berühre / und daher vermög der Chur- Verein- und anderen Reichs- und Zoll-Capituls-Abschieden Ihro nicht erlaubt seyn will / ohne vorherige Communication mit denenselben in dieser so wichtiger und der gesammter Vier Churfürsten am Rhein hohe gerechtfame und prärogativen betreffender Sachen einseitig allein was zu verhandlen / und zwar um so viel dieweniger als mehr Reichs-kündig / dasz von denenselben insgesammt diesen der Stadt Cöllen unbegründten Annassungen hiebevorn nicht nur extrajudicialiter, sondern auch judicialiter beym Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht sene widersprochen / und annoch täglich & verbis & factis widersprochen werde / auch dasz dieser streitbahrer Punct prätenfi juris Stapulæ von Wenlanden Kayser Ferdinando III. Glorwürdigster Gedächtnuß / in Befolg Dero beschwohrener Wahl-Capitulation Anno 1641. dem gesammten Churfürstl. Collegio zu gemeinsamen Reichs-Guttachten remittirt worden / und daher wie auch anderer erheblicher Ursachen halber diese Sache notorie anhero nicht gehöre / verfolglichen aber Anwaldts gnädigstem Churfürsten und Herren für sich und Dero mitbeklagten Rätthen / auch Lands-

eingesessenen Kauff-Leuten die in denen Rechten wohlbegründte exceptio fori incompetentiæ, & nullitatis nec non sub- & obreptioni fundbarlich zu statten kommen / auch selbige hiemit vorläuffig in aller beständigster Form rechtens vorgestellt haben will.

Indessen aber da die präfigirte zwey Monathliche Frist zu Pflerung vorangezogener obliegender Communication allzu kurz und eng ist / und darzu wenigstens 6. Monath erfordert werden.

Als thut prævia protestatione solennissima de non consentiendo nec prorogando Euer Kayserliche Majestät Anwalds gnädigster Churfürst und Herr allerunterthänigst bitten / Dieselbe gnädigst geschehen wollen / Ihme sothane 6. Monathliche Frist allergnädigst zu verstaten / und indessen wider Ihro und Dero Mitbeklagte nichts widerrechtliches oder beschwerliches zu statuiren. Darüber prævia generali quorumcunque adversantium contradictione nec non reservatione quorumcunque beneficiorum eine hochrichterliche Erkenntniß instanter & instantissime gebetten wird.



Jovis, den 13. Decembris, 1714.

N^o. 38. **L**ellen Stadt contra Chur-Pfalz und einige Eingessene zu Mülheim / Mandati sive impetrantischer Anwalds Fredericus Klerff, sub præsentato den 19. Novembris nuperi reproducendo Mandatum, docendoque non secutam partitionem, imo commissa ulteriora attentata, contraventiones & despectus supplicat humillimè pro clementissimè decernendo arctiori, excitando fisco, & impertiendo suis principalibus protectorio appon. Lit. H. I. K. L. M.

Idem Klerff sub præsentato 22. ejusdem docendo denuo factam insinuationem Mandat de 28vâ August. nuperi idem petit appon. etiam Lit. H. I. K. L. & M.

Idem sub præsentato 10. hujus instat humillimè pro Clementissimè decernendo Mandato arctiori, & reliquis petitis deferendo appon. Lit. S.

E contra Chur-Pfälzischer Anwald Johann Baptista Mureretti sub præsentato 4. ejusdem exhibet allerunterthänigste sogenannte Exceptiones incompetentiæ, nullitatis, sub- & obreptionis cum protestatione & eventuali petitione termini semestris appon. Lit. A. in duplo.

Referuntur exhibita & Conclusum

Imo. Rejectis exceptionibus fiat paritoria cum comminatione realis executionis & decernendi protectorii.

- 2dò. Fiat loco petitaè condemnationis citatio ad videndum se incidisse in poenam privilegii insertam, cum termino duorum Mensium.
- 3tiò. Fiat excitatio fiscalis gegen diejenige / welche sich bey Insinuirung des Kayserl. Mandati ungebührlich erzeigt.
- 4tò. Fiat petitum Rescriptum an die Herren Churfürsten.
- 5tò. Fiat Votum ad Imperatorem.

Frank Wilderich von Menschengen.



An

Ihro Römische Kayserl. auch zu Germanien / Hispanien / zu Hungaren und Böhheim Königl. Majest.

Allerunterthänigste in Jure & facto wohl begründte fernere protestirliche Exceptional-Handlung und Bitt cum adjuncto sub No. Imo.

An Seiten

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz für sich und Dero mitbeklagte eingeseffene Kauff-Leute zu Mülheim.

Wider

Burgermeister und Rath der Stadt Cöllen.

Allerdurchlächtigster etc.

Nachdem Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz Anwalds gnädigstem Herrn Principalen äußerlich No. 39. jedoch glaubhaft zu vernehmen vorkommen / ob solten von Bürgermeistern und Rath der Stadt Cöllen wider Ihro bey dahiesigem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath fernershin nicht nur verschiedene exhibita übergeben seyn / sondern auch darauff mit anmaßlicher Berwerfung der an Seiten höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. am 5ten Decembris nächsthin verhandleter protestirlicher Exceptional Handlung ein ferneres paritorium haben erkannt werden wollen / wovon Ihro aber bis dahin nichts beständiges communicirt worden; Als finden sich höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. unumgänglich

gemüßiget / hiewider de Nullitate & præcipitantiâ h. f. am zierlich-
sten zu protestiren; und zwar um so viel demehr / als Reichs-
kündig / daß diese das anmaßliche Stadt-Edlliche Stapel-Recht
betreffende Sach Anwalds gnädigsten Herrn Principalen nicht ein-
seitig allein / sondern das gemeine Commercium auffin Rhein-
Stroh und übriger Dero Herren mit Churfürsten am Rhein hohe
Gerechtsame vornemlich mit concernire / und dahero Jhro in Krafft
der gemeinen und besonderen Chur-Berein nicht erlaubt seyn will /
ohne behörliche Communication mit denenselben in dieser Sachen
was beständiges zu verhandlen / verfolglichen aber / dahe ermeldte
Chur-Berein von Euer Kayserl. Majest. und Dero Glorwürdigsten
Vorfahren Capit. Mathiæ art. 4. Leop. & Jos. art. 6to allergnädigst
approbirt worden / und also als eine allgemeine Reichs-Satzung
bey allen hohen Reichs-Dicasteriis unverbrüchlich observirt werden
muß / Jhro die des Ends jüngst ausgebettene 6. Monathliche Frist
ad communicandum nicht hat abgesprochen werden können noch mö-
gen / sonderbar aber da dabey anerinnerter massen / man Stadt-
Edllicher Seits hiewider ehedessen zu Anfang nächst-vorigen Sæ-
culi um das Jahr 1608. & 9. beym Kayserl. und des Reichs-Cam-
mer-Gericht wider gesamunte 4. Herren Churfürsten des Reichs am
Rhein Klag eingeführt / und darauff würcklich eine Ladung erhalten /
und dieselbe dahero ex ipsiusmet partis adversæ facto confortes liris
seynd / welche allenfalls dermahlen ad reassumendam Causam mit
hätten citirt werden müssen / ehe und bevorn ex capite allegati sed
nunquam Iustificati Juris Stapulæ wider Jhro Churfürstl. Durchl.
Anwalds gnädigsten Herrn Principalen ferner mit Bestand Rechtens
mandando hätte verfahren / und der übriger Herren mit Churfür-
sten gerechtsam in der That selbst mit beeinträchtigt werden können /
liquidem Juris est Manifesti, quod ubi partium interessentium Ju-
ra sunt communia & indivisibilia, ibi contra unum in particulari
ob præjudicium parti interessatæ infligendum procedi nequeat.

Nebst deme befinden sich nicht weniger auch mehr höchstged. Jhro
Churf. Durchl. Anwalds gnädigster Herr Principal ab diesem vorey-
ligem Verfahren dahero höchst-beschwert / daß Jhro solcher gestalt wider
die kundbare Reichs-Constitutiones das Jus primæ instantiæ benommen /
und sie zu diesem Gerichts-Zwang gezogen werden wollen / da gleich-
wohlen Notorium und vorerwehnte von so vielen Kayseren appro-
birte Chur-Berein de Anno 1571. und dabevorige ausdrücklich be-
wehren / daß man sich an Seiten der Vier Herren Churfürsten am
Rhein dabey die Cognition über alle Zoll und das gemeine Com-
mercium auffin Rhein-Stroh betreffende Sachen per expressum
reservirt und vorbehalten habe / inmassen dann auch Reichs- und
Akten-kündig / daß wie ermeldte Bürgermeister und Rath / vorer-
innerter massen / in eben dieser Stapel-Materie wider gesamunte 4.
Herren Churfürsten des Reichs am Rhein beym Kayserl. und des
Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer Klag eingeführt / von hochge-
meldten Vier Herren Churfürsten aber dawider diese in denen mit
Kayserl. Approbation errichteten Chur-Rheinischen Vereinen wohl-
be-

begündete exceptio fori incompetentiæ obmoviret worden/ Bür-
germeister und Rath darauß als eine unwidersprechliche Reichs-
Satzung acquiescirt/ und sich wie vorhin in jüngst übergebener
protestirlicher Exceptional-Handlung vorgestellt worden/ etliche
Jahr hernacher zu damahls regierende Kayserl. Majest. Weylandten
Kayseren Ferdinando III. Glorwürdigster Gedächtnuß/ hingewen-
det/ selbige aber die Sach/ gleichwie sie in ihrer darüber An. 1641.
ertheilter und zur geschwinder Nachricht hieben verwahrter Verbe-
scheidung ausdrücklich anerkennt haben/ als verinög ihrer Wahl-
Capitulation vor denen Churfürsten des Reichs gehörig/ zum Chur-
fürstl. Collegio hinremittirt haben; also daß diese exceptio fori in-
competentiæ nebst ihrer kundbahrer Grund-Befestigung auch in
contradictorio per ipsam partis adversæ agnitionem, & Cæsareum
rescriptum bestätigt seye/ und dahero Ihrer Churfürstl. Durchl. zu
Pfalß Anwalds gnädigstem Herrn Principalen unverneinlich zu
statten kommen will und muß/ gestalten dann dieselbe in allerunter-
thänigst tröstlicher Zuversicht/ Euer Kayserl. Majest. werden nicht
gemeint seyn/ sie wider so kundbare reservata, facta und gerechtigste
Kayserl. Erkenntnuß beschweren zu lassen/ noch als vor auß ihre
vorhin übergebene protestirliche Exceptional-Handlung unabwen-
dig beharren/ beständig dafür haltend/ daß diese Sach nicht anhero/
sondern zu denen gemeinen Zoll-Conferentien/ oder aber in Ge-
folg angeregter Kayserl. Erkenntnuß zum Churfürstl. Collegio ge-
hörig seye/ mithin sie mit solchen pœnalisirten Mandatis præpostero
Juris ordine nicht überschnellet werden mögen/ oder aber in so fern
wider alle bessere Zuversicht hierauß keinen egard genommen wer-
den wolte/ wogegen aber Anwalds gnädigster Herr Principal sich
alle Rechtliche und Reichs-Constitutions-mäßige Hülfß-Mittel in
beständigster Form Rechtens reserviret und vorbehalten/ daß solchen
falls wider sie mit aller fernerer widriger Erkenntnuß von Rechts-
wegen wenigst biß dahin supersediret werden solle und müsse/ daß so-
thane Cameral-Acta in Gefolg des Kayseris Josephi Wahl-Capitulati-
on, art. 23. & Carolinæ art. 8vo anhero convocirt/ ad hæc acta regi-
strirt/ und daraus der Punctus Jurisdictionis förmlich erörtert seye:
sonderbar aber da aus sothanen Cameral-Actis mit mehrerem erhel-
len wird/ daß man an Seiten der Vier Herren Churfürsten des
Reichs am Rhein und übriger Herren Zoll-Benachbarten der Stadt
Cöllen durchaus nicht einiges Stapel-Rechts noch auch eines Schat-
ten des darunter anmassenden possessorii geständig seye/ und beweh-
ren nicht nur erwehnte/ sondern auch fast alle bey denen ab aliquot
Sæculis her abgehaltenene Zoll-Conferencien gepflogene Acta aus-
drücklich/ daß solchem widerrechtlichem Anmassen & verbis & factis
beständighin seye widersprochen/ mithin die Stadt Cöllen zu zu-
mahliger Abschaffung alles dessen/ was sie hierunter clam & sub-
dole dann und wann attentando unterfangen wollen/ nachdrücklich
und schärffist seye angewiesen worden/ ohne daß man sich jemahlen
unterstehen dörrfen/ dawider das mindeste einzuwenden/ vielweni-
ger aber die ja kirte Kayserl. Concessionen zu produciren/ allermassen

Anwalds gnädigster Herr Principal allem demjenigen / wessen sich
Bürgermeister und Rath hierunter in ihrem verunglimpfften Klage-
Libell ganz unverschäm̄t berühren dörfen / als einem unwahren
und unjustificirlichen Wort-Gedicht hiemit in genere & specie per
expressum widersprechen; nicht wahr glaubend / daß ab dem anmaß-
lichem extractu prætensi privilegii Kayseris Maximiliani II. ein verum
originale bringlich seye / oder jemahlen in rerum Naturâ gewesen / zu
geschweigen daß allenfalls in höchst-ermeldten Kayseris Mächten nicht
gestanden / einem privato in præjudicium der Churl. gerechtsamen und
total everfion des commercii publici citra consensum Electorum der-
gleichen was zu erthellen juxta expressam constitutionem Aur. Bullæ
tit. 13. ohne daß aus dem zum vermeintlichen Behülff des widrigen
Angebens allegirtem Vertrag de Anno 1705. Anwalds gnädigstem
Herrn Principalen das mindeste zum Nachtheil ervirt werden könne / da
zumahlen derselb in seinen durren Buchstaben per expressum enthaltet /
daß Anwalds gnädigster Herr Principal dem anmaßlichem Stapel-
Recht dabey ausdrücklich widersprochen / und darunter des mindesten
nicht geständig seynd / auch wie es darum eigentlich beschaffen / und
ob derselbe denen Gegentheilen so sehr avantageus seye / sich zu seiner
Zeit in loco competente mehrers außern wird;

Woraus gleichwie nun constirt / und sich hierunter noch klär-
licher ergeben wird / daß das Stadt-Eöllnische Angeben auff purem
Ungrund und injustificirlichen narratis beruhe; Also werden auch
Euer Kayserl. Majestät Dero höchst-rühmlichen Justiz-Eyffer nach
Ihro verhoffentlich nicht zuwider seyn lassen / die ad falsas preces
erschlichene Mandata wieder einzuziehen und zu cassiren / in absonder-
lich Rechtlichen mit betracht / daß die exercitia commerciorum, wie
auch usus Rheni de jure notorio juris publici seynd / und daran kei-
ner von jemanden möge behindert werden / es habe dann derselbe
dawider per Cæsaream cum communi consensu Electorum Emanata-
tam concessionem ein besonderes Gerechtsamb hergebracht.

Hat nun aber die Stadt Eölln ab sothaner Special-Concession
niemahlen was Rechts-beständiges angewiesen / will es auch derselben
fast de genere impossibilibium seyn / dergleichen was vorbringen zu
können / so wollen auch illa ipsa dictante naturali ratione, & omni
poscente justitia Se. Churst. Durchl. Anwalds gnädigster Herr Prin-
cipal bey solchem allgemeinem exercitio und Gebrauch unbehinderlich
zu belassen seyn / mögen auch dessen unter keinerley Prætext, er möge
auch seyn wie er wolle / um so weniger entsetzt werden / als mehr no-
torium, daß dieselbe mit dem Rhein- und anderen öffentlichen Reichs-
Strömen belehnet seyn / und verfolglichen darauff ein incontestabiles
condominium herbracht haben. Welchem allem nach obwohlen sich
nun ferner von selbst ergibt / daß die ad falsa narrata erschlichene Man-
data ob deficientem tacitam conditionem, si scilicet veritate nitantur
nicht bestehen können / absonderlich da die von Ihrer Churfürstl.
Durchl. Anwalds gnädigsten Herrn Principalen sustinirende libertas
commerciorum & usus fluminis publici præsumptione juris & de
jurs bestärcket ist / und daher dawider so leichter Dings und de facto
nicht

nicht beeinträchtigt werden mögen; Damit gleichwohlen die ferners ab Exadverso eingeklagte facta wegen des Krabnen-Baues und Anstellung des Bürd- und Marck-Schiffs zu Mülheim nit der Sachen etwa Anstand geben / und Euer Kayserl. Majestät destomehr ab Ihrer Churfürstl. Durchl. Anwalds gnädigsten Herrn Principalen gerechtgster Gemüths-Neigung gesichert seyn mögen; So kan Anwalds gnädigster Herr Principal nicht umhin / unter ausdrücklicher Bedingniß und wiederholter Protestation, jedannoch de non præjudicando neque consentiendo in jurisdictionem dieses Hochlöbl. Dicasterii weiters allerunterthänigst anzuzeigen / wie das sothane Unternehmungen nicht nur keine facta per se de jure illicita, sondern auch Ihre Churfürstl. Durchl. Anwalds gnädigster Herr Principal zu deren Veranlassung ex omni jure höchstberechtigt seyn / indeme erwehnter Krabu ipsâ rei evidentia teste auff ihren Grund und Boden stehet / und einem jeden privato um so viel demehr einem Landes-Fürsten und so vornehmen Reichs-Glied frey und unbehindert erlaubt ist / auff seinen Grund und Boden nach Belieben zu bauen; sonderbar aber da sothane Krabnen-Bau zu Ihrer und Ihrer Lands-Unterthanen unumgänglicher Nothdurfft auffgeführt worden / und zu dessen Gebrauch niemand gezwungen noch gedrungen ist / verfolglichen aber derselbe zu Niemandes Schaden oder Nachtheil gereicht; Und gleichwie unwahr auch falsch und unverweisslich vorgegeben wird / das Ihre Churfürstl. Durchl. Anwalds gnädigster Herr Principal gemeint seyn solten / ihrer der Stadt Cöllen Bürger und Schiff-Leute zu deren Gebrauch anzuhalten / also will auch impertinent seyn / das von derselben Anwalds gnädigstem Herrn Principalen ein solcher Bau in quæstion gezogen werden wolle / cum qui jure suo utitur nemini injuriam fecisse censetur; Das aber Ihre Churfürstl. Durchl. demahlen ein und anderen Schiffmann zu lösen anweisen lassen / darzu seyn sie eins Theils durch ihr klagender Bürgermeisterei und Rath höchst-verbottene Thätlichkeiten / das sie nemlichen de facto wider alle rechtliche Billigkeit und ausdrückliche Lands-Concordata und Vertrag Ihrer Churfürstl. Durchl. Lands-Unterthanen Wahren und Gütere daselbst angehalten / und alles gütlichen Ersuchens und Abtrathens ungehindert dieselbe nicht haben wollen verabfolgen lassen / welche unleidentliche Fried-brüchige und Respect-lose Thätlichkeiten wohl meritirt hätten / anders vindicirt und geandet zu werden / als vermittels dergleichen Neben-Mittelen zu Benbehaltung gemeiner Ruhe bisz dahin zu dissimuliren / besonders da diese Thätlichkeiten eben zur Franckfurter Mess-Zeiten verübet / und dadurch das gemeine commercium gewaltig betrübet wurde / unmassen sich dann Anwalds gnädigster Herr Principal derentwegen / wie auch des dadurch Dero Lands- und ausländischen Kauff-Leuten überkommenen Schadens die geziemende Satisfaction am seyrlichsten ausbedingen; und anderen Theils gleichwie ex illis ipsis ab Exadverso desuper productis instrumentis erhellet / selbige Schiff-Leute auff die Lösung zu gedachtem Mülheim Special-Ordres hätten / und verfolglichen darzu ex contractu vel quasi verbunden waren.

Belangend aber berührtes Bürd- und Marck-Schiff/ da ist/ wie vorgedacht/ incontestabelen Rechts und Reichs-kündig/ das der Rhein-Strom Juris publici seye/ und einem jeden privaten ja gar frembden und ausländischen verstattet werde/ darauff zu fahren und zu negotiiren/ daher will ebenfals impertinent seyn/ dessen Gebrauch und darauff dergleichen Bürd- und Marck-Schiff anzuordnen/ Jhro Churfl. Durchl. zu verwehren und abzudisputiren; und zwar (viele andere gerechtsame hierunter vor dismahl zu præteriiren) um so viel demehr als nicht weniger auch ex ipsa rei evidentia Manifest ist/ das Sie und Ihre hohe Vorfahren von unvordenecklichen Zeiten her dergleichen Bürd- und Marck-Schiff auffm Rhein-Strom angeordnet gehabt/ welche stets hin und annoch wirklich von Dero Chur-Pfälzischen zu Dero Bergischen Landen & sic vice versa die Stadt Cölln vorbehen und unangefragt frey und unbehindert den Rhein auff- und abgefahren haben/ und annoch täglich fahren/ also das sich hierunter Anwalds gnädigster Herr Principal und Dero Lands-Unterthanen in einer wohlherbrachter immemorialis Possession kundbarlich befinden/ und sofern ein solches wider Vermuthen & contra notorietatem in Zweifel gezogen werden dürfte/ Anwalds gnädigster Herr Principal suo loco & tempore, und so bald man Stadt-Cöllnischer Seits seine intendirende confessoriam erwiesen haben wird/ wie man der Seits utpote prætendentes præscribere contra libertatem Juris publici von Rechtswegen zu thun schuldig ist/ überflüssig und in aller beständigster Form Rechts erweisen wird/ verfolglichen aber wollen Jhro Churfl. Durchl. bis dahin in Ihrer wohlherbrachter Possession zu belassen seyn/ cum nemo nisi convictus sua possessione deiciendus sit, und zwar um so viel demehr ad instantiam der unqualificirter Kläger/ als mehr bekannt und unverneinlich ist/ das die Stadt Cölln auffm Rhein-Strom das mindeste gerechtsam nicht herbracht hat/ also und dergestalt/ das in Schiffen/ welche gar vor und an ihrem Stadt-Ufer liegen/ sie Bürgermeister und Rath nicht einmahl die Macht haben selbige zu vificiren/ sondern Erz-Stift Cöllnische Bediente darzurequirirt werden müssen. Dannerhero auch ferner all dasjenige/ was da de facta nuntiatione novi operis dahin fabulirt wird/ von selbst seine Erledigung gewinnet/ cum nuntiatio notorie inique & incompetenter facta impunè sperni possit

Gail. Imo. obs. 16. n. 4. & sq. & DDres passim.

Zu geschweigen/ das man Stadt-Cöllnischer Seits in Ewigkeit nicht wird erweisen können/ ihr Seits legalem nuntiationem fuisse factam, dann vorerst gehet der übel-quæstionirter Krahen-Bau nicht den Mülheimer eingessenen Aussem, sondern Ihrer Churfl. Durchl. Anwalds gnädigsten Herrn Principalen an/ und hätte also die Nuntiation bey Jhro und nicht bey ermeldtem Aussem geschehen müssen/ zudem sollte auch andertens illo ipso ab Exadverso producto instrumento teste die anmaßliche Nuntiation nicht in personam des Aussem/ sondern einem dasiger Arbeits-Leuten insinuirt seyn/ ohne das ermelter Aussem zugegen gewesen wäre/ und sollte dieselbe von dem Arbeiter dem Aussem nachgehends überreicht worden seyn/ welches alles lauter einfältige

tige narrata seynd/ quæ eadem facilitate, qua asseruntur, negantur, also daß man sich dadurch das mindeste Recht nicht arrogiren könne noch möge/ und allenfalls einschlaget/ idem esse non fieri, vel minus legitime fieri. Wonebst auff allen unverhofften Fall/ daß diese Un- erheblichkeiten considerirt und angenommen werden wolten/ Anwalds gnädigsten Herrn Principalen zu statten können will und muß/ quod novum opus, prout ab Exadverso iniqu; denuntiari vult, à nuntiato præ- stita cautione continuari possit, seynd nun aber Jhro Churfl. Durchl. im Röm. Reich bekänntlich gnugsam possessionirt/ also daß die Cau- tio von selbst obhanden stehet/ und daher dieselbe gleich anderen De- ro Herren Mit-Churfürsten ab ejusmodi præstatione exempt seynd/ so folgt ferner nicht weniger auch von selbst/ daß sie ad demolitionem operis, antequam caula coram competente decisa fuerit nicht con- stringirt werden mögen/ wodurch gleichwie nun die allinge Sach/ si quod ab ex Adverso haberet fundamentum, worab jedoch das Gegen- theil ex prædeductis Sonnenklar erhellet/ salvirt ist/ und bey solcher der Sachen wahrer Beschaffenheit die kundbare Jura und Reichs-Sa- chungen nicht verstaten wollen/ daß Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mit denen sub- & opreptitiè erschlichenen Mandatis fernershin beun- ruhiget werden mögen/ und zwar um desto weniger als mehr Urkund sub NO. 2. hienebengehenden und auff/ an Seiten eines Zeitlichen Herrn Churfürsten zu Cöllen wider dieses von der Stadt Cöllen an- massendes Stapel-Recht bey dem Röm. Churfürstl. Collegio geführtes Beschwer von darab an zur Zeit regierende Kayserl. Majestät Ferdi- nando II. & III. Glorwürdigster Gedächtnuß/ erstatteten allerunter- thängsten Berichts/ ermeldter Stadt Cöllen von gesammten Herren Churfürsten des Reichs dieses Anmassen als ein denen Reichs-Sachun- gen widerstrebendes/ und denen Churfürstl. Gerechtsamen auch com- mercio publico höchst-schädliches Unwesen ist abgesprochen/ dawider protestirt/ und daher obgedachter massen von höchst-ermelter Kay- serl. Majest. die Sach zu besagtes Churfl. Collegium hinremittirt worden.

Als leben Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Anwalds gnädigster Herr Principal zu Ew. Kayserl. Maj. Welt-berühmter Æquanimität und gerechtesten Großmüthigkeit der beständigsten Zuversicht/ bitten auch zu gleich allerunterthänigst einständigst/ Dieselbe allergnädigst geruhen wollen/ unbefugte Klägere/ in sofern Sie Jhro Churfl. Durchl. fernerer Ansprach zu erlassen nicht gemeynt wären/ mit ihrem Rechtlo- sen Besuch ab- und entweder zu denen Zoll-Conferentz- und Capituls- Tügen/ oder aber zum Churfl. Collegio, in Gefolg vorheriger allerge- rechtigster Kayserl. Erkenntnuß/ hinzuverweisen/ allenfalls jedoch wi- der besseres Verhoffen diesem wohl-begründtem Petito dermahlen zu deferiren noch etwa Anstand genommen werden wolte/ die vorhin ge- bettene Communications- Frist ad 6. Monathen vor allem zu ver- statten/ worüber præviâ quorumcunque adversantium generali contradictione nec non protestatione de nullitate & præcipitantia ein hochrichterliches Ambt quam instanter & instantissime nec non quovis meliori modo gebetten wird.